

  **weiterdenken**
HEINRICH BÖLL STIFTUNG SACHSEN

  **AMADEU ANTONIO STIFTUNG**
INITIATIVEN FÜR ZIVILGESELLSCHAFT UND DEMOKRATISCHE KULTUR

  **HEINRICH BÖLL STIFTUNG**

DEMOKRATIE

E-PAPER

Darf die NPD wegen Taten parteiloser Neonazis verboten werden?

Erkundungen zu rassistischen
Akteuren in ostdeutschen Regionen
und den Folgen eines NPD-Verbots

Im Auftrag der Heinrich-Böll-Stiftung, Weiterdenken –
Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen und der Amadeu-Antonio-Stiftung
hg. von Johannes Lichdi
im Februar 2016.

Darf die NPD wegen Taten parteiloser Neonazis verboten werden?

Erkundungen zu rassistischen
Akteuren in ostdeutschen Regionen
und den Folgen eines NPD-Verbots

„Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. ...“

„Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen ..., sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.“

Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes von 1949

Inhaltsverzeichnis

Johannes Lichdi: Zur Einführung	5
Horst Meier: Parteiverbote und „Streitbare Demokratie“ - Einige Thesen	11
Johannes Lichdi: Die rechtliche Bedeutung von Handlungen der NPD und ihrer Anhänger im Verbotsverfahren	17
Dierk Borstel: Thesen zur Entwicklung der demokratischen Kultur und des Rechtsextremismus in Ostvorpommern	35
Sebastian Striegel: Zur Verantwortung der NPD für die rassistische Mobilisierung in Tröglitz	43
Michael Nattke: Die Krawalle in Heidenau, Freital und Dresden	53
Matthias Quent: Verschleierung, Radikalisierung und neue Unübersichtlich- keiten: Gefährliche Implikationen und Folgen des NPD-Verbotsverfahrens	77
Autoren	95
Impressum	99



Zur Einführung

Anfang März 2016 verhandelt das Bundesverfassungsgericht zunächst für drei Tage über den Verbotsantrag des Bundesrats gegen die NPD. Karlsruhe wird 60 Jahre nach dem KPD-Verbot Grundfragen zum demokratischen Selbstverständnis der Bundesrepublik zu beantworten haben. Umfasst die Freiheit des Grundgesetzes auch die Freiheit gegen das Grundgesetz zu sein? Die populäre Formel „Keine Freiheit den Feinden der Freiheit“ verneint diese Frage in Bausch und Bogen. Aber sollten Parteien tatsächlich wie zu Zeiten des Kalten Krieges bei Strafe ihres Verbots verpflichtet werden, jederzeit für die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ einzutreten?

Was auf den ersten Blick selbstverständlich erscheint, beschneidet doch massiv politische Freiheit. Diese Beschneidung trifft nicht nur „Extremisten“, sondern legt auch die Axt an die individuellen Grundrechte wie das Persönlichkeitsrecht, die Meinungsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Parteien haben einen schlechten Ruf, aber eine Partei ist nichts anderes, als ein Verein, in dem ich mich mit anderen zusammenschließe, um an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Parteienfreiheit ist die Verlängerung unserer grundrechtlich geschützten persönlichen Freiheit ins Politische. Ein Staat, der dieser Freiheit mit einer erzwungenen Werteloyalität zum Grundgesetz die Spitze abbricht, wird auch vor anderen Grundrechten nicht haltmachen.

Das Bundesverfassungsgericht könnte die NPD auf der Grundlage seiner Rechtsprechung der 1950er Jahre durchaus verbieten. Es würde dann aber in Konflikt mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geraten. Daher meinen die meisten Beobachter, das Bundesverfassungsgericht werde die juristischen Anforderungen an ein Parteiverbot „weiterentwickeln“ und die „Hürden“ höher legen. Wird also das Gericht am ideologischen Staatsschutz festhalten, nach dem bereits die Verfolgung „verfassungswidriger Ziele“ genügt, oder werden die Verfassungsrichterinnen und -richter darüberhinaus ein irgendwie gefährliches Verhalten fordern? Die Antragsschrift des Bundesrats behauptet, die NPD sei die „Basis“ eines rechtsextremistischen Netzwerks und folgert daraus, dass ihr die Taten parteiungebundener Neonazis zugerechnet werden müssten.

Diese Fragen wurden am 28. Oktober 2015 auf Einladung der Amadeu-Antonio-Stiftung, des Bildungswerks weiterdenken - Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen und der Heinrich-Böll-Stiftung in Berlin mit Expertinnen und Experten diskutiert.¹ Die Beiträge dieses Bandes erkunden die Argumentationslinien des Verbotsantrags aus verfassungsrechtlicher, sozialwissenschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Sicht. Die Thesen von **Horst Meier** umreißen die verfassungsrechtliche Debattenlage, skizzieren eine restriktive Auslegung des Parteiverbotsartikels des Art. 21 Abs. 2 GG und plädieren für eine rechtsstaatliche Bändigung des ideologischen Staatsschutzes, der es um die Abwehr konkreter Gefahren geht. **Johannes Lichdi** befasst sich mit dem verfassungsrechtlichen Begriff des „Verhaltens“ der Partei-„Anhänger“ im Verbotstatbestand. Gegen den Verbotsantrag des Bundesrats plädiert er für eine Auslegung, die Handlungen Dritter nur dann als „Anhänger“-Verhalten zurechnet, wenn sie auch wirklich auf rational nachprüfbare Weise von der Partei „bestimmt“ wurden.

Die Beiträge von Dierk Borstel, Sebastian Striegel, Michael Nattke und Matthias Quent überprüfen die These von der „Basis“-Funktion der NPD für verschiedene ostdeutsche Regionen und Ereignisse. **Dierk Borstel** beschreibt für Ostvorpommern extrem rechte Familientraditionen, den Zusammenbruch der Landwirtschaft, die mangelnde positive Demokratieerfahrung und das Fehlen einer positiven regionalen Entwicklungsperspektive. Diese sind, so seine Analyse, die Hauptursachen der lokalen Verankerung von Rechtsextremisten, die sich aus allein taktischen Gründen in der NPD organisieren.

Die Befürworter eines NPD-Verbots führen insbesondere die Ereignisse von Tröglitz (Sachsen-Anhalt) und Heidenau (Sachsen) als Beleg für die Notwendigkeit eines Verbots an. **Sebastian Striegel** beschreibt die Entwicklung der NPD in Sachsen-Anhalt und im Burgenlandkreis. Die Partei - so seine These - sei gar nicht in der Lage, eine Basisfunktion in einem rechtsextremistischen Netzwerk einzunehmen. Der aufsehenerregende Rücktritt des Ortsbürgermeisters von Tröglitz sei eher auf das Versagen der Versammlungsbehörden und die mangelnde Unterstützung vor Ort zurückzuführen, als auf konkrete Bedrohungen durch die NPD.

Michael Nattke behandelt vor dem Hintergrund der Entwicklung der rechtsextremistischen Szene die Entstehung, den Verlauf und die Folgen der Krawalle des Sommers 2015 in Dresden, Freital und Heidenau. Obwohl die NPD im örtlichen und zeitlichen Umfeld als Anmelderin von Versammlungen aufgetreten sei, gebe es keine Belege für eine Steuerung der Krawalle durch die NPD. Vielmehr könnten die Gewalttäter mit ei-

¹ Siehe den Stream der öffentlichen Diskussion mit Dr. Horst Meier, Michael Nattke und Innenminister Holger Stahlknecht (Sachsen-Anhalt) unter der Moderation von Sebastian Striegel, MdL, <https://www.boell.de/de/2015/11/03/kann-und-soll-die-npd-verboten-werden>.

niger Wahrscheinlichkeit bei parteiungebundenen gewalttätigen Rechtsextremisten aus dem Umfeld von Dynamo Dresden vermutet werden.

Wieso führte eigentlich die Selbstaufdeckung der Terrorbande des „Nationalsozialistischen Untergrunds NSU“ zur Einleitung des NPD-Verbotsverfahrens, wenn nicht einmal die Antragsteller eine Verbindung der NPD mit den Morden, Sprengstoffanschlägen und Raubüberfällen behaupten? **Matthias Quent** stellt vor dem Hintergrund eigener empirischer Forschungen in Thüringen eine Sehnsucht fest, die verstörende Erfahrung einer rechtsextremistischen Partei zu verdrängen. Er kritisiert dies als unzulässigen Versuch einer Auflösung der „demokratischen Ambivalenz“. Der Verbotsantrag wolle eigentlich die sozialen und gesellschaftlichen Ursachen des Rechtsextremismus verdecken. Im Übrigen sei ein Verbot auch nutzlos; die rechtsextremistischen Strömungen suchten sich als innovative soziale Bewegung stets neue Organisationsformen. Ein NPD-Verbot würde die Bewegung daher nicht schwächen, sondern nur unübersichtlicher und militanter machen.

Die Beiträge dieses Bandes zeichnen sich durch einen komplexen und erfahrungsgesättigten Analyseansatz aus. Sie beziehen historische und sozio-ökonomische Ansätze ein, beleuchten auch das Verhalten staatlicher Behörden und örtlicher Amtsträger und klären beispielhaft Einzelereignisse auf. Dabei tritt insbesondere die entscheidende Rolle der Träger des staatlichen Gewaltmonopols und politischer Akteure vor Ort ans Licht. Am Ende entscheiden sie, und nicht Aktionen der Neonazis oder der NPD, ob lokal eine rassistische und extrem rechte Hegemonie entstehen kann. Es bleibt zu hoffen, dass das Bundesverfassungsgericht dieser Komplexität in seiner Beweisaufnahme zum Begriff des „Anhängerverhaltens“ gerecht wird.



Parteiverbote und „Streitbare Demokratie“ – Einige Thesen¹

1.

Im **Umgang mit dem Parteiverbot** hatte die deutsche Politik bislang keine glückliche Hand. Nüchtern betrachtet wurde Art. 21 II GG nicht gebraucht. Indes verführt sein Ausgrenzungspotenzial zu symbolischer Verbotspolitik, wo es doch gilt, gegenüber Anti-demokraten demokratische Prinzipien hochzuhalten. Von daher stellt das Parteiverbot ein Problem dar, anstatt eine Lösung zu bieten.

2.

Im Anfang war die **Parteienfreiheit**; wer vom Verbot spricht, darf darüber nicht schweigen.

3.

Jeder Eingriff in die Freiheit „unerträglicher“ **Opposition** verzerrt den politischen Wettbewerb zugunsten der Mehrheitsparteien. Ein Verbot lässt sich nur rechtfertigen, wenn und soweit es zur Verteidigung der Demokratie notwendig ist.

4.

In der Weimarer Republik konnte eine Partei, deren „Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft“, aufgelöst werden (§ 2 Abs.1 des Vereinsgesetzes von 1908). Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes bietet die Möglichkeit, Parteien bereits wegen ihrer politischen „**Ziele**“ zu verbieten. Die Verbotsurteile gegen SRP (1952) und KPD (1956) waren einseitig auf verfassungswidrige Propaganda (d.h. den *Inhalt* von Politik) bezogen. Beide hatten mit einer Gefahrenlage nichts zu tun.

¹ Die hier nachgedruckten Thesen erschienen zuerst in Meier, Staatstheater, S. 344-347. Ich habe sie auf verschiedenen Veranstaltungen zur Diskussion gestellt: *Deutsche Hochschule der Polizei*, Münster-Hiltrup, Führungskräftekolleg Polizei & Verfassungsschutz (11. Dezember 2013); *Universität Kassel* im Rahmen der Ringvorlesung „Neonazis“ (12. Dezember 2012) und *Juristische Gesellschaft zu Kassel* (11. April 2012).

5.

Eine *restriktive Interpretation* ist notwendig und möglich; ihre wichtigste Aufgabe besteht darin, die zweite, bislang ausgeblendete Verbotsalternative einzubeziehen: das illegale, gewalttätige „**Verhalten“ der Parteianhänger** (d.h. die *Form* von Politik). Auf diese Weise kann das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der „**aktiv kämpferischen, aggressiven Haltung**“, das im KPD-Urteil praktisch folgenlos blieb, die ihm zugeschriebene limitierende Funktion bekommen (Einsatz *illegaler* Mittel).

6.

Die Instrumente der „streitbaren“ Demokratie laufen darauf hinaus, die Legalität politisch unerwünschten Handelns nachträglich zu entwerten: unter Berufung auf die Legitimität einer „Grundordnung“. Diese deutsche Streitbarkeit ist ein Problem, das bis heute mit einer Errungenschaft verwechselt wird.

7.

Die herrschende Lehre von der „streitbaren Demokratie“ unterscheidet nicht zwischen anstößigen Meinungen und wirklichen Gefahren. Sie stellt einseitig auf **Prävention und „Gefahrenvorsorge“** ab. Indem sie verfassungs„feindliches“ „Gedankengut“ ächtet, ist sie im Kern illiberal.

8.

Eine konzeptionelle Wende ist fällig: aus ideologischem „Verfassungsschutz“ muss gefahrenbezogener **Republikenschutz** werden.

9.

Das **Gewaltkriterium** ist der Dreh- und Angelpunkt einer rationalen Strategie für die Verteidigung der Demokratie: Es koppelt den Eingriff in die Parteienfreiheit an konkrete **Gefahren** – und markiert mit dem Rechtsbruch zugleich eine politisch neutrale Grenze.

10.

Eine praxisorientierte **Verfassungsreform** sollte klarstellen, dass Art. 21 Abs. 2 als einheitlicher Verbotstatbestand anzusehen ist: Nur solche Parteien sind „verfassungswidrig“, die nach ihren „Zielen“ und dem „Verhalten“ ihrer Anhänger die Grundordnung dieses Staates gefährden. Die Sanktionierung legaler Agitation und Propaganda wäre demnach ausgeschlossen (Schutz der Meinungsfreiheit).

11.

Das **Verhältnis von Parteipolitik und Inlandsgeheimdienst** ist reformbedürftig. Eine dauerhafte Beobachtung und Infiltration mit nachrichtendienstlichen Mitteln verletzt die Parteienfreiheit. Es sollte daher zeitlich begrenzt werden: auf die Prüfphase unmittelbar vor einem eventuellen Verbotsantrag.

12.

Die heutige **NPD** ist konstitutionell unfähig, die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ dieses Staates zu „beeinträchtigen“ oder gar zu „beseitigen“. Soweit sie „darauf ausgeht“, handelt es sich um einen untauglichen Versuch. Ihre Gefährlichkeit wird kolportiert, entbehrt aber der tatsächlichen Grundlage. Es ist kein Zufall, dass der zweite Verbotsantrag des Bundesrats sich vor allem auf einige Hundert Zitate stützt (303 „Belege“). Ihre Anleihen bei der Naziideologie (These von der „Wesensverwandtschaft“) machen die NPD – ganz im Gegensatz zur SRP – keineswegs zur Nachfolgeorganisation der NSDAP.

13.

Sonderrecht gegen neonazistische Parteien kennt das Grundgesetz ebenso wenig wie gegen neonazistische Meinungen. Mit der Kritik am Wunsiedelbeschluss des Verfassungsgerichts (Erster Senat) bleibt festzuhalten: Die Garantien der Verfassung gelten unterschiedslos und unverkürzt für alle politischen Richtungen – ohne Gesinnungsabschlag.

14.

Die „**freiheitliche demokratische Grundordnung**“ des Grundgesetzes von 1949 ist ein Sammelbegriff aus dem Kalten Krieg - für das, „was wir von ‚früher‘ und von ‚drüben‘ als politische Ordnung unbedingt nicht wollen“ (Günter Dürig). Wer heute lieber eine andere, eine antinazistische „Grundordnung“ haben möchte, muss die öffentliche Debatte über eine entsprechende Verfassungsänderung führen.

15.

Dass man nicht mit Kanonen auf Spatzen schießt, gilt auch für die Anwendung von Art. 21 II GG. Maßstäbe von **Verhältnismäßigkeit** sind auch und gerade bei der Ausschaltung „verfassungswidriger“ Parteien anzulegen. Nur so ist fallbezogen eine „praktische Konkordanz“ von Freiheitsgarantie und Verbotsmöglichkeit herzustellen. Der Rechtsstaat kennt keine Eingriffe ohne Maß.

16.

Gegen eine Partei, die **keine militanten und klandestinen Strukturen** aufweist, die bundesweit an der **Fünfprozenthürde** scheitert und die sich an die Spielregeln des Meinungskampfes hält (das heißt, sich allgemein erlaubter Mittel bedient) – gegen eine solche Partei kommt ein Verbot nicht in Betracht. Eine Maßnahme, die offenkundig nicht erforderlich ist, kann nicht verhältnismäßig sein.

17.

Jedes deutsche Parteiverbot muss sich an den Standards messen lassen, die der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** entwickelt hat: Ein Verbot ist nur dann gerechtfertigt, wenn die betreffende Partei eine konkrete Gefahr für die Demokratie darstellt (Militanz oder Wahlerfolge).

18.

Im „Normalbetrieb“ gibt es gegen antide mokratische Parteien, mögen sie noch so provozierend auftreten, nur **eine systemgerechte Waffe**: den freien politischen Wettbewerb und den Stimmzettel. Das wiederkehrende Urteil der Wähler ist vernichtender als eines von Richtern jemals sein könnte.

P.S.: Noch so eine „Lehre“ aus der Geschichte

Die Deutschen, die ihre Freiheit an das Hitlerregime einst weggaben oder verloren und später (aus verständlichen Gründen) nicht imstande waren, sie aus eigener Kraft zurückzuerobern, müssen lernen, die geschenkte Freiheit zu verteidigen: *mehr Demokratie wagen*. Dass sich auch Radikale, „Extremisten“, Fanatiker und andere Wutbürger auf Grundrechte berufen können, gehört zum Wesen und Wert der Demokratie.

Dem Generalvorbehalt der deutschen „inneren“ Sicherheit sei gesagt: Die Demokratie ist eine Verfassung der Freiheit; sie lebt mit, ja von den Risiken, die sie entbindet. Deshalb ist ein gewisses Betriebsrisiko auch kein Zufall, sondern systembedingt. Eine Verfassung „ist nun einmal keine politische Lebensversicherung“ (Horst Ehmke). Nur wer das „Restrisiko“ der Freiheit nicht scheut, nur wer ihren Preis zahlt, verdient sie.

Literaturhinweise

Horst Meier, geb. 1954, Autor & Jurist (vgl. www.horst-meier-autor.de):

Als die Demokratie streiten lernte. Zur Argumentationsstruktur des KPD-Verbotsurteils von 1956.
In: Kritische Justiz 1987, S. 460ff.

Parteiverbote und demokratische Republik. Zur Interpretation und Kritik von Art. 21 II GG. Baden-Baden: Nomos 1993.

„Ob eine konkrete Gefahr besteht, ist belanglos“. Kritik der Verbotsanträge gegen die NPD. In: Leviathan 4/2001, S. 439–468; Auszüge in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung vom 21. Oktober 2001 (unter dem Titel Ein Sack voll widerlicher Zitate).

Protestfreie Zonen? Variationen über Bürgerrechte und Politik.

Berlin: BWV 2012.

Wozu eigentlich noch Verfassungsschutz? In: Merkur 777 (Februar 2014).

Verbot der NPD – ein deutsches Staatstheater in zwei Akten. Analysen und Kritik 2001-2014 (mit Gastbeiträgen u.a. von Hans Magnus Enzensberger, Eckhard Jesse, Wolfgang Kraushaar, Claus Leggewie, Johannes Lichdi und Volker Neumann) sowie Fotos, Anhang und einem Gespräch mit Bernhard Schlink: Mit Rechts leben. Berliner Wissenschafts-Verlag 2015.

Die „verfassungswidrige“ Partei als Ernstfall der Demokratie. Kritik des abermaligen Verbotsantrags gegen die NPD sowie Skizze für eine restriktive Interpretation. In: Staatstheater 2015, S. 129-198.

„Streitbare“ oder liberale Demokratie? Wie man in Deutschland und den USA mit „nichtgewalttägigen Extremisten“ umgeht. In: Recht & Politik 4/2015.

Claus Leggewie & Horst Meier:

Republikschutz. Maßstäbe für die Verteidigung der Demokratie. Reinbek: Rowohlt 1995.

Verbot der NPD oder Mit Rechtsradikalen leben? (Hrsg.) Frankfurt: Suhrkamp 2002.

Nach dem Verfassungsschutz. Plädoyer für eine neue Sicherheitsarchitektur der Berliner Republik. Berlin: Archiv der Jugendkulturen 2012.

Vom Betriebsrisiko der Demokratie. Versuch, die deutsche Extremismusdebatte vom Kopf auf die Füße zu stellen. In: Eckhard Jesse (Hrsg.), Wie gefährlich ist Extremismus? Sonderband der Zeitschrift für Politikwissenschaft 2015, S. 163-196.



Die rechtliche Bedeutung von Handlungen der NPD und „ihrer Anhänger“ im Verbotsverfahren

Einleitung

Der Bundesrat begründet seinen Verbotsantrag mit verfassungswidrigen Zielen der NPD. Auf Grundlage einer Materialsammlung der Ämter für „Verfassungsschutz“ legt er das völkisch-rassistische und autoritäre Menschen- und Gesellschaftsbild der NPD mit zahlreichen programmatischen Aussagen führender Parteigrößen dar.¹ Dennoch ist der Versuch der Antragsteller gewagt, dem Bundesverfassungsgericht im Jahre 2016 das Verbot einer Partei allein auf der Grundlage verfassungswidriger Fernziele anzutragen. Das letzte Verbot einer Partei, nämlich 1956 der KPD, ist als Ausdruck eines rein „ideologischen Staatsschutzes“ scharf kritisiert worden. Wenn schon Fernziele einer Partei ohne Realisierungschance ein Parteiverbot begründen, werde „damit der Boden einer rational begründbaren Gefahrenabwehr verlassen“.² Daher ist mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) der Partei die Verursachung einer Gefahr nachzuweisen, die ein Verbot verhältnismäßig erscheinen lässt. Karlsruhe dürfte zur Vermeidung eines Konflikts mit dem EGMR die Auslegung des Verbotsartikels in diesem Sinne „fortentwickeln“.³ Die Antragsteller beharren zwar auf dem Rechtsstandpunkt, ein Verbot müsse nicht verhältnismäßig sein, tragen gleichwohl aber Argumente für eine tatsächliche Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung vor: Die NPD sei die „organisatorische Basis“ eines Netzwerks einer „rechtsextremistischen Raumordnungsbewegung“, die gemeinsam mit parteiun-

¹ Leggewie / Meier, Frankfurter Rundschau vom 25.2.2013, abgedruckt in Meier, Staatstheater, S.118-121. Zur Kritik auch Lichdi, taz.de vom 29.1.2013. - Zu den - unterschätzten - verfahrsrechtlichen Problemen Lichdi / Meier, taz.de vom 30.3.2015 und taz.de vom 18.12.2015 sowie Meier / Lichdi, taz.de vom 20.1.2016. - Jetzt Leggewie / Lichdi / Meier, RuP 2016, S.1ff.

² Morlok, NJW 2001, 2931/2940, der der ausführlichen Begründung von Meier, Parteiverbote, folgt.

³ So die Ankündigung in der Einstellungsverfügung des ersten NPD-Verbotsverfahrens, Beschluss des BVerfG vom 18.3.2003, R.91. Dazu Morlok, ZRP 2013, S.69 ff. Emek / Meier, RuP 2013, S.74ff. Shirvani, JZ 2014, S.1074ff.

gebundenen Rechtsextremisten auf Grundlage nationalrevolutionärer Ideologie eine „Atmosphäre der Angst“ schaffe und das „demokratische Leben“ störe. Als dessen Folge sei in Mecklenburg-Vorpommern eine „Akzeptanzsteigerung für die NPD vor Ort“ nachzuweisen.⁴ Im folgenden sollen Kernaussagen des Verbotsantrags am Maßstab des tatsächlichen Verhaltens der NPD oder „ihrer Anhänger“ überprüft werden.⁵

I. „Verhalten“ gegen die „freiheitliche demokratische Grundordnung“

1. Objektive und illegale Handlungen

Gemäß Art. 21 Abs. 2 Satz 1 GG ist eine Partei verfassungswidrig und kann verboten werden, wenn sie

„nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgeht, die freiheitliche, demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen.“

Der Begriff des „Verhaltens“ kann eine innere Haltung erfassen, meint aber im Kern objektive Handlungen in der Außenwelt, die sich aufgrund ihrer Gleichgerichtetetheit zu einem allgemeinen Verhalten verfestigt haben. Der Parlamentarische Rat als Verfassungsgeber hätte kaum den Begriff des „Verhaltens“ neben dem der „Ziele“ verwendet, wenn er damit nicht etwas über die Ziele Hinausreichendes hätte zum Ausdruck bringen wollen. Daher ist „Verhalten“ so zu verstehen, dass konkrete Handlungen gefordert sind. So werden mit der ersten Alternative die programmatischen „Ziele“ einer Partei bewertet und in der zweiten Alternative mit dem „Verhalten“ eine verallgemeinerte Tendenz der Handlungen ihrer Mitglieder oder ihrer Anhänger betrachtet. Nun ist das bloße Haben einer Meinung durch die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG geschützt. Auf der Ebene einer Partei sind dies die „Ziele“. Der Wortlaut des Art. 21 Abs. 2 GG erlaubt ein Verbot schon wegen „verfassungswidriger“ Ziele. Zur Abgrenzung spricht daher einiges dafür, nur illegale Tätigkeiten unter den Begriff des Verhaltens zu fassen.⁶ Dagegen hat das Bundesverfassungsgericht im KPD-Verbotsurteil auch legales Verhalten wie die Schulung der Mitglieder in der marxistisch-leninistischen Ideologie ausreichen lassen.

⁴ Antragsschrift S. 75, 116ff., 223f. unter Berufung auf Borstel, Rechtsextremismus.

⁵ Zur Notwendigkeit und Möglichkeit einer restriktiven Interpretation des Verbotsartikels über das Merkmal des "Verhaltens" Meier, Demokratie als Ernstfall, S. 129ff.

⁶ Meier, Parteiverbote, S.151ff., 163, 281ff.

2. Die Wahlgrundsätze als Kern demokratischer Verfahrensprinzipien

Der Inhalt der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ (fdGO), das Schutzgut des Parteiverbots, ist keineswegs so eindeutig, wie sein inflationärer rhetorischer Gebrauch vermuten ließe. Nach dem Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts gegen die nazistische „Sozialistische Reichspartei SRP“ aus dem Jahre 1952 handle es sich um eine

„Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volksouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“⁷

Zweifellos bezeichnet die Formel prägende Elemente des Grundgesetzes; was aber die „Essenz“ oder unaufgebar „Wesentliche“ sein soll, bleibt gleichwohl offen. Mit dem Düsseldorfer Parteienrechtler Martin Morlok ist die fdGO nicht als „Zusammenspiel unverzichtbarer Verfassungsbestimmungen“ zu verstehen. Das Parteiverbot stelle auch nicht die „existierende politisch-staatliche Ordnung“, sondern die „Offenheit und Freiheitlichkeit des politischen Prozesses als solchen“ sicher. Horst Meier bestimmt das verbotene Verhalten der Anhänger prägnant als „organisierten und gezielten Bruch“ der „rechtlichen Regeln des politischen Machterwerbs“. Eine „rationale Konkretisierung“ müsse den „funktionellen Gesichtspunkt des Erhalts der grundlegenden demokratischen Verfahrensprinzipien in den Vordergrund“ rücken. „Essentiell“ seien der „unbehinderte Meinungs- und Willensbildungsprozess des Volkes (Art. 5, 8, 9, 21 I GG), das Mehrheitsprinzip, die Institutionalisierung demokratischer Mitbestimmung im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit zur Gewährleistung dessen und der Garantie rechtlicher Verbindlichkeit der demokratisch zustande gekommenen Ergebnisse.“¹⁸

Art. 20 Abs.2 GG bestimmt mit der Volksouveränität den Kern des Demokratieprinzips. Danach geht „alle Staatsgewalt vom Volke aus“, welche es „in Wahlen und Abstimmun-

⁷ BVerfGE 2, 1ff. - SRP-Verbot.

⁸ Meier, Parteiverbote, S.282. Morlok, NJW 2001, S. 2931/2932f. Dreier - Morlok, Art. 21 R.146.

gen“ ausübt.⁹ Das Bundesverfassungsgericht betont, dass die Willensbildung vom Volk zum Staat erfolgen muss, nicht vom Staat zum Volk.¹⁰ Der Modus der demokratischen Willensbildung vom Volk zum Staat ist die allgemeine, gleiche, freie und geheime Wahl im Sinne des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG. „Wahlen vermögen demokratische Legitimation nur zu verleihen, wenn sie frei sind“.¹¹ Jede Ausübung von Staatsgewalt ist in ununterbrochener Form inhaltlich und personell auf Wahlen zurückzuführen (sogenannte „Legitimationskette“). Die Wahlgrundsätze des Art. 38 GG sind somit „unabdingbare Verfahren zur Konstituierung der demokratischen Willensbildung“ und unaufgebarer Kern des Demokratieprinzips sowie der Offenheit und Freiheit der politischen Willensbildung.¹² Freiheit der Wahl bedeutet, „dass jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht frei, d.h. ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben“ kann. Sie erstreckt sich auf die Zeit der Wahlvorbereitung und des Wahlkampfs.¹³

3. Der Vortrag des Bundesrats

3.1. Ziel der Schaffung demokratiefreier Inseln

Die Antragsschrift begründet einen Angriff der NPD auf die freiheitliche demokratische Grundordnung mit deren Absicht, lokale „Inseln“ zu schaffen, in denen die Gleichheit und Freiheit der Wahl nicht mehr gelten soll. Gemeint sind die sogenannten „national befreiten Zonen“. Aus dem Demokratieprinzip folge das Prinzip eines „territorial lückenlosen Schutzes des demokratischen Lebens“.¹⁴ Nach Art. 20 Abs.2 in Verbindung mit Art. 79 Abs.3 GG seien politische Aktivitäten verboten,

„die darauf ausgehen, die unabänderliche Garantie demokratischer Gleichheit für bestimmte Gebiete faktisch einzuschränken, um im Ergebnis für ausgewählte kommunale und regionale Untergliederungen des demokratischen Rechtsstaates die tatsächlichen Bedingungen der Möglichkeit gleicher politischer Selbstbestimmung in Frage zu stellen. Die normativ-personale Garantie demokratischer Gleichheit hat insoweit auch eine faktisch-territoriale Seite. Nur wenn sich die Angehörigen des

9 Grundlegend Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, S.289ff.

10 BVerfGE 44, 125/139 - Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. BVerfG, Urteil vom 19.12.2000, R.100 - Zeugen Jehovas - juris.

11 BVerfG, Beschluss vom 2.7.2013, R.12 - Europawahl 2009 - juris.

12 BVerfGE 99, 1/13. BVerfGE 123, 39, R.108. BVerfGE 124, 1 R.94ff. BVerfG, Beschluss vom 2.7.2013, R.12 - juris.

13 BVerfGE 7, 63/69. BVerfGE 15, 165/166. BVerfGE 20, 56/97ff. BVerfGE 44, 125/139. BVerfGE 66, 369/380. BVerfGE 124, R.95.

14 Antragsschrift S. 116ff.

Legitimationssubjekts in allen Teilen des Staates sicher fühlen, an der politischen Willensbildung frei teilnehmen zu können, kann der Legitimationsprozess dem Standard demokratischer Gleichheit genügen.“

Eine „Verzerrung auf lokaler Ebene“ beeinträchtige auch das gesamtdeutsche Ergebnis. Die Antragsschrift resümiert also:

„Jede politische Zielsetzung, die der flächendeckenden Garantie einer offenen politischen Auseinandersetzung entgegentritt, indem sie das Ziel formuliert, territoriale Einheiten in der Bundesrepublik nach politischen oder anderen Kriterien zu homogenisieren, verstößt damit im Ergebnis gegen den unabänderlichen Kern des Demokratieprinzips und erfüllt entsprechend die inhaltlichen Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 21 Abs. 2 GG.“

3.2. Gesinnungs- oder Änderungsverbot?

Der Antrag folgert daraus ein inhaltliches Verbot, als Partei etwas anderes politisch zu vertreten. Er beruft sich auf Art. 79 Abs. 3 GG, wonach das Demokratieprinzip nicht geändert werden kann (sogenannte „Ewigkeitsgarantie“).¹⁵ Nach seinem Wortlaut verbietet Art. 79 Abs. 3 GG aber nur, dass ein Antrag auf Verfassungsänderung für die geschützten Normen wirksam verabschiedet werden kann. Man mag darin schon ein Verbot sehen, überhaupt einen entsprechenden Antrag zu stellen. Es bleibt aber begründungsbedürftig, wieso Parteien eine Änderung von vornherein auch nicht vertreten dürfen sollen. Die Antragsteller verlegen eine Regel über zulässige Verfassungsänderungen im Bundestag - also aus dem „Bereich organisierter Staatlichkeit“ - weit vor in den gesellschaftlichen Bereich, in dem sich Personen als Partei zur gemeinsamen Vertretung bestimmter Meinungen organisieren. Eine derartige Vorverlegung ist keineswegs selbstverständlich. Das Bundesverfassungsgericht hat im Wunsiedel-Urteil von 2009 klar die Zulässigkeit und den grundrechtlichen Schutz auch für Ansichten betont, die dem Grundgesetz widersprechen:

„Die Bürger sind dabei rechtlich auch nicht gehalten, die der Verfassung zugrunde liegenden Wertesetzungen persönlich zu teilen. Das Grundgesetz baut zwar auf der Erwartung auf, dass die Bürger die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und verwirklichen, erzwingt die Werteloyalität aber nicht. Geschützt sind damit von Art. 5 Abs. 1 GG auch Meinungen, die auf eine grundlegende Änderung der politischen Ordnung zielen, unabhängig davon, ob und wie weit sie im Rahmen der grundgesetzlichen Ordnung durchsetzbar sind. ... Dementsprechend fällt selbst

¹⁵ Kritisch zu Art. 79 Abs. 3 GG und seiner weiten Auslegung H. Dreier, JZ 1994, S.741/750: "Art. 79 Abs.3 schützt zu vieles zu intensiv".

die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts als radikale Infragestellung der geltenden Ordnung nicht von vornherein aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG heraus.“ – „Insbesondere kennt das Grundgesetz kein allgemeines antinationalsozialistisches Grundprinzip, das ein Verbot der Verbreitung rechtsradikalen oder auch nationalsozialistischen Gedankenguts schon in Bezug auf die geistige Wirkung seines Inhalts erlaubte. Ein solches Grundprinzip ergibt sich insbesondere weder aus Art. 79 Abs. 3 GG noch aus Art. 139 GG“¹⁶

3.3. Wertungswidersprüche zwischen Parteiverbot, Wahlwiederholung und Nötigungsstrafbarkeit

Dem Bundesrat ist zuzustimmen, wenn er den „offenen politischen Prozeß des Demokratieprinzips“, also die Regeln demokratischer Wahl und Repräsentation im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG und die Wahlgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG, für den Kern der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ hält. Selbstverständlich muss die politische Willensbildung im Vorfeld und in Wahlen frei von nötigendem sozialem, wirtschaftlichem oder politischen Druck sein. Die Antragsschrift verwendet aber mit dem „demokratischen Leben“ einen Begriff, der in der Verfassungsrechtslehre nicht als Element des Demokratieprinzips definiert ist. Er amalgamiert das Leitbild der „demokratischen Kultur“ der Initiativen gegen Rechtsextremismus mit dem Grundsatz der Volksouveränität nach Art. 20 Abs. 2 GG, ohne sich Rechenschaft über die Probleme dieser hybriden Begriffsbildung aus Sozial- und Rechtswissenschaften abzulegen. Der Bundesrat bezieht sich aber der Sache nach auf Art. 20 Abs 2 GG und die Wahlgrundsätze des Art. 38 Abs.1 Satz 1 GG, ohne allerdings ein verfassungswidriges Verhalten der NPD ausdrücklich an dieser Vorschrift zu prüfen.

a) Substantiierung zum Nachweis der Ziele oder des Verhaltens?

Die Antragsschrift verzichtet auf jeden Vortrag für eine Verantwortlichkeit der NPD für eine Wahlbehinderung (§ 107 StGB), Wahlfälschung (§ 107a), der Fälschung von Wahlunterlagen (§ 107b StGB) oder der Verletzung des Wahlgeheimnisses (§ 107c StGB). Sie trägt auch nicht vor, dass bestimmte Personen unter Druck gesetzt worden seien, NPD zu wählen (Wählernötigung nach § 108 StGB), dass Wähler getäuscht (§ 108a StGB) oder bestochen (§ 108b StGB) worden seien. Als Verhalten gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung werden Fälle einer Einschüchterung politischer Gegner und die Hetze gegen Flüchtlinge bezeichnet. Was der Bundesrat dazu aufführt, liest sich wie ein Literaturbericht aus dem Sammelband von Hubertus Buchstein und

16 BVerfG, Urteil vom 4.11.2009, R.49, 50, 67 - Wunsiedel - juris.

Gudrun Heinrich oder dem journalistischen Bericht von Andrea Röpke.¹⁷ Aus der verfassungsrechtlichen Sicht der Antragsteller mag eine konkrete Substantiierung im Sinne des Wahlstrafrechts oder der Wahlgrundsätze auch nicht erforderlich sein, da bereits allein die Absicht der Schaffung vom „demokratischen Leben“ befreiter „Inseln“ für ein Verbot ausreichen soll. Dann steht und fällt das Verbotsverfahren aber mit der grundsätzlichen Weichenstellung, ob das Bundesverfassungsgericht irgendeine reale Gefahr verlangt. Sollte dies der Fall sein, wird das Gericht sich anders als die Antragsschrift mit tatsächlichen Eingriffen in die „Freiheit der Wahl“ im Sinne des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG auseinandersetzen müssen.

b) Reichweite der Wahlgrundsätze

Das Bundesverfassungsgericht hat die Reichweite der allgemeinen Wahlgrundsätze bisher entlang der Wahlanfechtung nach § 49 BWahlG und der Wählernotigung nach § 108 StGB ausgelegt.¹⁸ Beide Tatbestände verlangen eine ursächliche Auswirkung auf das Wahlergebnis sowie keine „hinreichende Möglichkeit zur Abwehr (des Wahlfehlers oder der Notigung) zum Beispiel mit Hilfe der Gerichte oder der Polizei“.¹⁹ In der Literatur findet sich die Formel, dass die Grenzen legitimer Einflussnahme der Parteien auf die Wählerinnen und Wähler erst überschritten würden, „wenn sich die Beeinflussung als ernstliche und unausweichliche, die freie Wahlentscheidung berührende Handlungsanweisung erweist“.²⁰ Die Absicht allein, die Wahlfreiheit zu beeinträchtigen, oder ein untauglicher Versuch reichen also nicht.²¹ Diese Grundsätze müssen auch für die Beurteilung gelten, ob eine Partei die Wahlgrundsätze des Art. 38 GG und damit einen Kernbestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verletzt. Denn es wäre ein glatter Wertungswiderspruch, eine Partei wegen Störungen zu verbieten, die nicht einmal zur Wiederholung einer Wahl führen. Die gemeinsame ratio besteht darin, dass die untaugliche oder eine nicht für das Wahlergebnis ursächliche Störung der freien Wahl die Repräsentation des Volkswillens im gewählten Parlament gerade nicht verzerrt. Dies ist übrigens auch der eigentliche Grund, warum ein Verbot von Parteien

¹⁷ Buchstein / Heinrich, Rechtsextremismus. Röpke, Gefährlich verankert. Dazu kritisch Lichdi, ZEIT-online.de, 4.7.2015.

¹⁸ BVerfGE 66, 369ff, R.32. "Unter welchen Voraussetzungen ein derartiger Druck unzulässig ist, ist im Tatbestand des § 108 StGB verfassungsgemäß näher umschrieben." - Achterberg/Schulte, Art.38 R.128. Kritisch Meyer, § 46 R.25, Fußnote 92.

¹⁹ BVerfGE 66, 369ff, R.32. BVerfGE 124, 1ff., R.84.

²⁰ Achterberg/Schulte, Art.38 R.127.

²¹ BVerfGE 66, 369ff, R.32. "Ist das im Einzelfall eingesetzte Mittel aber objektiv untauglich, den Wähler zu dem angesonnenen Verhalten zu nötigen, liegt eine Verletzung von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG und damit ein Wahlfehler nicht vor."

unverhältnismäßig wäre, die wie die NPD nicht im Bundestag vertreten sind.²² Daher erscheint auch der kurze Schluss der Antragsteller von einer „Störung des demokratischen Lebens“ in wenigen Gegenden Mecklenburg-Vorpommerns auf eine Verletzung der demokratischen Legitimation in ganz Deutschland abwegig.

II. Straftaten von Vorstandsmitgliedern der NPD gegen die fdGO

1. Maßstabsbildung

Die Antragsschrift bemüht sich ergänzend, der NPD Straftaten gegen das Schutzbau der fdGO nachzuweisen. Für den „NPD-Ordnungsdienst“ werden für das Jahr 2013 zwei „gewalttätige Auseinandersetzungen mit Gegendemonstranten“ aufgeführt.²³ Die Antragsteller verfehlten aber die Substantiierungsanforderungen, die dem BVerfG erst eine präventive Rechtskontrolle mit Hilfe einer strengen Beweisführung ermöglichen.²⁴ Sollte ein erheblicher Anteil von NPD-Vorständen oder einflussreicher Mitglieder straffällig geworden sein, könnte dies zwar auf ein rechtswidriges und gewaltförmiges Vorgehen der Gesamtpartei gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung hinweisen. Die bloße Mitgliedschaft einzelner Täter in der Partei reicht dafür aber nicht aus.²⁵ Zudem können nicht alle Straftaten ohne weiteres als Handlungen gegen die fdGO gewertet werden. In erster Linie kommen Straftaten des Titels „Gefährdung des demokratischen Rechtstaats“ (§§ 84 - 91a StGB), „Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen ...“ (§§ 105 - 108e StGB) oder die Volksverhetzung nach § 130 StGB in Betracht. Im Kern kommt es darauf an, dass die Straftaten in der Vorstellung der Täter und der Partei gerade ein Mittel zur Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sind.

²² Meier, Ernstfall der Demokratie, S.129/175f.

²³ Schriftsatz des Bundesrats vom 27.8.2015, S.42f.

²⁴ BVerfG, Beschluss vom 18.3.2003, R.91 - juris.

²⁵ Morlok, NJW 2001, S.2931/2940. Hufen, ZRP 2012, S.202/204.

2. Anteil straffälliger Mitglieder in den Vorständen der NPD

Stattdessen erschöpft sich die Antragsschrift in allgemeinen Ausführungen zur Anzahl der Straftäter in den Vorständen der NPD in Bund und Ländern.²⁶ Inwiefern die Straftaten in der Vorstellung der Täter dazu dienten, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beseitigen, führt der Antrag nicht aus und ist schon deshalb unsubstanziiert. Er begnügt sich mit der Mitteilung einer anonymisierten Statistik des Bundeskriminalamtes, nach der ein Viertel der Vorstandsmitsglieder der NPD rechtskräftig verurteilt sei, davon ein „immer noch beachtlicher Teil“ wegen Gewaltkriminalität.²⁷ Doch zeigt sich bei näherer Analyse, dass ein signifikanter Anteil von Gewalttätern nicht nachgewiesen ist. Die Angaben schließen Vorstände von Nebenorganisationen wie die „Jungen Nationaldemokraten“ ein und reichen „bis in die 90er Jahre“ zurück.²⁸ So sind von 176 erfassten Personen in etwa 20 Jahren 12 Personen rechtskräftig wegen Körperverletzungsdelikten verurteilt worden. Das sind etwa 7%. Zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung wurden lediglich 1,7% der Vorstandsmitsglieder verurteilt, das heißt zwei bis drei Personen. Das BVerfG hat inzwischen mitgeteilt, dass die anonymisierte Statistik „nicht verwertbar“ sei. Die NPD ist zwar bereit, Straf- und Gewalttäter zu integrieren, der Nachweis kriminellen Verhaltens der NPD als organisationsspezifische Eigenart gelingt so aber nicht.

26 Ausführlicher Lichdi, Sächsische Szenen, S.204/207f.

27 Antragsschrift, S. 89f., 225f.

28 Bundeskriminalamt, Statistische Auswertung, S. 3, 8.

III. Die NPD als „Basis eines rechtsextremistischen Netzwerks“?

Die Antragsteller bemühen sich, der NPD Handlungen von parteilosen Rechtsextremisten als „Verhalten ihrer Anhänger“ zuzurechnen. Allerdings geht der Bundesrat weder von einem zutreffenden verfassungsrechtlichen Begriff des „Anhängers“ aus, noch trägt er Sachverhalte vor, die eine Zurechnung an die NPD erlauben. Am Rande sei vermerkt: Obwohl die Selbstaufdeckung des NSU im Jahre 2011 Anlass für die Einleitung des erneuten Verbotsverfahrens war, bezichtigt die Antragsschrift die NPD nicht, für die Taten des NSU die Verantwortung zu tragen.²⁹

1. Der Begriff des „Anhängers“

1.1. Kriterien des Bundesverfassungsgerichts und der Literatur

Das Bundesverfassungsgericht hat 1952 im SRP-Urteil den Begriff des „Anhängers“ erstens im Lichte der Parteiziele, die sich im Verhalten der Anhänger „spiegeln“, zweitens aus der Sicht des Anhängers, der sich für die Partei „einsetzen“ muss und schließlich aus der Sicht der Partei definiert, die dieses Verhalten in einer Weise „bestimmen“ muss, dass sie „die Verantwortung dafür trägt“.³⁰ Denn die Annahme einer „pauschalen Verantwortung der Partei für alle ihre Anhänger wäre abwegig und rechtsstaatswidrig“.³¹ Stimmen in der Literatur fordern eine „nachhaltige Beziehung“, entscheiden soll der „Grad der Einflussnahme“ der Partei. Dabei soll schon die bloße Billigung der Taten Dritter, etwa durch die zuständigen Parteiorgane, genügen.³² Strittig ist, ob die bloße Duldung eines Anhängerverhaltens genügt.³³ Eine ideologische Übereinstimmung zwischen Partei und Anhängern soll aber ebenso wenig genügen, wie die gemeinsame Teilnahme an Demonstrationen oder vereinzelte Straftaten.³⁴

²⁹ Lichdi, Sächsische Szenen, S.204/206ff. Zur Deutung dieses Umstands Quent, Gefährliche Implikationen, in diesem Band.

³⁰ BVerfGE 2, 1/21 - SRP.

³¹ Von Mangoldt / Klein / Starck - Streinz, Art.21, R.236. Ebenso Hufen, ZRP 2012, S.202/204.

³² Sichert, DÖV 2001, S.675f. Dreier - Morlok, Art.21, R.150. Kumpf, DVBl 12, 1344/1346. Hufen, ZRP 2012, 202/204f.

³³ Dagegen Meier, Parteiverbote, S.283. Dafür Burkiczak / Dollinger / Schorkopf - Dollinger, § 46 R.9, "solange sich die Partei davon nicht klar und deutlich distanziert."

³⁴ Morlok, NJW 2001, 2931/2940. Hufen, ZRP 2012, 202/204.

1.2. Organisationsgefahr

Unter Berücksichtigung des Zwecks des Verbotstatbestands kann der Begriff des „Anhängers“ weiter eingegrenzt werden. Das Parteiverbot sei nämlich ein „Organisationsverbot“, das der spezifischen Gefahr dauerhafter politischer Vereinigungen begegnen solle, aber kein „Gedankenverbot“.³⁵ Die Zurechnung des Anhängerverhaltens soll der Partei den formalen Einwand abschneiden, ihr könne das Verhalten einer Person nicht zugerechnet werden, weil es nicht Parteimitglied sei. Denn eine Partei sei „in besonderer Weise für das Verhalten ihrer Anhänger verantwortlich, weil sie erst den organisatorischen Rahmen für dieses Verhalten schafft.“³⁶ Eine Zurechnung setzte danach voraus, dass sich das Verhalten des „Anhängers“ im Rahmen der durch die Parteiorganisation geschaffenen Gefahr bewegt. Die Väter und Mütter des Grundgesetzes hatten 1949 das Bild einer straff hierarchisch organisierten Partei wie die NSDAP oder KPD vor Augen. Die spezifische Organisationsgefahr einer Partei wird man daher in einer quasi-militärischen Geschlossenheit, dem unbedingten Einsatzwillen ihrer Mitglieder und Anhänger erkennen, die einen gleichzeitigen und überörtlichen Angriff auf die freiheitliche demokratische Grundordnung erlauben.

2. Wer ist „Anhänger“ einer Partei?

2.1. „Einsetzen“ für die Partei

Aus der Perspektive des Anhängers dürften als „Einsetzen“ für die Partei objektive und willentliche Unterstützungshandlungen über einen gewissen Zeitraum hinweg zu fordern sein. „Einzelfälle“ oder „Entgleisungen“ dürfen nicht zugerechnet werden.³⁷ Die Handlungen der „Anhänger“ müssen gerade von der Absicht getragen sein, die Ziele der Partei umzusetzen („Spiegelung“). Daher können Handlungen von Personen, die andere Ziele als die Partei verfolgen, ebensowenig zugerechnet werden wie Handlungen, die zwar auf gleicher ideologischer Grundlage erfolgen, aber nach dem Willen der Handelnden, nicht der Unterstützung der Partei dienen.

2.2. „Bestimmen“ durch die Partei

Das Merkmal der „Bestimmung“ behandelt die für eine Zurechnung an die Partei erforderliche Art und Weise der Einwirkungen der Partei auf ihre „Anhänger“. Der Wortlaut

³⁵ Maunz / Dürig - Klein, Art. 21 R.488.

³⁶ Burkiczak / Dollinger / Schorkopf - Dollinger, § 46 R.9.

³⁷ BVerfGE 5, 85/143 - KPD.

legt ein objektives Element der Steuerung nahe. Vergleichbare Zurechnungsprobleme stellen sich für die Handlung einer Person, die für die Tat einer anderen Person strafrechtlich belangt werden soll. Bei der Anstiftung nach § 26 Strafgesetzbuch (StGB) ist eine die Tat verursachende kommunikative Einwirkung auf den Haupttäter nachzuweisen. Beim Tatbestand der „Öffentlichen Aufforderung zu Straftaten“ nach § 111 StGB ist die Frage zu beantworten, wie intensiv jemand auf eine unbestimmte Anzahl Dritter einwirken muss, um eine Zurechnung von deren Taten zu begründen. Die Situation ist mit der einer Partei vergleichbar, die sich mit ihren Meinungsäußerungen an die allgemeine Öffentlichkeit wendet und für das Verhalten Dritter verantwortlich gemacht werden soll, die diese Ansichten in die Tat umsetzen. Eine „Aufforderung“ ist eine Willenskundgabe gegenüber Dritten, eine beliebige andere Person solle „unmittelbar“ eine Straftat begehen. Der Auffordernde muss eine „gesteigerte Verantwortlichkeit“ für die Fassung des Tatentschlusses haben. Die „Aufforderung“ muss an die Angesprochenen appellieren, die Tat tatsächlich zu begehen, sie muss über eine bloße Billigung oder Be-fürwortung hinausreichen. Gleichwohl erscheint der Anwendungsbereich des § 111 StGB immer noch „bedenklich weit“ und in seiner praktischen Anwendung von politischen Erwägungen gesteuert.³⁸ Auch der Gesichtspunkt der Organisationsgefahr spricht dagegen, Dritte zu Anhängern zu erklären, die zwar vergleichbare politische Ziele wie die Partei verfolgen, aber sich selbst zur Tat entschließen, ohne dass die Partei zumindest in appellativer Form zu einem bestimmten Delikt aufgefordert hat. Es ist schwer vorstellbar, dass das Bundesverfassungsgericht im Rahmen eines Parteiverbots noch über den weiten Begriff der „Aufforderung“ im Sinne des § 111 StGB hinausgehen könnte, ohne Mindestanforderungen einer rationalen objektiven Zurechnung zu verfehlen.

3. Fehlender Nachweis der Anhangereigenschaft der Gewalttäter

Der Vortrag des Bundesrats ist schillernd und widersprüchlich: Einerseits soll die Verantwortlichkeit der NPD als „Netzwerkbasis“ rechtlich der Hilfeleistung im Sinne der Beihilfe im strafrechtlichen Sinne entsprechen. Eine stringente Nachweisführung wird aber noch nicht einmal versucht. Andererseits soll bereits eine zeitlich-örtliche Nähe sowie gemeinsame ideologische Überzeugungen eine Zurechnung der Taten Dritter begründen.³⁹ Dies verfehlt sowohl das Kriterium des „Einsetzens“ der Anhänger für die Partei als auch das der „Bestimmung“ der Anhänger durch die Partei.

³⁸ Münchener Kommentar - Bosch, § 111 R.4 und 6ff.

³⁹ Antragsschrift S.106f. Schriftsatz vom 27.8.2015, S.12f.

3.1. Zum Verhältnis des bewegungsförmigen zum parteigebundenen Rechtsextremismus

Der Bundesrat führt Aufrufe zur Gründung von „Bürgerwehren“ auf, aber keine Straftaten.⁴⁰ Der einzige Sachvortrag, der in die Nähe einer strafbaren Aufforderung reicht, betrifft Veröffentlichungen der NPD, doch „mal bei örtlichen Bürgerbüros vorbeizuschauen“. Zwar hätten sich darauf die Anschläge auf Wahlkreisbüros demokratischer Parteien gehäuft, der Bundesrat berichtet aber weder von Verurteilungen noch überhaupt von Ermittlungsverfahren nach § 111 StGB.⁴¹ Der Gutachter des Bundesrats, der Politikwissenschaftler Dierk Borstel, zeichnet für das Verhältnis zwischen den etwa 400 parteigebundenen und den ungefähr 550 ungebundenen Neonazis für Mecklenburg-Vorpommern keineswegs das Bild einer „Bestimmung“ oder parteiförmigen Steuerung der Personen des subkulturell geprägten „bewegungsförmigen“ Rechtsextremismus. Im Gegenteil, die NPD habe „kaum Erfolgsschancen ohne die Unterstützung des bewegungsförmigen Rechtsextremismus“; für die NPD dagegen sei „die Kooperation existentiell.“⁴²

3.2. Die Beispiele Tröglitz und Heidenau

Weitere Zurechnungsversuche verlieren sich im Nebel von Unterstellungen. Der Bundesrat betont die Verantwortung der NPD für den Rücktritt des Tröglitzer Ortsbürgermeisters. Dagegen weist Sebastian Striegel auf den mangelnden Schutz des Wohnhauses durch die Versammlungsbehörde und die fehlende Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner hin.⁴³ Die Prozessvertreter des Bundesrats behaupten auch die Verantwortlichkeit der NPD für die dreitägigen Krawalle Ende August 2015 im sächsischen Heidenau. Tatsächlich begannen die Landfriedensbrüche drei Stunden nach dem Ende einer NPD-Demonstration. Michael Nattke arbeitet heraus, dass die Krawalle von Nazihools verübt wurden, ohne dass eine Steuerung durch die NPD erkennbar oder wahrscheinlich wäre.⁴⁴ Die Versuche, diese Vorgänge der NPD zuzurechnen, gründen allein auf gemeinsamen völkisch-rassistischen Vorstellungen von einer deutschen Volksgemeinschaft. Daraus kann aber weder eine „Bestimmung“ eines Anhängerverhaltens noch die Absicht der Gewalttäter erschlossen werden, gerade die NPD zu unterstützen.

40 Schriftsatz vom 27.8.2015, S.37 - 41, der von einer (der einzigen?) "Patrouille" einer solchen Bürgerwehr in Güstrow berichtet, bei der die Polizei aber sofort vor Ort war und die Personalien feststellte.

41 Schriftsatz vom 27.8.2015, S.47-50.

42 Borstel, Rechtsextremismus, S.22. Ebenso Borstel, Ostvorpommern, in diesem Band.

43 Schriftsatz vom 27.8.2015, S.68ff. Dazu Striegel, Tröglitz, in diesem Band.

44 Schriftsatz vom 27.8.2015, S.121ff. Dazu Nattke, Krawalle, in diesem Band

Eine Zurechnung bleibt eine unzulässige Unterstellung, solange der NPD keine konkreten Hilfeleistungen oder Apelle an die unmittelbar handelnden Täter nachgewiesen werden können.

4. Zurechnung an Pegida und AfD?

So bleiben die Versuche, die Bedrohungen, Gewalttaten und Krawalle der NPD zuzurechnen, bloßen Wahrscheinlichkeitserwägungen verhaftet. Deshalb erscheint auch die Gegenprobe erlaubt: Wie wahrscheinlich wäre eigentlich die Annahme, die Serie fremdenfeindlicher Straftaten und Gewalt würde enden, wenn die NPD verboten wäre? Nach Einschätzung des Bundeskriminalamts gibt es keine konkreten Hinweise für eine Lenkung der 2015 springflutartig gestiegenen Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte durch rechtsextremistische Parteien, auch nicht durch die NPD.⁴⁵ Und weitergehend wäre zu fragen, ob die Übergriffe nicht mit vergleichbarer Wahrscheinlichkeit anderen politischen Gruppen zugerechnet werden können? Im Großraum Dresden könnte mit besserem Recht die pegida-Bewegung verantwortlich gemacht werden, die dort ihren ersten und einzigen Schwerpunkt hat. Sachsen ist bundesweit eindeutiger Schwerpunkt der Gewalt gegen Flüchtlinge.⁴⁶ Hier fanden 2015 mit 64 von 222 (Januar bis November) über ein Drittel aller Gewalttaten statt (Brandanschläge, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen).⁴⁷ Eine Verantwortlichkeit von pegida erscheint wahrscheinlicher als der NPD. Ein NPD-Verbot würde weder eine Beendigung der Hetze und Angriffe gegen Flüchtlinge erwarten lassen, noch gar die rechtsextremistische Bewegung insgesamt schwächen. Diese sucht sich als innovative soziale Bewegung bereits heute bei pegida und AfD, bei „Die Rechte“ und „Der III. Weg“ neue organisatorische Formen.⁴⁸

⁴⁵ Kampf / Mascolo, tagesschau.de, 21.10.2015.

⁴⁶ Asylbewerberunterkünfte: Zahl der Anschläge 2015 mehr als vervierfacht, Spiegel-online.de, 14.1.2016.

⁴⁷ Es brennt in Deutschland, ZEIT-online.de vom 3.12.2015.

⁴⁸ Quent, Gefährliche Implikationen, in diesem Band.

IV. Staatsversagen

Der Vortrag des Bundesrats in der Antragsschrift vom Dezember 2013 und im Schriftsatz von Ende August 2015 leidet an rechtlichen und tatsächlichen Mängeln. Der Nachweis verfassungswidrigen Verhaltens misslingt. Die Antragsteller können sich nicht recht entscheiden, ob sie ein Verbot ganz auf verfassungswidrige Ziele der NPD stützen oder doch auch ein verfassungswidriges Verhalten nachweisen wollen. Sie beklagen eine „Einschüchterung“ politischer Gegner, eine Einschränkung „demokratischen Lebens“ sowie daraus resultierend eine „Akzeptanzsteigerung der NPD“ in manchen lokalen Räumen, ohne allerdings die entscheidende verfassungsrechtliche Norm des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG überhaupt ins Auge zu fassen. Sie wären sonst auf die einschränkende Auslegung des Bundesverfassungsgerichts gestoßen; jedenfalls muss der Bundesrat seinen Vortrag daran messen lassen. Dies hätte ihn unweigerlich auf die maßgebliche Bedeutung der Handlungen oder Unterlassungen staatlicher Ermittlungsbehörden und lokaler Amtsträger verwiesen. Diese bleibt in den Schriftsätzen des Bundesrats vollkommen im Dunkeln, obwohl sie für die Entstehung einer rassistischen Hegemonie in lokalen Nahräumen mindestens ebenso wichtig sind, wie die Aktionen einer neonationalsozialistischen Szene.⁴⁹ Sie verweisen auf die hohe Bedeutung eines Staatsversagens für die Etablierung rassistischer Gewalt. Obwohl sich Dierk Borstel in seinem Gutachten bemüht, die soziokulturellen Voraussetzungen in Mecklenburg-Vorpommern herauszuarbeiten, bleibt der Vortrag des Bundesrats einem eindimensionalen Ursache-Wirkung-Schema verhaftet, dass der Komplexität sozialer Entwicklungen nicht gerecht wird. Polizei und Staatsanwaltschaft prägen durch ihr Zurückweichen oder Zugreifen, ihre Ermittlungserfolge oder -ausfälle, wesentlich die Erfolgsbedingungen rechtsextremistischer Gewalttaten.⁵⁰ Es ist zu hoffen, dass das Bundesverfassungsgericht dieser Komplexität in seiner Beurteilung des zweiten Verbotskriteriums in Art. 21 Abs. 2 GG, nämlich des „Verhaltens“ der Partei und ihrer „Anhänger“, gerecht wird.

49 Exemplarisch für Mügeln in Sachsen nach dem versuchten Program vom August 2007 Schellenberg. Mügeln, S.92ff.

50 Siehe dazu jeweils aus genauer Ortskenntnis die Ausführungen von Borstel, Striegel, Nattke und Quent, alle in diesem Band.

Literatur

Norbert Achterberg / Martin Schulte, Kommentierung Art. 38, in: Von Mangoldt / Klein / Starck - Grundgesetz, Band 2, 6. Auflage 2010.

Ernst-Wolfgang Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Derselbe, Staat, Verfassung, Demokratie, 1991, S.289 - 378.

Dierk Borstel, Rechtsextremismus in Mecklenburg-Vorpommern unter besonderer Berücksichtigung der NPD - Gutachten im Rahmen des Antrags auf ein Verbot der NPD, 2013 (Anlage 3 der Antragschrift, unveröffentlicht).

Dierk Borstel, Thesen zur Entwicklung der demokratischen Kultur und des Rechtsextremismus in Ostvorpommern, in diesem Band.

Nikolaus Bosch, Kommentierung § 111, in: Münchener Kommentar, Strafgesetzbuch, 2. Auflage 2012.

Hubertus Buchstein / Gudrun Heinrich, Rechtsextremismus in Ostdeutschland - Demokratie und Rechtsextremismus im ländlichen Raum, 2010.

Bundeskriminalamt, Anonymisierte Übersicht und Statistik über strafrechtliche Verurteilungen von Bundes- und Landesvorstandsmitgliedern der NPD - Statistische Auswertung, 2013 (Anlage 5 der Antragschrift, unveröffentlicht).

BVerfGE - Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zitiert nach Band und Seite.

Franz-Josef Dollinger, Kommentierung §§ 43ff., in: Burkaczak / Dollinger / Schorkopf, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 3. Auflage 2015.

Horst Dreier, Grenzen demokratischer Freiheit im Verfassungsstaat, Juristenzeitung 1994, S. 741 - 752.

Seyda Emek / Horst Meier, Über die Zukunft des Parteienverbots - Europäische Standards und deutsches Grundgesetz, Recht und Politik 2013, S.74 - 83.

Christian Hufnagel, Neues Parteiverbotsverfahren gegen die NPD? - Verfassungsrechtliche Voraussetzungen vor dem Hintergrund der NSU-Taten, Zeitschrift für Rechtspolitik 2012, S.202 - 205.

Lena Kampf / Georg Mascolo, BKA-Analyse zu fremdenfeindlicher Gewalt, tagesschau.de, 21.10.2015.

Hans H. Klein, Kommentierung Art. 21, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz, Band III, 64. Lieferung, Januar 2012, und 73. Lieferung, Dezember 2014.

Christian Kumpf, Verbot politischer Parteien und Europäische Menschenrechtskonvention, Deutsches Verwaltungsblatt 2012, S.1344 - 1347.

Claus Leggewie / Horst Meier, Belastungsmaterial ohne Gewicht und Beweiskraft, Rezension der geleakten Materialsammlung, Frankfurter Rundschau vom 25.2.2013, abgedruckt in Meier, Staatstheater, S.118-121.

Claus Leggewie / Johannes Lichdi / Horst Meier, Das abermalige Verbotsverfahren gegen die NPD: Vom Antrag bis zum Eröffnungsbeschluss (Teil 1), Recht und Politik 2016. S.1-7.

Johannes Lichdi, Man darf auch Nazi sein, taz.de vom 29.1.2013.

Johannes Lichdi, Sächsische Szenen – Wie das Versagen der Zuständigen die Demokratie gefährdet, in: Meier, Staatstheater, S.206-217.

Johannes Lichdi, Die NPD lässt sich nicht verbieten, ZEIT-online.de vom 4.7.2015.

Johannes Lichdi / Horst Meier, Rechtsstaatliche Realsatire - Das fragwürdige NPD-Verbotsverfahren droht erneut am Verfassungsschutz zu scheitern, taz.de vom 30.3.2015.

Johannes Lichdi / Horst Meier, Unvermeidlich, aber nutzlos - Der große Verbotsprozess gegen die kleine NPD wurde vom Verfassungsgericht eröffnet, taz.de vom 19.12.2015.

Horst Meier, Parteiverbote und demokratische Republik, 1993.

Horst Meier (Hg.), Verbot der NPD - Ein deutsches Staatstheater in zwei Akten, 2015.

Horst Meier, Die „verfassungswidrige“ Partei als Ernstfall der Demokratie - Kritik des abermaligen Verbotsantrags gegen die NPD sowie Skizze für eine restriktive Interpretation, in: Meier, Staats- theater, S.129 - 198.

Horst Meier / Johannes Lichdi, Befangen oder nicht? - Zwei Verfassungsrichter belasten den Prozess um ein Verbot der Rechtspartei, taz.de vom 20.1.2016.

Hans Meyer, Wahlgrundsätze, Wahlverfahren, Wahlprüfung, in: Isensee / Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band III, 3. Auflage 2005, § 46.

Martin Morlok, Fragen des Rechts und der politischen Klugheit - Zur aktuellen NPD-Verbotsdebatte, Zeitschrift für Rechtspolitik 2013, S. 69 - 71.

Martin Morlok, Kommentierung Art. 21, in: Horst Dreier (Hg.), Kommentar zum Grundgesetz, 2. Auflage 2006.

Martin Morlok, Parteiverbot als Verfassungsschutz - Ein unauflösbarer Widerspruch?, Neue Juristische Wochenschrift 2001, S. 2931 - 2942.

Michael Nattke, Die Krawalle in Heidenau, Freital und Dresden als Gründe für ein Verbot der NPD?, in diesem Band.

Andrea Röpke, Gefährlich verankert, Rechtsextreme Graswurzelarbeit, Strategien und neue Netzwerke in Mecklenburg-Vorpommern, 2015.

Britta Schellenberg, Mügeln – Die Entwicklung rassistischer Hegemonien und die Ausbreitung der Neonazis, weiterdenken - Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen, 2014.

Foroud Shirvani, Parteiverbot und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Juristenzeitung 2014, S.1074 - 1083.

Markus Sichert, Das Parteiverbot in der wehrhaften Demokratie, Die Öffentliche Verwaltung 2001, S.671 - 681.

Sebastian Striegel, Zur Verantwortung der NPD für die rassistische Mobilisierung in Tröglitz und das NPD-Verbotsverfahren, in diesem Band.

Matthias Quent, Verschleierung, Radikalisierung und neue Unübersichtlichkeiten: Gefährliche Implikationen und Folgen des NPD-Verbotsverfahren, in diesem Band.

ZEIT-Online, Es brennt in Deutschland, ZEIT-online.de vom 3.12.2015.



Thesen zur Entwicklung der demokratischen Kultur und des Rechtsextremismus in Ostvorpommern

Der Zuzug von bekannten Rechtsextremisten in den Nordosten der Republik hält unverändert an. Die Attraktivität der Region für den gut organisierten Teil der deutschen Rechtsextremisten ist ungebrochen und doch zeigen sich hier auch in jüngster Zeit wieder neue Wandlungen. Diese lassen sich jedoch nur verstehen, wenn die vorherige Entwicklung und der gesellschaftliche Kontext der Region betrachtet werden. Dieser Text versucht in Thesen zentrale gesellschaftliche Rahmungen und Entwicklungsstufen des Rechtsextremismus zu skizzieren und so einen analytischen Beitrag zur Demokratiestärkung in der Auseinandersetzung mit der Herausforderung von rechtsaußen zu leisten.

1. Ostvorpommern ist historisch eine Region ohne positive Demokratietraditionen

Eine Einschätzung des Grades der Gefährdung durch den modernen Rechtsextremismus lässt sich immer nur in der Interaktion mit den demokratischen Akteuren, Strukturen und Kulturen vornehmen. Ostvorpommern ist bis heute eine vom Autoritarismus der Vergangenheit der Gutshöfe und LPGs tief geprägte Gesellschaft. Demokratie als Gesellschaftsform oder Lebensweise kann nicht auf familiäre oder andere Vorbilder aus der Region zurückgreifen. Sie musste nach 1989 neu entdeckt und probiert werden. Mehrheitlich wurde das neue System als Idee mit vielen Träumen willkommen geheißen. Die real existierende Demokratie war dann jedoch schnell eine Enttäuschung und wird in weiten Teilen der Gesellschaft vor allem mit den Folgen der früher sehr hohen Arbeitslosigkeit verbunden.

2. Die größte Revolution war die Befreiung des Dorfes von der Landwirtschaft

Die Revolution in der Revolution spielte sich 1989 in den landwirtschaftlich geprägten Dörfern ab. Jahrhundertelang drehte sich das dörfliche Leben alleine um die Landwirtschaft. Mit dem Wegzug vieler Großgrundbesitzer und der Bodenreform in den fünfziger Jahren wandelten sich diese Dörfer erstmals. Wohn- und Arbeitsort fielen auseinander. Das Bewusstsein vieler Landarbeiter orientierte sich nicht mehr am Bauernhof sondern an modernen Arbeitern im Betrieb – mit Schichtzeiten, freien Wochenenden und Überstunden. Trotzdem fand der Großteil des sozialen und kulturellen Lebens weiterhin in den Gemeinschaftsräumen der LPGs statt. Hier traf man sich zum Bier, Kartenspielen, Reden und Feiern. Die LPG war zumeist auch der größte Arbeitgeber.

Damit war nach 1989/90 in den meisten Dörfern Schluss. Aus den meisten LPGs wurden hochmoderne Agrarfabriken, entrissen den lokalen Wirtschaftskreisläufen und am Weltmarkt orientiert. In vielen Dörfern blieben von etwa 500 Arbeitsplätzen nur noch 7 oder 8 übrig. Diese Dörfer mussten sich sozial, ökonomisch und kulturell völlig neu erfinden. Der Bezug zur Landwirtschaft war weg und neue Formen und Orte des Zusammenlebens mussten erst geschaffen und erprobt werden. Dies schuf Freiräume und Ängste, die die rechtsextreme Szene bis heute dankbar nutzt. Diese Revolution in der Revolution blieb in der Wissenschaft und Praxis der Demokratieentwicklung weitgehend unthematisiert.

3. Die rechtsextremen Traditionen sind noch unerforscht

Die Kampagne „Opa war in Ordnung“ begleitete die bekannte Ausstellung zu den Verbrechen der Wehrmacht. Unter diesem Motto mobilisierten bundesweit Rechtsextremisten zu zahlreichen Kundgebungen und Demonstrationen. Erfunden wurde der Slogan wohl nicht zufällig in Ostvorpommern. Es gibt im Rechtsextremismus zahlreiche Hinweise auf mehrgenerationelle Familienzusammenhänge, Hinweise auf Strukturen und Traditionen. Eine systematische Aufarbeitung steht aber noch aus. Dies ist bedauerlich, könnten sich hier doch wichtige Hinweise zur Tradierung des Rechtsextremismus noch verbergen, die zur Erklärung des heutigen Rechtsextremismus hilfreich wären.

4. Der ostvorpommersche Rechtsextremismus hat eine tiefe regionale Verankerung

Die Startphase des ostvorpommerschen Rechtsextremismus mit seinen Konzerten in Klein Bünzow wurde schon oft beschrieben und muss hier nicht wiederholt werden. Bemerkenswert werden soll nur der Aspekt der tiefen regionalen Verankerung der hiesigen Szene. Es sind zunächst keine Zuzügler wie in Mecklenburg sondern Kinder der Region. Der Zuzug setzt hier erst später ein und muss sich den regionalen Geprägtheiten unterordnen, um dann eine eigene Rolle zu übernehmen. Dies erleichtert die Kommunikation mit anderen Menschen über den eigenen ideologischen Dunstkreis hinweg sehr. Man kennt sich von Kindesbeinen an und Politik wird im ländlichen Raum oft ausgeklammert, um mögliche Konflikte mit Nachbarn zu verhindern. Hinzu kommt: hier zählt, wer sich um andere im Dorf kümmert. Das nutzen die Rechtsextremisten. Sie bringen sich ein, ohne politisches Label, als Dorfbewohner und dennoch ist auch ein solches Engagement politisch und die Basis einer kulturellen Verankerung als Voraussetzung politischer Erfolge.

5. Die rechtsextremen Strukturen befinden sich im Wandel

Die Basis des modernen Rechtsextremismus in Ostvorpommern ist bis heute das alte Kameradschaftsnetzwerk mit gelebter Kommunikation, zwei Jahrzehnten gemeinsamer Arbeit und Kooperation und z.T. tiefer Verankerung in der Gesellschaft. Abgesehen von wenigen Zuzüglern z.B. in Anklam kaperten diese Kameradschaften zwischenzeitlich die NPD als zusätzliche Tätigkeitsfläche mit finanzieller Honorierung. Dieser parlamentarische Flügel war aber von Beginn an ein Spiel- und kein Standbein der örtlichen Szene. Seit zwei, drei Jahren geht der Wandel vor Ort wieder weiter. Auf politische Mäntelchen und Parteiembleme wird zunehmend wieder verzichtet, subkulturelle Zuschreibungs möglichkeiten verkleinert und so die Andockungsmöglichkeit an die gesellschaftliche Mitte deutlich vergrößert. Der Rechtsextremismus wird dabei schwerer erkennbar und ist doch präsent und arbeitet weiter an seiner kommunalen Verankerung.

6. Die rechtsextreme Mobilisierungskraft zeigt sich in Zeiten des Konflikts

In Zeiten gesellschaftlicher Konflikte zeigt sich die rechtsextreme Mobilisierungskraft deutlich. Dann verschwimmen die Grenzen politischer Milieus und die Andockung an die Mitte der Gesellschaft wird offensichtlich. Erstmals zeigte sich dieses Phänomen im Jahr 2004 anlässlich der Sozialreformen unter der Kanzlerschaft Schröder. Wegen der Regierungspolitik in Mecklenburg-Vorpommern fiel die Linke als Protestpartei aus. Lediglich Rechtsextremisten boten mit einer Demonstration in Anklam eine Möglichkeit der kritischen Artikulation. Starteten zunächst ca. 100 Rechtsextremisten, schlossen sich dieser Demonstration im Verlauf ca. 400 Bürgerinnen und Bürger der Stadt an. Dies geschah größtenteils im vollen Bewusstseins des politischen Charakters der Veranstalter und mündete in der Aussage eines mitlaufenden Bewohners, dass braun eben zu bunt dazugehöre. Ähnliches – wenn auch noch mit ca. 350 Teilnehmerinnen und Teilnehmern – wiederholte sich jüngst in Anklam mit einer Demonstration, die sich gegen den möglichen Zuzug von Flüchtlingen in die Region richtete. Auf Usedom schlossen sich über Nacht über tausend Bürger einer offen flüchtlingsfeindlichen Facebookgruppe an, deren Beiträge denen der offen rechtsextremen Gruppen in Stil und Inhalt sehr ähnlich sind.

7. Die demokratische Zivilgesellschaft hat Flagge gezeigt

Jahrelang schlummerte die vorpommersche Zivilgesellschaft und zeigte sich eher in kulturellen und kommunikativen Nischen denn als geballte Macht auf der Straße. Kleinere Versuche der Mobilisierung mit der Ausnahme Wolgast lösten sich oft schnell wieder auf. Groß war bei den Beteiligten die eigene Unsicherheit, aber auch die Angst vor Gewalt sowie die Folgen für das soziale Umfeld in einem Raum, in der es kaum eine Familie ohne rechtsextreme Kontakte gibt. Die professionellen Ansätze der Demokratieentwicklung reagierten darauf unterschiedlich. Grob lassen sich aufsuchende (z. B. früher der Demokratieladen) und nachfrageorientierte Angebote (z. B. Regionalzentrum für demokratische Kultur) unterscheiden. Als wichtig erwies sich ein jahrelanger kommunikativer Netzwerkaufbau jenseits der Öffentlichkeit, der auch von Privatpersonen betrieben wurde, in dem Ängste thematisiert, Lageanalysen beschrieben und mögliche Handlungsansätze erklärt wurden. Aus diesem Netzwerk erwuchs schließlich ein handlungsfähiger Verein als eine Basis für ein späteres Bündnis aus Zivilgesellschaft und einigen Behörden, denen es in Pasewalk schließlich gelang, über eintausend Menschen

gegen Rechtsextremismus auf die Straße zu bringen. Für Ostvorpommern sind das eine unerhört große Zahl und eine Manifestation der Zivilgesellschaft, die noch vor wenigen Jahren niemand vermutet hätte. Jetzt geht es darum, dieses Netzwerk zu erhalten und in den Mühen des Alltags strategisch neu aufzustellen.

8. Die Kontextbedingungen sind durch die offiziellen Zahlen nicht hinreichend beschrieben

Den Arbeitslosenzahlen nach hat sich die sozio-ökonomische Situation in Ostvorpommern stetig verbessert. Dieser Schein trügt jedoch. Statt eines Aufschwungs erfolgte nur eine Anpassung an die Realitäten. Mit dem vor Ort völlig selbstverständlichen Wegzug der jungen Besserqualifizierten gehen heute mögliche Arbeitslose von morgen. Die Generation der Wendeverlierer ist derweil im Rentenalter und fällt so aus der Statistik. Andere melden sich schon lange nicht mehr im Amt, da sie jenseits der Grundsicherung keine Leistungen mehr erwarten können. Der demographische Wandel schönt somit die Statistik in zweierlei Richtung. Die Alterung der Gesellschaft verschiebt das Problem der Armut in die Rente und die Ausdünnung der Gesellschaft verhindert Arbeitslosigkeit. Viele Dörfer in Vorpommern sterben still, weil die Lauten wegziehen oder resigniert haben und die Leisen sich anpassen oder sterben. Andere Dörfer kämpfen um ihre Existenz. Ihre Chancen hängen vom Erfindungsreichtum und Engagement ihrer Bürger ab. Auf den Staat verlässt sich vor Ort kaum noch jemand.

9. Ein politischer Wille zur Stabilisierung der Region ist nicht erkennbar

Ostvorpommern ist weder in der Bundes- noch in der Landespolitik ein politisch bedeutender Faktor. Zu schwach sind die hiesigen demokratischen Akteure wie z. B. die örtlichen Parteien, um ernsthaften Einfluss zu erringen. Dies gilt mit einer Ausnahme: der NPD. Während die demokratischen Parteien stark altern, zeigt sich in der NPD die Generation der zwanzig- bis dreißigjährigen meinungsstark. Sie verfügt über eine regionale Verankerung, die für SPD und Grüne im ländlichen Raum unerreichbar scheint. Sie verfügt über ein festes Wählerreservoir, was jedoch nicht stark genug ist, um ohne weitere Unterstützung auf Landesebene die 5%-Hürde zu überspringen. Durch den fehlenden Einfluss auf Landes- und Bundesebene sowie die weiten Entfernung im Lande und die zahlreichen und schwer lösaren Probleme vor Ort lässt sich kaum ein relevanter

politischer Einfluss finden, der ernsthaft an einer Stabilisierung der Region interessiert scheint. Zwar gibt es kleinere demokratiefördernde Projekte, sie erscheinen jedoch angesichts der massiven Herausforderungen eher als ein Tropfen auf den heißen Stein.

10. Es fehlt ein positiver Zukunftsentwurf für die Region

Rechtsextremisten nähren sich von Konflikten, Desintegrations- und Zerfallserscheinungen, um ihre Vision einer grundsätzlichen Alternative zum bestehenden System formulieren zu können und attraktiv erscheinen zu lassen. Die Demokratie enthält ebenfalls eine Idee für das Zusammenleben, z.B. in der Formulierung der Menschenrechte, in dem Versprechen auf einen sozialen Rechtsstaat und seine Koppelung an Optionen der Beteiligung und der Gestaltung der eigenen Lebensumstände durch die Bürger. Demokratie im Westdeutschland der Nachkriegszeit war außerdem noch ein Versprechen auf eine ökonomisch bessere Zukunft. An eine Idee einer solchen besseren Zukunft für die Menschen in der Region mangelt es. Die Demokratieerfahrungen schwanken zwischen Skepsis, Abneigung und Abwendung. An eine bessere Zukunft glaubt kaum noch jemand. Eine Demokratie ohne Zukunftsidee verkommt jedoch schnell zur Fassade, ist wenig attraktiv und anfällig für den inneren Zufall, auf den die Rechtsextremisten hoffen und warten.



Zur Verantwortung der NPD für die rassistische Mobilisierung in Tröglitz

Einleitung

Nachdem in der Nacht von Karfreitag auf Ostersamstag 2015 in Tröglitz (Burgenlandkreis, Sachsen-Anhalt) im Dreiländereck zwischen Sachsen und Thüringen ein als Flüchtlingsunterkunft vorgesehenes bewohntes Mehrfamilienhaus in Flammen aufging, flammte auch binnen weniger Stunden die Debatte um das seit Ende 2012 vom Bundesrat betriebene zweite NPD-Verbotsverfahren wieder auf. Charlotte Knobloch forderte, das Verbot nun beschleunigt voranzutreiben;¹ Hajo Funke meinte, mit den Ereignissen von Tröglitz seien die Erfolgsaussichten gestiegen.² Der sachsen-anhaltische Ministerpräsident Reiner Haseloff (CDU) zeigte sich in seiner Regierungserklärung zum Tröglitzer Brandanschlag von der Notwendigkeit eines NPD-Verbots „mehr denn je überzeugt.“ Die NPD sei in allen Bundesländern „Scharnier, Organisationsnetz und legaler Arm einer rechtsextremistischen politischen Bewegung.“ Sie wolle die „Kontrolle über den öffentlichen Raum ergreifen“ sowie „eine Atmosphäre der Angst erzeugen“, um demokratisches Handeln einzuschränken.³ Politisch lässt sich ein solcher Bogen mit einiger Trifftigkeit spannen. Kann aber mit den Ereignissen von Tröglitz auch juristisch der Nachweis für die Voraussetzungen eines NPD-Verbots geführt werden? Beinträchtigen die NPD und ihre Anhänger in aggressiv-kämpferischer Weise die freiheitliche demokratische Grundordnung? Und bewirkt sie nach den Kriterien des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auch eine Gefahr für das demokratische System, vor der ein Verbot verhältnismäßig wäre?

¹ Remme, Neue Diskussion über NPD-Verbot, Deutschlandfunk, 5. April 2015.

² Kern, NPD-Verbot rückt näher, 9. Dezember 2015, Deutsche Welle.

³ Haseloff, Regierungserklärung vom 23. April 2016.

1. Vorgeschichte

Der Brandanschlag von Tröglitz war ohne Zweifel ein Fanal. Er folgte einer gut dreimonatigen Mobilisierung von Neonazis und Rassisten, die von einem Kreistagsmitglied der NPD angeführt wöchentlich gegen die Unterbringung von Geflüchteten in Tröglitz demonstrierten: „Gegen Überfremdung der Heimat“, sollte es laut dem Mitinitiator und Anmelder Steffen Thiel (NPD) gehen.⁴ Die so genannten „Spaziergänge“ begannen zum Jahresbeginn 2015, nachdem der Burgenlandkreis die Planungen für eine dezentrale Unterbringung von Geflüchteten in den Orten des Kreises bekannt gegeben hatte. Auch in Tröglitz sollten rund 50 Menschen in anzumietendem Wohnraum untergebracht werden - wohlgerne 50 Geflüchtete in einem Ort von knapp 2 800 Einwohner*innen. Die abendlichen Protest-Spaziergänge waren sicher von den „Lichtelläufen“ in Schneeberg⁵ und den montäglichen Demonstrationen der *gida-Bewegungen insbesondere in Dresden und Leipzig inspiriert. In Tröglitz nahmen an elf Spaziergängen zwischen 50 und maximal 150 Menschen teil, darunter mehrheitlich Anwohner des Ortes, regionale NPD-Mitglieder und Sympathisanten sowie Neonazis und Angehörige rechter Kameradschaften aus den benachbarten sächsischen und thüringischen Landkreisen.

Die Demonstrationen zogen kaum überregionale Aufmerksamkeit auf sich, ihre Wirkung blieb auf den Nahraum von Tröglitz beschränkt. Dies änderte sich am 5. März 2015 mit dem Rücktritt des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters von Tröglitz, Markus Nierth (parteilos). Nierth gab seinen Rückzug bekannt, weil der nächste rassistische Spaziergang am 8. März direkt zum Haus seiner Familie führen sollte. Diese Einschüchterungs- und Drohgebärde gegen seine Familie wollte der Bürgermeister nicht hinnehmen. Am 15. März fand der letzte rassistische Spaziergang statt, nachdem der Kreistag wenige Tage zuvor die Unterbringung von noch rund 40 Geflüchteten in einem Mehrfamilienhaus in Tröglitz beschlossen hatte. Das NPD-Kreistagsmitglied Hans Püschel trug ebenfalls zur Radikalisierung des Protests bei. Die Versammlungsbehörde begründete das Verbot seiner geplanten Rede auf dem Spaziergang am 15. März 2015 mit drohenden Straftaten.⁶ Püschel ließ seinen Beitrag daraufhin vor Ort verlesen. Am 31. März informierte der Landrat die Einwohner*innen des Ortes zu den Details der Unterbringung, wobei es tumultartigen Szenen kam.⁷

4 Ries u.a., Tröglitz.

5 Begrich, Von Hoyerswerda nach Heidenau, Blätter für deutsche und internationale Politik, 10/2015, S. 9.

6 <http://www.hans-pueschel.info/politik/abschlusskundgebung-troeglitz.html>

7 Der Fall Tröglitz – eine Chronik, <http://www.mdr.de/sachsen-anhalt/halle/chronologie-troeglitz100.html>

In der Nacht vom 3. auf den 4. April 2015 brennt das zur Unterbringung vorgesehene Mehrfamilienhaus in der Ernst-Thälmann-Straße nach einer Brandstiftung aus. Eine noch im Haus lebende Familie kann sich – von Nachbarn gewarnt – rechtzeitig retten. Es entsteht ein Sachschaden von mehreren hunderttausend Euro. Bis heute ist trotz einer laut Landeskriminalamt „guten Spurenlage“, trotz der Aussetzung einer Belohnung von 20 000 Euro und trotz vieler Hinweise keiner der Täter ermittelt. Ein im Oktober festgenommener junger Mann wurde aus der Untersuchungshaft entlassen, weil sich der Tatverdacht gegen ihn nicht erhärten ließ.

Die Serie von Brandstiftungen bewohnter und unbewohnter Unterkünfte für Geflüchtete geht seit Tröglitz ungebremst weiter. Vorläufig wurden im Jahr 2015 laut Bundeskriminalamt 1005 Angriffe gegen bereits bezogene oder in Vorbereitung befindliche Unterkünfte gezählt, davon allein 76 vollendete und elf versuchte Brandstiftungen.⁸ 901 Straftaten seien von Personen aus dem rechten Spektrum begangen worden.⁹ Weil viele Delikte von den Ländern noch nicht gemeldet und erst mit Verspätung in die Statistik eingepflegt werden, dürften die abschließenden Zahlen noch einmal deutlich ansteigen. Obwohl ein rechtes Tatmotiv als wahrscheinlich gelten muss, ist der Brandanschlag von Tröglitz bis heute nicht in die statistische Erfassung politisch rechts motivierter Gewalttaten eingeflossen. Die sachsen-anhaltische Landesregierung hat bis November 2015 eine Nachmeldung unterlassen,¹⁰ obwohl sie einen Versicherungsbetrug oder eine Begehung durch Linksextremisten ausschließt.

2. Zum Zustand der NPD in Sachsen-Anhalt

Eine wesentliche Argumentationslinie des Bundesrats für ein Verbot der NPD besteht in der These, dass die NPD die „organisatorische Basis“ eines rechtsextremistischen Netzwerks sei, dass insbesondere parteiungebundene Kräfte als „Anhänger“ einbinde. Für Sachsen-Anhalt ist zu fragen, ob die NPD zu einer „Raumordnungsstrategie“ überhaupt in der Lage ist, wie sie Dierk Borstel für Mecklenburg-Vorpommern vorgetragen hat.¹¹

⁸ Heißler, Julian, Deutlich mehr Anschläge auf Asylbewerberheime, <https://www.tagesschau.de/inland/anschlaege-asylunterkuenfte-bka-101.html>

⁹ von Osten /Koch, Angriffe auf Flüchtlingsheime verfünfacht, <http://www.tagesschau.de/inland/angriffe-fluechtlingsunterkuenfte-103.html>

¹⁰ Von der Polizei registrierte Gewaltstraftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - rechts“ in den Monaten April bis November 2015 (Landtag Sachsen-Anhalt, Drucksache Nr. 6/4158, 6/4272, 6/4313, 6/4376, 6/4548, 6/4570, 6/4702 und 6/4708).

¹¹ Borstel, Rechtsextremismus.

Zudem wird zu prüfen sein, ob die Ereignisse von Tröglitz Teil einer solchen Raumordnungsstrategie der NPD sind. Ein abschließender Blick gilt der Frage, ob die NPD eine (Mit-)Verantwortung für den Brandanschlag in Tröglitz anzulasten ist.

Anders als in Sachsen oder Mecklenburg-Vorpommern konnten die NPD – oder die alternierend antretende DVU¹² – in Sachsen-Anhalt nie auf eine stabile Wählerbasis bauen. Der DVU gelang 1998 einmalig mit 12,9 Prozent der Einzug in den Landtag. Die NPD gelangte nur bei den Landtagswahlen 2011 mit 4,6 Prozent in die Nähe der Fünf-Prozent-Hürde.¹³ Mit 46 000 Zweitstimmen verpasste sie den Einzug in den Landtag um rund 4 000 Stimmen. Seitdem befindet sie sich im Niedergang und ist spätestens seit 2013 kein strategischer Bestandteil einer extrem rechten Bewegung mehr. Das Scheitern der NPD dürfte durch das Bekanntwerden von E-Mails und Foreneinträgen mitverursacht worden sein, in denen der Landesvorsitzende und Spitzenkandidat Matthias Heyder unter dem Pseudonym „Junker Jörg“ zur Vergewaltigung linker Politikerinnen aufgerufen und Bombenbauanleitungen veröffentlicht haben soll. Ermittlungen gegen ihn wurden zwar 2012 eingestellt, dennoch war er im Oktober 2011 aus der Partei ausgeschlossen worden.¹⁴ In der Folge verlor die Partei ihre Anker in der freien Kameradschaftsszene. Die „Jungen Nationaldemokraten“, die zuvor jugendkulturelle Neonazis eingebunden hatten, schlossen ihre Stützpunkte im Land und stellten ihre Aktivitäten nahezu vollständig ein.

Die Kommunalwahlen im Jahr 2014 brachten der NPD keine Konsolidierung. Die Partei verfügt heute in Sachsen-Anhalt nur noch über neun Kreistagsmandate und zwei Mandate in kreisfreien Städten.¹⁵ Mit Ausnahme der dreiköpfigen Fraktion im Burgenlandkreis entfalten die Mandatsträger kaum eine Wirkung. Dies gilt für den gesamten Landesverband mit seinen zehn Kreisverbänden.¹⁶ Die Gründung der Partei „Die Rechte“, die vor allem das Kameradschaftsspektrum aktionistisch einbindet, haben die NPD im Jahr 2015 weiter marginalisiert. Zudem erwuchs ihr mit dem Aufkommen der „Alternative für Deutschland (AfD)“ über Sachsen-Anhalt hinaus eine erfolgreichere politische Konkurrenz im Kampf um jene Wähler*innen, „die zwar eine hohe Zustimmung zu rechten Politikinhalten aufweisen, jedoch klare Distanz zur gesellschaftlich weitgehend

¹² NPD und DVU traten in Sachsen-Anhalt im Rahmen des so genannten „Deutschland-Paktes“ zwischen 2005 und 2009 auf der Landesebene nicht konkurrierend gegeneinander an.

¹³ Alle Wahlergebnisse über <http://www.stala.sachsen-anhalt.de/wahlen/index.html>.

¹⁴ https://de.wikipedia.org/wiki/Matthias_Heyder

¹⁵ <http://www.stala.sachsen-anhalt.de/wahlen/kw14/fms/fms2153.html> und <http://www.volksstimme.de/lokal/stendal/20160212/rechte-sind-raus-kreistag-jetzt-ohne-npd-mitglied>

¹⁶ Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt, Verfassungsschutzbericht 2014, Magdeburg 2015, S. 78.

tabuisierten NS-Nostalgie der NPD halten.“¹⁷ Bei den Wahlen am 13. März 2016 ist ein Einzug der aktuell unter 250 Mitglieder starken und von internen Machtkämpfen erschütterten Partei in den Landtag von Sachsen-Anhalt nicht zu erwarten.¹⁸ Die NPD wirkt kraftlos und erscheint als Rentnerpartei. Ihre Landesliste wird von einem weitgehend unbekannten Pensionär angeführt, dessen Qualität die NPD mit den Worten veranschaulicht, er sei „vor der Wende Vorsitzender eines Kaninchenvereins“ gewesen.¹⁹

Die anhaltenden Misserfolge auf Landesebene sollten jedoch nicht den Blick verstellen, dass die NPD in Sachsen-Anhalt regional durchaus über gewachsene Strukturen verfügen kann. Dies gilt etwa für den Harz, wo die Partei zwischen 2007 und 2011 mit zwei Mandaten in Fraktionsstärke im Kreistag saß. Zudem bestand ein aktiver Stützpunkt der „Jungen Nationaldemokraten“, der aus einer gewalttätigen Kameradschaft, der „Wernigeroder Aktionsfront“, hervorgegangen war. Matthias Heyder und Michael Schäfer, von 2007 bis 2012 amtierende Bundesvorsitzende der JN, stammten aus der Region. Seit der Landtagswahl 2011 ist die NPD im Harz jedoch in die Bedeutungslosigkeit gerutscht.

3. Die rassistischen Spaziergänge als Teil einer extrem rechten Raumordnungsstrategie?

a) Verankerung der NPD im Burgenlandkreis

Während die NPD im Harz versuchte, nach dem „Drei-Säulen-Konzept“ zu handeln, dominiert im Burgenlandkreis, der zweiten und heute einzigen Schwerpunktregion der Partei, eine deutlich biederere Ausformung der Partei. Aus dem Burgenlandkreis stammte etwa Andreas Karl, Landesvorsitzender bis 2007. Karl – nach eigenen Angaben Anhänger der so genannten „Reichsbürger“ – sitzt seit 2004 im Kreistag des Burgenlandkreises. Auch wenn der NPD der Brückenschlag zu extrem rechten Kameradschaften und Aktionsgruppen nur eingeschränkt gelingt und im Burgenlandkreis nie ein Stützpunkt der Jungen Nationaldemokraten bestand, bestehen in der Region Tendenzen für eine lokale Verankerung. So liegen die Wahlergebnisse der NPD im Burgenlandkreis mit

¹⁷ Begrich, Scherbengericht bei der NPD, Newsletter des Miteinander e.V., Ausgabe 41, S. 18.

¹⁸ Hahnel, Rassistische Mobilisierung, Miteinander Thema, Ausgabe 9/2015, S. 5-6.

¹⁹ Peter Walde, <http://www.npd-sachsen-anhalt.de/images/slide/ltw/lp1.jpg>.

um die 5 Prozent regelmäßig über dem Landesdurchschnitt.²⁰ Daran haben die Kreistagsabgeordneten einen maßgeblichen Anteil. Die Partei ist seit 2004/2005 mit zwei, seit 2007 mit drei Mitgliedern in Fraktionsstärke im Kommunalparlament vertreten. Sie verfügen über ein Mindestmaß an örtlicher Akzeptanz oder Reputation. Aktuell sind dies der aus der SPD zur NPD gewechselte ehemalige Bürgermeister von Krauschwitz, Hans Püschen, als Fraktionsvorsitzender, der aus Zeitz stammende Steffen Thiel sowie der ehemalige Bezirksschorfsteinfegermeister und Fußballtrainer, Lutz Battke.²¹

Zwar fallen die Mandatsträger der NPD im Kreistag in der Regel nur durch Untätigkeit auf, bisweilen gelingen ihnen jedoch spektakuläre Mobilisierungserfolge. Von einer erfolgreichen Raumordnungsstrategie wie sie Dierk Borstel für Mecklenburg-Vorpommern beschreibt, ist die Partei jedoch weit entfernt. Ihr fehlt es an Aktionsfähigkeit wie eine dauerhaft tragfähige Vernetzung in die extrem rechte Kameradschaftsstrukturen.

b) Die Rolle des NPD-Aktivisten Thiel

Erfolg hat die NPD im Burgenlandkreis in den letzten Monaten insbesondere dort, wo Kreisverwaltung und Kreistag ihr Konzept einer dezentralen Unterbringung von Geflüchteten in allen Gemeinden des Landkreises durchsetzen wollten oder das Land die Erstaufnahme von Geflüchteten plante. In Tröglitz und Kretzschau führte dies zu wochenlangen rassistischen Mobilisierungen, die von örtlichen NPD-Kadern angeführt, mit organisiert und durch die Partei mal mehr, mal weniger öffentlich unterstützt wurden. Sowohl in Tröglitz als auch in Kretzschau nahm NPD-Kreistagsmitglied Steffen Thiel die entscheidende Rolle ein. Obwohl er behauptet, er habe sich dem Kreis aus insgesamt sieben Organisatoren lediglich als Anmelder angeboten, unterstreicht sein Agieren vor Ort seine Bedeutung:²² Thiel führte die Spaziergänge an, Thiel knüpfte die Kontakte zu den Medien und wirkte als Sprachrohr der Protestierenden, Thiel trug die Proteste in den Kreistag. Um nicht auf den ersten Blick als NPD-Kader erkannt zu werden, verzichtete er auf Partei-Insignien, Fahnen und NPD-Material. Seine Botschaft als geistiger Brandstifter wurde dennoch verstanden. Er beförderte durch seine Auftritte bei den Spaziergängen jene Atmosphäre, die eine Brandstiftung erst möglich machte. Welche radikalisierende Wirkung er ausübte, lässt sich auf dem Facebook-Profil des der Brand-

²⁰ Kreistagswahl 2004/2005: 5,1 Prozent, Kreistagswahl 2007: 4,7 Prozent, Kreistagswahl 2014: 4,7 Prozent, Landtagswahl 2006: 5,3 Prozent (DVU), Landtagswahl 2011: 7,0 Prozent. Alle Wahlergebnisse über <http://www.stala.sachsen-anhalt.de/wahlen/index.html>.

²¹ Ratsinformationssystem Burgenlandkreis,
<http://www.ratsinfo-online.de/blk-bi/fr020.asp?FRLFDNR=14&aloption=>

²² Ries, Tröglitz. MDR exakt vom 22. April 2015.

stiftung verdächtigen, kurzzeitig inhaftierten, jungen Mannes erahnen²³. Er hatte sich dort mit Steffen Thiel „befreundet“, wiederholt an den Spaziergängen teilgenommen, unmittelbar nach dem ersten Spaziergang seine Sympathie für die NPD erklärt und eine auch der Polizei auffallende digitale Obsession für brennende Häuser entwickelt.²⁴

c) Ausführungen des Bundesrats zu Tröglitz

Eine direkte Verbindung zwischen NPD-Aktivitäten in Tröglitz und dem Brandanschlag kann dagegen bisher nicht gezogen werden, weil keine Täter dingfest gemacht und verurteilt wurden. Eine Beteiligung an dem Brandanschlag ist der NPD aktuell nicht nachzuweisen. Es ist bis zum heutigen Tage juristisch auch kein Beweis zu erbringen, dass ein oder mehrere Anhänger der NPD am Brandanschlag beteiligt waren. Der Anschlag taucht auch nicht im Schriftsatz des Bundesrats vom 27. August 2015 auf. Dagegen führt er den Rücktritt des Tröglitzer Ortsbürgermeisters Markus Nierth als Beleg für die Schaffung einer „Atmosphäre der Angst“ durch die NPD auf. Die NPD habe „Einfluss auf die Anti-Asyl-Bürgerproteste“ genommen, dies habe „zu der Entscheidung des Ortsbürgermeisters“ geführt, zurückzutreten. So sei es der NPD gelungen, „den sich seit Anfang 2015 formierenden Widerstand gegen die Unterbringung von Asylbewerbern zu forcieren, maßgeblich auf die Protestformen Einfluss zu nehmen und eine emotionalisierte Angstatmosphäre im Ort zu fördern.“ Der Bundesrat führt weiterhin aus, dass das „Privat- und Familienleben“ des Ortsbürgermeisters „unmittelbar betroffen war“, weil auch vor seinem Privathaus Demonstrationen durchgeführt wurden. Zu strafbaren Handlungen oder zur Einleitung von Strafverfahren macht der Schriftsatz hingegen keine Ausführungen.

d) Richtigstellungen

Die Behauptung, die Demonstrationen hätten am Privathaus der Familie Nierth vorbeigeführt, ist missverständlich. Zwar war eine solche Demonstration vom Anmelder Thiel für den 8. März 2015 geplant, sie wurde aber nach dem Rücktritt von Markus Nierth abgesagt. Seitdem hat das Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber den Versammlungsbehörden klargestellt, dass im Einzelfall eine Abwägung stattzufinden habe, ob durch Versammlungen etwa vor Privathäusern ein unzulässiger „psychischer Druck“ auf insbesondere ehrenamtlich tätige Amts- und Mandatsträger ausgeübt werde. In diesem Falle könne und müsse die Versammlung entsprechend beauftragt, beschränkt

23 Gemeinsame Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Halle und des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt (LKA) – Haftbefehl im Zusammenhang mit Brandanschlag auf die geplante Asylbewerberunterkunft in Tröglitz am 04. April 2015 erlassen, vom 9. Oktober 2015.

24 Facebook-Profil des Verdächtigen. Screenshot vom 9. Oktober 2015.

oder verboten werden.²⁵ Der Rücktritt von Markus Nierth scheint im Nachhinein weniger mit den Handlungen des NPD-Kaders Steffen Thiel, als mit dem Unwillen und der Unfähigkeit der zuständigen Versammlungsbehörde des Burgenlandkreises begründet, einen angemessenen Ausgleich der Grundrechte der Familie von Nierth und des Versammlungsrechts der extrem rechten Demonstrierenden in Tröglitz zu finden. Insbesondere die fehlende Kommunikation der Versammlungsbehörde und deren Unwille, seine Familie zu schützen, brachten für Markus Nierth das Fass zum Überlaufen. Nierth fühlte sich mit seiner Familie isoliert und von den örtlichen Eliten und lokal Verantwortlichen nicht unterstützt. So tauchte beispielsweise der für Tröglitz verantwortliche hauptamtliche Bürgermeister der Gemeinde Elsteraue mit Beginn der Debatte um eine Unterbringung von Geflüchteten und der rassistischen Proteste vollständig aus der Öffentlichkeit ab. Er überließ den Fall seinem ehrenamtlichen Ortsbürgermeister, der sich am Ende mangels Rückendeckung zum Rücktritt gezwungen sah.²⁶

4. Die Bedeutung für das NPD-Verbotsverfahren

Die von der NPD veranstalteten Demonstrationen mobilisierten mit einem gewissen Widerhall in der örtlichen Bevölkerung. Straftatbestände wurden von der NPD jedoch soweit erkennbar nicht verwirklicht. Es scheint deshalb zweifelhaft, ob der Rücktritt des Bürgermeisters der NPD zuzurechnen und als Resultat einer lokalen Dominanz- und Raumordnungsstrategie der NPD beschrieben werden kann. Die beabsichtigte Demonstration vor dem Haus der Familie Nierth war weder illegal, noch gewaltförmig. Sie kann wohl kaum als gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet verstanden werden. Die Absicht der Demonstrierenden war zunächst nur, den Protest an die Repräsentanten der lokalen Demokratie, hier den (für die Flüchtlingsunterbringung unzuständigen) Ortsbürgermeister heranzutragen. Dass dies am privaten Wohnort geschehen sollte, hätte von der Versammlungsbehörde unter Ausgleich der Grundrechte der Betroffenen vermieden werden können. In der Gesamtschau betrachtet, ist auch das vom Bundesrat zur Begründung des NPD-Verbots herangezogene Beispiel Tröglitz weniger Ausdruck der Stärke oder einer erfolgreichen Raumordnungsstrategie der NPD. Der Fall Tröglitz zeigt vielmehr, dass dem Rechtsstaat deutlich mildere Mittel als Parteiverbote zur Verfügung stehen, um gegen die Bedrohungen der Demokratie anzugehen. Diese

²⁵ Ministerium des Innern, Handlungsempfehlungen, Erlass vom 12. März 2015.

²⁶ Meisner, Saat der rechten Brandstifter,
<http://www.tagesspiegel.de/politik/ex-buergermeister-von-troeglitz-die-saat-der-rechten-brandstifter-ist-aufgegangen/12790314.html>

Mittel etwa im Versammlungsrecht zur Anwendung zu bringen, erscheint das Gebot der Stunde, bevor weiter über ein Parteiverbot mit zweifelhaftem Effekt nachgedacht werden sollte. Noch wichtiger bleibt aber, sich mit denjenigen zu solidarisieren, die vor Ort die Demokratie stärken und Menschenrechte verteidigen. Nicht die Stärke der NPD, sondern die Schwäche einer lokalen Zivilgesellschaft hat die rassistische Mobilisierung von Tröglitz möglich gemacht. Gegen geistige Brandstifter und ihren Anhang hilft kein NPD-Verbot.

Literatur

David Begrich, Nach den Landtagswahlen: Scherbengericht bei der NPD, in: Newsletter des Miteinander e.V., Ausgabe 41, S. 18.

David Begrich, »Wir sind das Pack«: Von Hoyerswerda nach Heidenau, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 10/2015.

Dierk Borstel, Rechtsextremismus in Mecklenburg-Vorpommern unter besonderer Berücksichtigung der NPD. Gutachten im Rahmen des Antrags auf ein Verbot der NPD, 2013.

Torsten Hahnel, Rassistische Mobilisierung in Sachsen-Anhalt. Eine Bilanz der Arbeitsstelle Rechtsextremismus, in: Miteinander Thema, Ausgabe 9/2015, S. 5-6.

Reiner Haseloff, „Zukunft gibt es nur gemeinsam – Hilfe geben, Verantwortung wahrnehmen, Menschlichkeit bewahren“, Regierungserklärung vom 23. April 2015, Landtag von Sachsen-Anhalt, Plenarprotokoll 6/88, S. 7255.

Vera Kern, NPD-Verbot rückt näher, 9. Dezember 2015, einsehbar unter
<http://www.dw.com/de/npd-verbot-r%C3%BCckt-n%C3%A4her/a-18902546>.

Demian von Osten, Demian / Jan Koch, Angriffe auf Flüchtlingsheime verfünfacht,
<http://www.tagesschau.de/inland/angriffe-fluechtlingsunterkuenfte-103.html>

Matthias Meisner, „Die Saat der rechten Brandstifter ist aufgegangen“,
<http://www.tagesspiegel.de/politik/ex-buergermeister-von-troeglitz-die-saat-der-rechten-brandstifter-ist-aufgegangen/12790314.html>

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Handlungsempfehlungen zu Beschränkungen einer Versammlung bei der Abwägung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht – Schutz ehrenamtlich Tätiger, Erlass vom 12. März 2015.

Klaus Remme, Neue Diskussion über NPD-Verbot nach Brandanschlag, Deutschlandfunk, 5. April 2015,
<http://www.deutschlandfunk.de/troeglitz-neue-diskussion-ueber-npd-verbot-nach.1783.de.html>

Tanja Ries u.a., Angst – Trotz – Tröglitz, Sendung von MDR exakt vom 22. April 2015.



Die Krawalle in Heidenau, Freital und Dresden¹

Einleitung

Wenn das Bundesverfassungsgericht im Laufe des Jahres 2016 über ein Verbot der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) entscheidet, dann werden die Namen dreier Städte in Sachsen fallen: Heidenau, Freital und Dresden. Die räumliche Distanz dieser Orte beträgt jeweils weniger als 20 km. Heidenau und Freital sind zwei Städte im südlichen Speckgürtel Dresdens, infrastrukturell hervorragend an die Landeshauptstadt angeschlossen, aber im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gelegen. Geographisch können alle drei Städte als eine Einheit angesehen werden.

Die Region ist in den letzten 20 Jahren zweifellos eine der absoluten Schwerpunktregionen der organisierten Neonazi-Szene in der Bundesrepublik. Die wichtigsten Kader sind inzwischen seit mehr als zwei Jahrzehnten aktiv. In der Landeshauptstadt Dresden fanden seit der Jahrtausendwende die wichtigsten Großevents der deutschen Neonazi-Szene statt. Erinnert sei hierbei an die Aufmärsche zum Jahrestag der Bombardierung der Stadt am 13. Februar, an Pressefeste der Deutschen Stimme, den JN-Sachsntag, den „Tag der deutschen Zukunft“ oder wiederkehrende Aufzüge zum 17. Juni. Mit ihren zahlreichen Aktionen, der Präsenz im öffentlichen Raum, einer jahrelangen Einflussnahme auf öffentliche Diskurse und ihrem Mobilisierungspotenzial, kann die NPD auch als eine von vielen Wegbereitern des Erfolgs der völkisch-rassistischen Dresdner Pegida-Demonstrationen bezeichnet werden.

Mit der hohen Qualität an Strukturen der Neonazi-Szene in Dresden und der Sächsischen Schweiz geht eine seit Jahren andauernde hohe Quantität der rechtsmotivierten Gewalt einher.² Neben Übergriffen auf einzelne Personen gab es in den letzten Jahren

1 Der vorliegende Text entstand durch Unterstützung des Antifa Recherche Team Dresden (ART) und anderen Menschen, die sich mit Hilfe ehrenamtlichen Engagements für eine Gesellschaft einsetzen, in der Neonazis keine Möglichkeiten finden, sich zu etablieren und ihre Gesinnung zu verbreiten. Ihnen gilt mein herzlicher Dank.

2 Vgl. Jahresstatistiken der Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt der RAA Sachsen e.V.

eine Reihe von Brandanschlägen und Angriffen auf Unterkünfte von Asylsuchenden sowie Objekte, die durch die Neonazi-Szene als ‚links‘ oder ‚nicht-rechts‘ wahrgenommen wurden. Seit Beginn der Pegida-Demonstrationen Ende 2014 und 2015 hat die Anzahl rechtsmotivierter Übergriffe noch einmal deutlich zugenommen.³ Traurige Höhepunkte der rassistischen rechtsmotivierten Gewalt waren zweifellos die Vorfälle vor den Geflüchtetenunterkünften in Freital, Dresden-Friedrichstadt und Heidenau. Die These, dass die Gewalt mit dem hohen Organisationsgrad der lokalen Neonazi-Szene zu erklären wäre, erscheint plausibel.

Im vorliegenden Beitrag soll untersucht werden, welche Rolle die NPD bei den Ausschreitungen von Freital, Dresden-Friedrichstadt und Heidenau spielte. Trifft es zu, wenn der Bundesrat als Antragsteller des NPD-Verbots diese Vorfälle als Gründe für ein NPD-Verbot in das Verfahren vor dem BVerfG einführt? Fanden Straftaten mit Kenntnis oder Billigung der Parteistrukturen statt? Hat die NPD die Gewalt gesteuert? Und hätte ein Verbot der NPD die Ausschreitungen gar verhindern können?

1. Eine Person – dreimal verboten

Zuvor sollen aber die Folgen eines Verbots extrem rechter Organisationen für die Strukturen der Szene am Beispiel einer Person exemplarisch beschrieben werden. Der Fall mag ein individueller sein, zeigt aber, wie sich Verbote konkret bei wichtigen Führungsfiguren der Szene auswirken, wenn sie so umgesetzt werden, wie bisher in Sachsen.

a) Wiking-Jugend

Thomas S., 1974 in Königstein in der Sächsischen Schweiz geboren, ist in der Region aufgewachsen. Er machte eine Ausbildung zum Erzieher und war rund fünf Jahre in sozialen Einrichtungen in der Sächsischen Schweiz tätig. Bereits seit Beginn der 1990er Jahre war er in der regionalen Neonazi-Szene aktiv. Die Wiking Jugend (WJ) war seine erste wichtige Station. Ziel der WJ war die Schulung junger Menschen, im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Laufbahn Einfluss im Sinne der neonazistischen Ideologie auszuüben. Besonderen Wert legte die WJ auf die nationalsozialistische Erziehung ab der frühen Kindheit bis hinein ins junge Erwachsenenalter. Die WJ führte in der Sächsischen Schweiz eine ganze Reihe von Wehrsportübungen und einzelne Experimente mit Sprengkörpern durch. Laut Auskunft des Antifaschistischen Infoblatt (AIB) soll S. in der ersten Hälfte der 1990er Jahre für den Aufbau der WJ im südlichen Sachsen

³ Vgl. Pressemitteilung der RAA Sachsen vom 24.02.2015: Demnach stieg die rechte Gewalt in Dresden im Jahr 2014 um 89 % an und ein Großteil der Straftaten wurde in den letzten drei Monaten des Jahres verübt, nachdem Pegida begann zu demonstrieren. Die Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt der RAA Sachsen e.V. vermuten einen Zusammenhang.

verantwortlich gewesen sein.⁴ Im Jahr 1994 wurde die WJ wegen ihrer engen "Wesensverwandtschaft" mit der Hitler-Jugend und dem Bund Deutscher Mädel verboten.

b) Skinheads Sächsische Schweiz und Blood & Honour

Nach dem Verbot der WJ war Thomas S. an der Gründung der Kameradschaft "Skinheads Sächsische Schweiz" (SSS) beteiligt. S. wurde schnell zu einem der führenden Köpfe der SSS. Ziel der Kameradschaft war es, eine Region durchzusetzen, die frei von Ausländern und Linken ist. Zahlreiche gewalttätige Übergriffe und Propagandadelikte gehen auf ihr Konto. Die SSS hatte bis zu 120 Mitglieder und ein Umfeld von mehr als 100 weiteren Neonazis aus der Region.

S. gründete die Rechtsrock-Band „14 Nothelfer“, die 1997 einen Nachwuchs-Contest der auflagenstärksten Zeitung der Region, der „Sächsischen Zeitung“, und der Sparkasse Pirna-Sebnitz gewann. Die Band spielte später auch auf einschlägigen Konzerten des "Blood & Honour"-Netzwerkes (B&H). Dieses hatte sich zum Ziel gesetzt, nationalsozialistische Ideen zu verbreiten und entsprechende Bands und deren Auftritte zu koordinieren. Darüber hinaus ist heute bekannt, dass B&H das aktive Unterstützerumfeld des rechten Terrornetzwerkes „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) stellte.⁵ Im September 2000 wurde die deutsche Sektion des B&H-Netzwerkes verboten. Eine Reihe von Ermittlungsverfahren wegen Fortführung einer verbotenen Vereinigung lassen darauf schließen, dass die Organisation trotzdem weitergeführt wurde. Die Band von S. ist auch nach dem Verbot weiter aufgetreten, u.a. an Konzertstandorten in Tschechien. Sie wurde unabhängig vom B&H-Verbot vor wenigen Jahren aufgelöst.

Der Sächsische Innenminister verbot die SSS im April 2001 als kriminelle Vereinigung; S. wurde 2003 als einer der Hauptangeklagten zu einer Bewährungsstrafe verurteilt.

c) JN und NPD

Etwa zur gleichen Zeit wurde S. Mitglied der NPD und Leiter des neuen JN-Stützpunktes Sächsische Schweiz. In einem zweiten Prozess wegen Fortführung einer verbotenen kriminellen Vereinigung wurde S. im Jahr 2006 zu einer mehrmonatigen Haftstrafe verurteilt. Nach seiner Haftentlassung wurde er technischer Mitarbeiter der sächsischen NPD-Landtagsfraktion. Inzwischen ist er Kreisverbandsvorsitzender der Partei sowie Mitglied im Landesvorstand.

⁴ Antifaschistisches Infoblatt: Die Wiking-Jugend. Spotlights aus einem verbotenen Verein. AIB 50 / 1. 2000.

⁵ Vgl. u.a. <http://www.nsu-watch.info/tag/blood-honour/>

d) Haus Montag

In den letzten Jahren hat S. gemeinsam mit dem Neonazi Marcus G. das „Haus Montag“ als neonazistischen Treff in Pirna aufgebaut. Das Haus, welches sich in Besitz eines norwegischen Neonazis befindet, gilt als einer der wichtigsten Dreh-und Angelpunkte der regionalen rechten Szene und funktioniert inzwischen relativ unabhängig von der NPD. Auf der Facebook-Seite des Hauses werden Nachrichten und Bilder des Ku-Klux-Klan, der griechischen Neonazis der Goldenen Morgenröte, der italienischen Faschisten Casa Pound, Aufrufe von Pegida, der Identitären, der JN, rechter Burschenschaften, der Verschwörungstheoretiker von Anonymous Deutschland und anderer extrem rechter Zusammenschlüsse gepostet und geteilt. Vor und nach neonazistischen Aktivitäten in der Region wurde eine erhöhte Frequentierung der Räumlichkeiten beobachtet.⁶

e) Langfristig wirkungslose Verbote

Thomas S. ist nur eines von vielen Beispielen, welche Konsequenzen die Verbote von Organisationen auf einzelne Führungspersonen der Neonazi-Szene haben. Die extrem rechte Szene kann als eine Bewegung verstanden werden, die ähnlich einer *lernenden Organisation*⁷ funktioniert. Werden Organisationen verboten, kann die Szene und einzelne Personen kurzzeitig gestoppt werden. Eine langfristige und endgültige Eindämmung neonazistischer Bestrebungen kann es durch Verbote in einem demokratischen Verfassungsstaat nicht geben. Politische Akteure haben in einem demokratischen Rechtstaat die Möglichkeit, sich in neuen Organisationen zu finden, und das ist gut so. Eine bestimmte politische Organisation kann verboten werden, wenn ausreichende Gründe vorliegen, aber nicht die Menschen, die diese Organisationen mit Leben und Inhalten gefüllt haben. Sie werden ihre neuen Organisationen in der Regel so aufbauen, dass die Verbotsgründe sich nicht wiederholen. Verbote sind daher allenfalls kurzfristig geeignete Mittel, auf lange Sicht haben sie sehr geringen Einfluss auf die neonazistische Szene, wie das Beispiel Thomas S. zeigt.

2. Die NPD als Sammelbecken

Nach den Verboten der Wiking Jugend (WJ) im Jahr 1994, dem Verbot der deutschen Sektion des Netzwerkes Blood & Honour im Jahr 2000 und dem Verbot der Kameradschaft Skinheads Sächsische Schweiz (SSS) im Jahr 2001 wurde die NPD das größte

⁶ Kulturbüro Sachsen e.V.: Sachsen rechts unten 2015. S. 9 ff.

⁷ Quent, in diesem Band.

Sammelbecken für Personen, die diesen Strukturen angehört hatten. Der regionale Stützpunkt ihrer Jugendorganisation Junge Nationaldemokraten (JN) war jahrelang nahezu identisch mit dem ehemaligen Mitgliederverzeichnis der SSS.⁸ Der Einzug der NPD in den Landtag im Jahr 2004 verschaffte darüber hinaus Schutz durch die Immunität von Abgeordneten, die der SSS nahe standen. Computer und Technik der SSS wurden im Abgeordnetenbüro des 2006 tödlich verunglückten NPD-Landtagsabgeordneten Uwe Leichsenring aus Königstein gelagert, um sie vor Behörden zu schützen.⁹ Der NPD gelang in der Sächsischen Schweiz der Aufbau einer der bundesweit wohl bedeutsamsten Kreisverbände der Partei. In zahlreichen Gemeinden des Landkreises erhält die NPD seit mehr als 10 Jahren regelmäßig zweistellige Wahlergebnisse. Auch nach dem Verlust ihres Landtagsmandates 2014 ist sie mit einer fünfköpfigen Fraktion im Kreistag vertreten und sitzt in vielen Gemeinderäten. Mitglieder des Kreisvorstandes der NPD betreiben in Pirna mit dem sogenannten „Haus Montag“, einen wichtigen Neonazi-Treffpunkt.¹⁰

3. Der Fall Freital

3.1. Überblick über rechte Strukturen im Ort

Freital ist eine Stadt mit knapp 40.000 Einwohnern, die an Dresden grenzt. Bereits seit 1994 bestand ein sehr aktiver Regionalverband der „Republikaner“ (REP), der hauptsächlich durch Kerstin Lorenz und Dirk Abraham getragen wurde. Bis in die jüngste Vergangenheit werden Vorwürfe gegen die Freitaler Verwaltungsspitze laut, die keine klare Abgrenzung gegen extrem rechte Gruppierungen vornähme; mit den REP sollen sogar gemeinsame Gesprächskontakte bestanden haben.¹¹ Ein gutes Klima für rassistische Positionen in Freital dürfte durch diese Normalisierung rassistischer Positionen gefördert worden sein. 2004 verzichtete Kerstin Lorenz als Landesvorsitzende der REP auf den Antritt ihres Verbandes bei den Landtagswahlen und machte so den Weg für

⁸ Antifa Recherche Team Dresden (ART): The same procedure as every time. SSS und NPD in der Sächsischen Schweiz. In: ART Dresden (2007). Review: Ein Monatsrückblick des ART Dresden. März/April 2007.

⁹ Anne Longrich / Michael Bergmann: Ein Jahr NPD im Sächsischen Landtag. In: Dash Dossier #16. 2006. S. 8-10.

¹⁰ Antifaschistisches Infoblatt: Mehr Schein als Sein. Casa Pound Phantasien in Pirna. AIB 101 / 4.2013.

¹¹ Der damalige Freitaler Oberbürgermeister Klaus Mättig sagte 2004 gegenüber der Sächsischen Zeitung, dass die REP in Freital „keinen Ärger machen“. Zudem fanden Veranstaltungen, wie z.B. am Volkstrauertag statt, bei denen Mättig gemeinsam mit Vertretern der REP Kränze niederlegte.

den Einzug der NPD in den sächsischen Landtag frei. Abraham ist einige Zeit später ebenfalls der NPD beigetreten. Lorenz erlag während einer Rede auf einer NPD-Demonstration in Dresden im Jahr 2005 einem Hirnschlag. Seit einigen Jahren ist nun Dirk Abraham das Gesicht der Neonazi-Partei in Freital. Seit den letzten Kommunalwahlen 2014 verfügt die NPD über zwei Sitze im Stadtrat. Ebenso existiert eine AfD-Fraktion, die sich bereits vor den letzten Kommunalwahlen aus ehemaligen CDU-Abgeordneten gründete. Medienberichten zufolge soll einer der Beschuldigten im Verfahren gegen die rechtsterroristische Vereinigung „Old School Society“ in den letzten Jahren in Freital gelebt haben. Als ein wichtiger Treffpunkt der rechten Szene in Freital galt 2015 die Timba-Loungebar in der Dresdner Straße.

3.2. Gewalttaten im Jahr 2015

Zur Jahreswende 2014 / 15 wurde der Öffentlichkeit bekannt, dass im ehemaligen „Hotel Leonardo“ in Freital eine Unterkunft für Geflüchtete eingerichtet werden sollte. In Folge dessen kam es zur Gründung der Initiative „Freital wehrt sich – Nein zum Hotelheim“. Die Hauptfigur dieser Initiative wurde Rene Seyfried, der zuvor in extrem rechten Zusammenhängen nicht öffentlich aufgetreten war. Nach eigener Aussage ist Seyfried und sein soziales Umfeld durch die Dresdner Pegida-Demonstrationen ab Oktober 2014 politisiert worden. Bei ersten Demonstrationen, die Seyfried und seine Initiative in Freital anmeldeten, nahmen im März 2015 bis zu 1.500 Asylgegner_innen teil. Zu dieser Zeit mobilisierte Pegida im nahegelegenen Dresden fast wöchentlich fünfstellige Teilnehmerzahlen. Bereits beim ersten Aufmarsch versuchte eine Gruppe von ca. 130 Asylgegner_innen im Anschluss an die Demonstration in aggressiver Weise zur Asylunterkunft zu gelangen, wurde aber von der Polizei aufgehalten. Eine geplante Dialogveranstaltung eines CDU-Bundestagsabgeordneten zum Thema Asyl in Sachsen musste wegen massiver Sicherheitsbedenken der Polizei abgesagt werden. Der Freitag wurde fortan der Demonstrationstag in Freital, um gegen die Unterbringung von Geflüchteten im Ort zu demonstrieren. Nach den anfänglichen 1.500 und einer Demonstration von 1.000 Asylgegner_innen, peigte sich die Zahl der Teilnehmer_innen bei wöchentlich rund 300 Menschen ein. In den Monaten April und Mai 2015 sind die Proteste etwas abgeklungen, so dass nur noch bis zu 100 Menschen zu den Kundgebungen gegen die Asylunterkunft erschienen.

Im Frühjahr 2015 gründete sich in Freital eine rechte Bürgerwehr. Seit März 2015 stieg auch die Anzahl rechter Gewalttaten in Freital merklich an. Insgesamt kam es 2015 zu mehr als 30 rechten Gewaltstraftaten. Beispiele sind der Versuch, einen Molotov-Cocktail auf die Geflüchtetenunterkunft zu werfen, mehrere schwere Körperverletzungen, Angriffe mit Pyrotechnik auf die Asylunterkunft, ein Sprengstoffanschlag auf das Auto eines Asylbefürworters und Stadtrats der Linken sowie der Angriff eines Asylgegners,

der mit einer Axt in das Heim für Geflüchtete rannte, dort aber vom Sicherheitspersonal überwältigt werden konnte. Nachdem im Juni 2015 bekannt geworden war, dass weitere 200 Asylsuchende in dem ehemaligen „Hotel Leonardo“ untergebracht werden und das Hotel auch als Außenstelle einer Erstaufnahmeeinrichtung genutzt werden solle, erhielten die rassistischen Proteste eine neue Dynamik. Über mehrere Tage hinweg versammelten sich täglich bis zu 200 Asylgegner_innen in unmittelbarer Nähe des ehemaligen „Hotel Leonardo“ und grölten rassistische Parolen. Polizei und politisch Verantwortliche griffen anfangs nicht ein. Asylsuchende berichteten über Beleidigungen, Einschüchterungen und Angriffe. Erst nach der Intervention antifaschistischer und antirassistischer Gruppen kam es zu einem sichtbaren Handeln der staatlichen Ordnungsbehörden. Das anschließende Eingreifen der Polizei und die Einrichtung und Durchsetzung von Kontrollbereichen, sorgten dafür, dass die rassistischen Zusammenrottungen in direkter Nähe zu der Asylunterkunft nachließen.

Am 31. Juli versuchten Freitaler und Dresdner Neonazis gemeinsam mit rechten Hooligans und Neonazis aus Thüringen, eine antifaschistische Demonstration in Freital anzugreifen. In dem Mob der Angreifer befanden sich auch der verurteilte rechte Gewalttäter Christian L. aus Dresden sowie Nick F. und Tom M., die später auch bei rechten Ausschreitungen in Dresden-Friedrichstadt und Heidenau wieder auftauchen. Interes-

Bild 1: Freitaler Neonazis, die auch bei der wöchentlichen Demo der Bürgerinitiative „Freital wehrt sich – Nein zum Hotelheim“ anwesend waren, greifen die Antifa-Demo in Freital am 31. Juli 2015 an . (Foto: Christian Ditsch, alle Rechte vorbehalten)



sant ist ebenso, dass Jens L., der dem engeren Umfeld der Pegida-Organisator_innen zuzuordnen ist, sich an diesem Tag zeitweilig in der Gruppe der gewalttätigen Neonazis bewegte.

3.3. Verantwortliche der Demonstrationen und Gewalttaten

An den Demonstrationen der Initiative „Freital wehrt sich – Nein zum Hotelheim“ nahm Dirk Abraham, die wichtigste Figur der regionalen NPD-Strukturen, regelmäßig teil. Ebenso war er auf den Bürgerversammlungen zum Thema Asyl anzutreffen. Abraham und Mitglieder der örtlichen NPD gehörten nach derzeitigem Wissensstand jedoch nicht zum Organisationsteam rund um Rene Seyfried. Darüber hinaus war es der NPD nicht möglich, eigene wahrnehmbare Akzente im Ort zu setzen.

Die Organisator_innen der Freitaler Anti-Asyl-Proteste kommen hauptsächlich aus dem Pegida-Umfeld. Das Thema Asyl ist 2015 das Top-Thema unter der Freitaler Bevölkerung gewesen, hat Menschen mobilisiert und für zahlreiche Demonstrationen, Veranstaltungen und Diskussionen gesorgt. Angeheizt wurden diese Debatten immer wieder durch die asylfeindlichen Demonstrationen und die rassistische Belagerung der Unterkunft. Neben dem bereits genannten Rene Seyfried waren Katja K., Jens L., Rene D., Nicos Ch. und die Familie T. immer wieder vor der Unterkunft in prominenten Rollen zu sehen. Sie standen am Frontransparent der Asylgegner_innen, heizten die Sprechchöre an, hielten Reden und standen als Anmelder_innen oder Ordner_innen zur Verfügung. Über Pegida haben sich diese Zusammenhänge vermutlich überhaupt erst kennengelernt. In der NPD waren sie nach derzeitigem Kenntnisstand bisher nicht aktiv. Diejenigen, die in Freital bisher die massive Gewalt gegen Geflüchtete und Asylbefürworter_innen durchgeführt haben, stammen nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht aus der NPD und sind nur sehr schwer ihrer Anhängerschaft zuzuzählen.

Das Operative Abwehrzentrum der sächsischen Polizei führt Ermittlungen gegen sechs Männer und eine Frau im Alter zwischen 18 und 36 Jahren in Freital durch. Bei einer Razzia Anfang November 2015 wurden in deren Wohnungen illegale Cobra-12-Sprengkörper, Kugelbomben sowie Schwarzpulver gefunden. Außerdem stellte die Polizei Vermummungsgegenstände, Computer und Datenträger, eine Hakenkreuzflagge sowie weitere nationalsozialistische Devotionalien sicher. Drei Tatverdächtige wurden verhaftet. Die Gruppe soll für eine ganze Reihe von Straftaten in Freital und Umgebung verantwortlich sein, hat die Freitaler Bürgerwehr in Teilen repräsentiert und ist eher als sozialer Zusammenhang ohne Parteianbindung zu beschreiben. Der mutmaßliche Haupttäter Timo Schulz ist ein bekannter Neonazi, der in den vergangenen Jahren bereits in Hamburg durch seine aktive Mitgliedschaft in gewalttätigen, parteiunabhängigen

neonazistischen Gruppen aufgefallen war.¹² Er und mindestens ein weiterer Mittäter arbeiteten als Busfahrer für den Regionalverkehr Dresden in Freital. Andere Tatverdächtige, die im Laufe des Jahres ermittelt werden konnten, kommen zum Teil aus lose strukturierten rechten Cliques in Freital, sind bisher aber nicht als aktive NPD-Anhänger_innen aufgefallen. Der Großteil der Täter_innen lässt sich als sozial-desintegrierte Neonazis aus Freital und rechte Hooligans des Fußballvereins Dynamo Dresden beschreiben.

3.4. Verhalten des OB und der Polizei

Der Oberbürgermeister stellte sich zu keiner Zeit klar auf die Seite der Asylbefürworter. Die Rathausspitze kritisierte öffentlich die Einrichtung der Asylunterkunft, weil das Landratsamt die Stadt vor vollendete Tatsachen gestellt habe. Der derzeitige Oberbürgermeister Uwe Rumberg (CDU) äußerte sich im Wahlkampf mit den Worten: „Menschen, die politischer Verfolgung und Bürgerkrieg entflohen, bieten wir Schutz. Im Gegenzug erwarten wir, dass sie sich bei uns an Regeln und Gesetz halten. Vom Freistaat fordere ich die konsequente Rückführung der ausreisepflichtigen Asylbewerber in ihre Herkunftsländer, vom Bund bessere Möglichkeiten der Kriminalitätsbekämpfung.“ Seine Worte wurden von vielen Menschen als Unterstützung der Asylgegner_innen verstanden.

Das Konzept der Polizei in Freital bestand in erster Linie in einer Deeskalationstrategie. Das bedeutet: Die städtischen Ordnungsbehörden und die Polizeibeamten verhielten sich gegenüber den Asylfeind_innen über viele Wochen hinweg sehr vorsichtig und griffen erst ein, nachdem Straftaten begangen worden waren. Strenge Auflagen für die asylfeindlichen Demonstrationen, Kontrollen verdächtiger Menschen im Umfeld der Unterkunft oder ein schnelles Eingreifen beim Verdacht rassistischer Hetze oder dem Verwenden verfassungsfeindlicher Kennzeichen waren nicht erkennbar. Ein Beispiel: Am Dienstag, den 23. Juni 2015, sammelten sich vor der Asylunterkunft ca. 60 Asylgegner_innen, u.a. für einen kurzen Zeitraum auch Pegida-Gründer Lutz Bachmann. Die Polizei war anfangs mit nur vier Beamten vor Ort. Vor dem Heim sammelten sich im Laufe des Abends bis zu 40 Menschen, die die Unterkunft vor den Rassist_innen schützen wollte. Die Polizei und das Ordnungsamt waren jetzt mit zwölf Beamten im Einsatz. Obwohl von Seiten der Asylgegner_innen im Laufe des Abends mindestens zwei Steine und ein Nebeltopf in Richtung der Unterkunft geworfen wurde, schritten die Ordnungsbehörden nicht ein. Ebenso wurde keine Anmeldung für die rassistische Zusammenrottung vor der Unterkunft veranlasst. Gegenüber den anwesenden Antifaschist_innen begründeten die Ordnungsbehörden diese Unterlassungen mit ihrem Deeskalationsziel. Im Nachhinein

12 Laut Angaben im Internet bewegte sich Timo Schulz in Hamburg im engen Umfeld der neonazistischen Gruppe „Weiße Wölfe Terrorcrew“.

muss diese Strategie aus zivilgesellschaftlicher Sicht als gescheitert gelten. Die rassistischen Proteste wurden befeuert, weil die staatlichen Behörden den Eindruck erweckten, es wäre eine legitime Form demokratischer Willensbekundung sich vor Unterkünften von Geflüchteten zu treffen, diese einzuschüchtern, zu beleidigen und teilweise anzugreifen. Stattdessen entstand der Eindruck, dass die Polizei nur dann in ausreichender Zahl vor der Unterkunft für Sicherheit und Ordnung sorgte, wenn es Mobilisierungen von Antifa-Gruppen nach Freital gab.

4. Der Fall der Zeltstadt Dresden

4.1. Überblick über extrem rechte Strukturen

a) NPD

Im Vergleich der deutschen Großstädte besteht in Dresden nach wie vor eine der besten Strukturen der neonazistischen NPD. Die Partei ist seit 2004 im Stadtrat und war von 2004 bis 2014 im sächsischen Landtag vertreten. In den letzten drei Jahren ist die Partei jedoch regelrecht erodiert und befand sich 2015 in einem kläglichen Zustand. Zahlreiche ehemalige Abgeordnete, Mitarbeiter und langjährige Kader waren in unterschiedliche Skandale verwickelt oder haben aus anderen Gründen die Stadt verlassen.¹³ Der Kreisverbandschef und Stadtrat Jens Baur ist seit 2015 Landesvorsitzender der NPD. Auf den Veranstaltungen und Demonstrationen der NPD in Dresden sind seit einigen Jahren die immer gleichen Kameraden zu sehen. Das Mobilisierungspotenzial der Partei lag 2014 / 15 bei maximal 70-80 Menschen. Mit Unterstützung sympathisierender freier Kräfte und rechter Hooligans schaffte es die NPD in den letzten Jahren maximal 200 Menschen auf die Straße zu bringen. In den letzten Wochen vor Veröffentlichung dieses Beitrages war wieder eine Erhöhung der Aktivitäten der NPD zu beobachten.

b) Parteiunabhängige Neonazis und Pegida

Neben der NPD existiert in Dresden eine aktive Szene von parteiunabhängigen Neonazis, die sich in unterschiedlichen sozialen Zusammenhängen organisieren. Der Großteil dieser Szene ist im Dresdner Süden und Südosten, insbesondere in den Stadtteilen

¹³ Erinnert sei an die Rücktritte des ehemaligen Bundesvorsitzenden und Vorsitzenden der sächsischen Landtagsfraktion, Holger Apfel, wegen angeblicher sexuelle Übergriffe im Jahr 2013, und des sächsischen Landesvorsitzenden Holger Szymanski wegen angeblicher Schwulen-Pornos auf seinem Computer im Jahr 2015.

Prohlis, Reick und Laubegast zu finden. Innerhalb der breiten Anhängerschaft des Fußballvereins Dynamo Dresden existiert eine Gruppe rechter Hooligans, deren Kern aus ca. 50 Personen besteht und die zu besonderen Anlässen mehr als 100 gewaltbereite Neonazis mobilisieren können. Seit Herbst 2014 spielt zudem die völkisch-rassistische Demonstrationsbewegung Pegida um ihre Führungsfiguren Lutz Bachmann und Siegfried Däbritz eine bedeutende Rolle. Bei Pegida bestehen große Schnittmengen zu rechten Hooligans. Personen aus dem neonazistischen Spektrum zählen aber nicht zum engen Kreis des Organisationsteam, waren aber stets als Teilnehmer_innen bei den Pegida-Demonstrationen vertreten. Es besteht eine hohe Schnittmenge zwischen Teilnehmern der extrem rechten HOGESA-Aufmärsche¹⁴ und dem Anhang von Pegida. Hooligans, die zum überwiegenden Teil der rechten Szene in der Region zuzuordnen sind, stellten von Beginn an die Ordnerdienste auf den Pegida-Demonstrationen. Über diese Strukturen

14 HOGESA bedeutet „Hooligans gegen Salafisten“.

*Bild 2: Aus der Kundgebung der NPD vor der Zeltstadt in Dresden am 24. Juli 2015 lösen sich Neonazis heraus, die versuchen, die Gegendemonstrant_innen anzugreifen. Der gleiche Personenkreis war später maßgeblich an den neonazistischen Krawallen in Heidenau am 22. August 2015 beteiligt.
(Foto: and, alle Rechte vorbehalten)*



hinaus gibt es in Dresden eine AfD-Fraktion in Stadtrat und Landtag sowie kleinere neu-rechte Gruppen wie die Aachen-Dresdner Burschenschaft Cheruscia.

4.2. Gewalttaten rund um die Zeltstadt

In Dresden gab es im Laufe des Jahres 2015 eine ganze Reihe rechts motivierter Übergriffe, darunter zahlreiche Körperverletzungen, mehrere Brandanschläge sowie Attacken mit Pyro-Technik, Buttersäure oder Steinen gegen nicht-rechte oder Menschen, die nicht-deutsch sind oder als nicht-deutsch wahrgenommen wurden. Der Schwerpunkt liegt im vorliegenden Beitrag auf den Ereignissen während und kurz nach Einrichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung für Geflüchtete auf der Hamburger Straße in Dresden-Friedrichstadt im Juli 2015.

Das Deutsche Rote Kreuz errichtete ab dem 22. Juli 2015 auf einer Brachfläche ein Zeltlager als vorübergehende Unterkunft für Flüchtlinge. Bereits am 22. und 23.07. wurden DRK-Mitarbeiter beim Aufbau der Zelte von Neonazis beleidigt, bedrängt und teilweise angegriffen. Für den 24.07. rief der örtliche NPD-Kreisverband zu einer Kundgebung unter dem Motto „Nein zur Asylbewerber-Zeltstadt“ auf. Etwa 180 Personen haben an der angezeigten Kundgebung vor der Erstaufnahmeeinrichtung teilgenommen. Diesen standen auf der gegenüberliegenden Seite der Straße ca. 250 Gegendemonstrant_innen vor der Einfahrt zur Erstaufnahmeeinrichtung gegenüber. Die Polizei war an diesem Tag mit einer Hundertschaft im Einsatz. Die asylfeindliche Demonstration und die Gegendemonstration wurden durch ca. 25 Polizisten getrennt, die zwischen den beiden Lagern auf der Straße standen. Nach dem offiziellem Abschluss der NPD-Kundgebung flogen Böller und Flaschen auf die Gegendemo. Dutzende Neonazis versuchten über die Straße zu gelangen und auf die Gegendemonstrant_innen loszugehen. Die Polizei hatte große Mühe die Situation unter Kontrolle zu bekommen. Erst nach einigen Minuten entspannte sich die Situation wieder. Mindestens drei Gegendemonstrant_innen wurden verletzt und mussten im Krankenhaus mit Platzwunden und Prellungen behandelt werden. An den darauffolgenden Tagen wurden im Umfeld des Zeltlagers immer wieder Neonazi-Gruppen gesichtet. Darüber hinaus kam es zu mindestens drei Übergriffen von Neonazis auf Helfer_innen des Zeltlagers, die sich auf dem Nachhauseweg befanden. Im Laufe des Augusts 2015 beruhigte sich die Situation rund um das Zeltlager, da in zahlreichen anderen Orten in Dresden und im Umland neue Asylunterkünfte eingerichtet wurden, die Anlass für rassistische Proteste und Übergriffe boten.

4.3. Zur Rolle der NPD

Die Kundgebung am 24. Juli 2015 in deren Anschluss es zu Gewalttaten kam, war von einem NPD-Kader angemeldet worden und wurde als Veranstaltung der Partei bewor-

ben und wahrgenommen. An führenden NPD-Mitgliedern waren zugegen Landeschef Jens Baur, das Mitglied des Kreisvorstandes Rene Despang, Landesvorstand Arne Schimmer, der Leipziger Stadtrat Enrico Böhm, die Stadträtin Petra Müller aus Radebeul und mindestens fünf weitere bekannte Mitglieder. Ebenfalls vor Ort anwesend waren wichtige Angehörige der parteiunabhängigen Neonazi-Szene, wie etwa Maik Müller, langjähriger Anmelder von Neonazi-Aufmärschen der lokalen Kräfte zum 13. Februar in Dresden, Sebastian R., langjähriger Aktivist der Freien Kräfte Dresden oder Christian L., mehrfach verurteilter rechter Gewaltstraftäter. Eine große Gruppe junger Männer waren den rechten Hooligan-Gruppierungen, z. B. „Faust des Ostens“ und ihrem Umfeld zuzurechnen. Namentlich bekannt sind u.a. Lucas F., Tom M., Nick F. und Oliver Sch. Diese Gruppen standen getrennt neben dem Pulk der NPD-Mitglieder auf der rechten Kundgebung. Aus ihrer Mitte gingen verbale Provokationen und auch die Gewalt gegen die Gegendemonstrant_innen aus. Währenddessen standen die NPD-Mitglieder unbeteiligt in unmittelbarer Nähe der Aktionen. Es wurde kein Versuch unternommen, die Angriffe zu unterbinden. Die Gruppen von Neonazis, die sich in den darauffolgenden Tagen im Umfeld des Zeltlagers bewegten und von denen vermutlich die weiteren Gewaltstraftaten ausgingen, waren letztgenannten Zusammenhängen zuzurechnen. Identifiziert wurden in den darauffolgenden Tagen u. a. Christian L. und der rechte Gewaltstraftäter Marco E. aus Dresden.

Die Gewalt am 24.07.2015 geschah im direkten Anschluss an eine angemeldete NPD-Kundgebung am gleichen Ort. Die NPD-Mitglieder waren an diesen Taten nicht direkt beteiligt, haben aber auch nicht den Versuch unternommen, diese zu unterbinden. Landeschef Jens Baur stellte die Ereignisse im Nachgang als eine Falschdarstellung der Medien dar, sprach von „bedauernswerten Vorfälle(n)“ und behauptete in einer Pressemitteilung: „Nach Beendigung der Kundgebung begannen zuerst Teilnehmer der linken Kundgebung Wurfgeschosse wie Flaschen und Steine auf die Teilnehmer der NPD-Kundgebung zu werfen“. Eine Distanzierung der NPD von den Gewalttaten fand nicht statt. Trotzdem ist festzuhalten, dass die koordinierte rechte Gewalt nach der Kundgebung und in den Tagen nach der Kundgebung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von der NPD geplant oder gesteuert wurde. Die Personen, die die Gewalt bereits ab dem 22.07. ausgeübt haben und deren Taten schließlich am 24.07. in einem öffentlichen Gewaltausbruch ihren vorläufigen Höhepunkt erreichten, sind nicht in der NPD organisiert und lassen sich von dieser nicht steuern.

4.4. Verhalten des Ordnungsamts und der Polizei

Aus zivilgesellschaftlicher Sicht hätte eine andere Einsatzstrategie der Ordnungsbehörden die Eskalation und damit auch die Verletzung von Menschen vor Ort verhindern

können. Die Dresdner Ordnungsbehörde hat die rassistische Kundgebung direkt und in unmittelbarer Nähe der Erstaufnahmeeinrichtung zugelassen. Die Polizei hat die extrem rechten Kundgebungsteilnehmer_innen nicht vorher kontrolliert und war mit nur wenigen Einsatzkräften vor Ort. Sie verfolgte eine Deeskalationsstrategie gegenüber den rechten Kundgebungsteilnehmer_innen, dass heißt Provokationen wurden durch die Polizei ignoriert. Die Einsatzkräfte standen mit dem Rücken zur Neonazi-Kundgebung. In der aufgeheizten Situation hat die Polizei erst sehr spät reagiert und die Helme wurden erst aufgesetzt, nachdem erste Gegenstände geflogen sind. Die einzige Verhaftung des Tages traf einen Gegendemonstranten. Die Polizei hat nach den Ausschreitungen noch nicht einmal die Personalien der anwesenden Neonazis festgestellt.

5. Der Fall Heidenau

5.1. Überblick über rechte Strukturen im Ort

Heidenau ist eine Kleinstadt mit rund 16.000 Einwohner_innen zwischen Dresden und Pirna. Der Ort ist in der Vergangenheit mehrfach durch Neonazi-Aktivitäten aufgefallen. So war in den 1990er Jahren eine Gruppe namens „Sturmtrupp Heidenau“ aktiv, die u.a. eine Asylunterkunft angegriffen hat. Außerdem fanden in Heidenau in der Vergangenheit Neonazi-Konzerte statt. Die NPD hat in dem Ort seit mittlerweile mehr als 10 Jahren eine stabile Wählerschaft von deutlich mehr als 5 Prozent. In Heidenau ist Stadtrat Rico Rentzsch, bis November 2015 Mitglied der NPD, ein Hauptakteur der organisierten neonazistischen Szene. Das erste Mal fiel Rentzsch im Jahr 2008 auf, als er zusammen mit anderen Neonazis eine Gruppe linker Jugendlicher angegriffen und den Hitler-Gruß gezeigt haben soll. Der damals 21jährige wurde dafür 2009 vor dem Amtsgericht wegen versuchter Körperverletzung und dem Verwenden verfassungsfeindlicher Symbole angeklagt und zu einem Antiaggressionstraining verurteilt. In Heidenau hat Rentzsch 2014/15 mindestens vier rassistische Kundgebungen angemeldet. Darüber hinaus kooperierte er im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge eng mit NPD-Kreisverbandschef Sattelberg bei Demonstrationen unter der Überschrift „Nein zum Heim“. Eine wichtige Rolle in der örtlichen Jugendkultur hat der Fußballverein Dynamo Dresden, Heidenau kann auf eine ganze Reihe von Fangruppierungen, darunter auch rechte Hooligan-Gruppen, verweisen.

5.2. Gewalttaten 2015

Anfang 2015 gründete sich die Facebook-Gruppe „Heidenau hört zu“ (HHZ), die vermutlich vom näheren Umfeld von Rico Rentzsch betrieben wird und zu seinen

Demonstrationen mobilisierte. Andere rassistische Gruppen waren darüber hinaus „Heidenau Asylfrei“ und „Heidenau zeigt wie`s geht“. Alle diese Gruppen orientierten sich zu Beginn am Dresdner Pegida-Beispiel, positionierten sich aber sehr schnell neonazistisch. In der zweiten Augusthälfte 2015 kam es in Heidenau zu mehrtägigen Ausschreitungen vor einer Unterkunft für Geflüchtete. Die NPD veranstaltete am Mittwoch, den 19. August, eine asylfeindliche Kundgebung mit etwa 300 und am folgenden Donnerstag eine weitere mit rund 600 Teilnehmer_innen. Zwar hetzten die Teilnehmer rassistisch gegen Asylsuchende, beide Kundgebungen blieben aber friedlich.

Am Freitag, den 21. 8. 2015, nahmen etwas mehr als 1.000 Menschen teil. Die Demonstration führte auch direkt zum Haus des Bürgermeisters von Heidenau, der auf Grund seiner klaren Haltung für eine menschenwürdige Behandlung der Flüchtlinge bereits mehrfach von Neonazis bedroht worden war. Die Stimmung auf der Demonstration war aufgeheizt, dabei soll indirekt zu Blockaden gegen die Unterbringung von Asylsuchenden in einem ehemaligen Praktiker-Baumarkt in Heidenau aufgerufen worden sein. Auf der Demonstration sollen Handzettel verteilt worden sein, die zu Aktionen nach der Demonstration aufriefen. Ob diese Handzettel von der NPD kamen oder diese von einer Verteilung Kenntnis hatte, ist ungeklärt. Die Verteilung von Handzetteln auf Demonstra-

Bild 3: Neonazistische Krawalle in Heidenau am 22. August 2015 – das Geschehen wird flankiert von schaulustigen Neonazis. (Foto: Christian Ditsch, alle Rechte vorbehalten)



tionen stellt weder eine Straftat dar, noch ist dies auf Demonstrationen ungewöhnlich. Etwa um 19.30 Uhr bende die NPD die Demonstration.

Ab 20.15 Uhr kam es in einiger Entfernung vor der Asylunterkunft zu einer kleineren Sitzdemonstration von ca. 30-40 Menschen auf der Straße. Allmählich sammelten sich dort bis zu 600 Menschen. Die Polizei verhielt sich zu Beginn zurückhaltend. Erst als sie gegen 22:00 Uhr versuchte, die Blockade sowie die unangemeldeten Ansammlungen aufzulösen, wurde sie aus der Menge heraus massiv mit Flaschen, Pyro-Technik und Böller beworfen. Es kam zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen der Polizei und den rechten Demonstranten. Neonazis versuchten mit Baustellenmaterial Blockaden auf der Straße zu errichten und bewarfen die Polizei. Ab 2.00 Uhr nachts konnten Busse mit Geflüchteten unter Polizeischutz in die Unterkunft einfahren. Laut Angaben des Sächsischen Innenministeriums waren 136 Polizist_innen im Einsatz, von denen 36 bei dem Einsatz verletzt worden seien. Es wurden keine Personalien der rechten Störer_innen aufgenommen und keine Personen verhaftet.

In sozialen Netzwerken im Internet kündigten Neonazis und rechte Hooligans an, dass sie sich am Samstag, den 22. 8., erneut vor dem ehemaligen Praktiker-Baumarkt in Heidenau sammeln wollen. Um die Unterkunft mit den Geflüchteten vor Angriffen zu schützen, mobilisierten auch linke Gruppen nach Heidenau. Ab dem späten Nachmittag hielten etwa 200 antifaschistische Demonstrant_innen direkt vor der Unterkunft, dem ehemaligen Praktiker-Baumarkt, eine friedliche Kundgebung gegen Neonazis und für die Verteidigung des Grundrechts auf Asyl ab. In der Nähe standen einzelne Gruppen von Schaulustigen. Am Nachmittag waren auch Domenik K. und Katja K., die beide der organisierten Neonazi-Szene zuzuordnen sind, vor Ort. Katja K. fragte die Schaulustigen, ob Interesse an einer Kundgebungs-Anmeldung bestehe und bot sich als Anmelderin an. Domenik K. telefonierte zu dieser Zeit. Am frühen Abend trafen am Heidenauer Bahnhof ca. 30 bekannte rechte Hooligans aus Dresden ein. Ab 21 Uhr führte eine weitere Mobilisierung, die über soziale Medien in Fußballkreisen verbreitet wurde, zu einer verstärkten Anreise des entsprechenden Klientels. Im Laufe des Abends waren in der Stadt etwa 250 bis 300 Neonazis und Hooligans in mehreren Gruppen unterwegs. Sie konnten sich ungehindert in der Stadt bewegen, während die Antifa-Kundgebung von der Polizei umgestellt wurde. Zu einer größeren Ansammlung von Hooligans kam es auf den der Unterkunft gegenüberliegenden Parkplätzen des "Real"-Kaufhauses und eines "Roller"-Warenhauses. Laut Angabe des Sächsischen Innenministeriums waren an diesem Abend in Heidenau trotz der Ereignisse am Vorabend lediglich 170 Polizist_innen im Einsatz. Mehrere organisierte Gruppen rechter Hooligans oder Neonazis versuchten am späten Abend in die Nähe der Erstaufnahmeeinrichtung und der antifaschistischen Demonstrant_innen zu gelangen. Dabei kam es ab 22.30 Uhr zu massiven, gut organi-

sierten Angriffen auf die Polizei, die mit Pyro-Technik, Böllern, Flaschen und Steinen beworfen wurde. Dabei wurden drei Polizist_innen nach Angaben des Innenministeriums verletzt. Der Angriff wurde von den Beamten abgewehrt und die Angreifer_innen zerstreut. Jedoch bekam die Polizei die Situation in Heidenau erst im Laufe der Nacht wieder vollständig unter Kontrolle. Die Antifa-Kundgebung wurde währenddessen von der Polizei zügig zum Bahnhof gebracht und in einen Zug Richtung Dresden gesetzt. Insgesamt wurden in der zweiten Krawallnacht laut Innenministerium 65 Platzverweise erteilt und 23 Identitätsfeststellungen in „beiden Lagern“ vorgenommen.

Die wiederholten Ausschreitungen zogen eine überregionale Berichterstattung in Deutschland und in der internationalen Presse nach sich. Am Sonntag, den 23. 8., besuchte der sächsische Ministerpräsident Stanislaw Tillich (CDU) die Erstaufnahmeeinrichtung und kündigte zusammen mit seinem umstrittenen Innenminister Markus Ulbig (CDU) ein hartes Vorgehen an. So sollte ein polizeilicher Kontrollbereich eingerichtet werden. Am späten Nachmittag versammelten sich ca. 200 Antifaschist_innen direkt vor der Asylunterkunft, um gegen Rassismus zu demonstrieren. Etwa genauso viele Neonazis waren nach Schätzungen in der Stadt unterwegs. Die Polizei war mit einer ausreichenden Anzahl von Einsatzkräften vor Ort und führte umfangreiche Kontrollen durch. Dabei wurden laut Angaben des Innenministers 130 Platzverweise erteilt und

Bild 4: Bahnhofsgebäude in Heidenau-Süd im Sommer 2015 (Foto: Elias Gerling)



140 Identitätsfeststellungen in „beiden Lagern“ durchgeführt. Auffälligerweise waren die herbeigeschafften Wasserwerfer trotz der Ereignisse der Vortage auf die antifaschistische Demonstration gerichtet.

In den darauffolgenden Tagen besuchten Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) und der SPD-Vorsitzende Sigmar Gabriel die Stadt. Die sächsischen Sicherheitsbehörden verhängten Demonstrationsverbote und Kontrollzonen. Für das Wochenende nach den Ausschreitungen sollte aufgrund eines angeblichen polizeilichen Notstands ein vollständiges Demonstrationsverbot in Heidenau gelten, das allerdings zu Recht von den Gerichten aufgehoben wurde. Ein antirassistisches Willkommensfest konnte ebenso stattfinden, wie eine sogenannte Anwohner-Kundgebung am Bahnhof. Anmelder war der durch seine Pegida-Zählungen bekannt gewordene Jens L., zu sehen waren auch Nicos Ch., Katja K., Rene D. und die Familie T., die alle schon in Freital aktiv waren. Jens L., Katja K. und Rene D. sind bei Pegida-Demonstrationen in Dresden in der Vergangenheit wiederholt als Ordner aufgetaucht. Nicos Ch. war Redner bei Pegida und auf zahlreichen anderen asylfeindlichen Kundgebungen und Demonstrationen im Großraum Dresden. Sie haben beste Verbindungen zum Kreis des Organisationsteams. Die Lage in Heidenau beruhigte sich nach dem staatlichen Eingreifen in den Tagen danach wieder. In den darauffolgenden Wochen gab es seitens der Neonazis Versuche ähnliche Blockaden und Angriffe nach dem Vorbild von Heidenau u.a. in Freiberg, Weinböhla, Dresden-Übigau, Dresden-Laubegast und Chemnitz-Einsiedel durchzuführen. Diese Aktionen waren aus Sicht der Neonazis unterschiedlich erfolgreich.

5.3. Zur Rolle der NPD

Rico Rentzsch, der damalige NPD-Stadtrat von Heidenau, meldete in der Woche vor den Ausschreitungen mehrere rassistische Kundgebungen und eine Demonstration in Heidenau an, die sich gegen die Eröffnung der Erstaufnahmeeinrichtung im ehemaligen Praktiker-Baumarkt in Heidenau richteten. Auf den Kundgebungen und der Demonstration wurde in rassistischer Weise gegen Geflüchtete in Heidenau gehetzt, die Stimmung war teilweise aufgeladen. Trotzdem blieb es auf den Veranstaltungen selbst friedlich. An den Kundgebungen nahmen zu etwa gleichen Teilen organisierte Neonazis aus der Sächsischen Schweiz und Dresden sowie rassistische Heidenauer Bürger_innen, ohne klare politische Organisationsanbindung teil. Bei der Demonstration am 21.08.2015 waren mindestens 350 organisierte Neonazis unter den rund 1.000 Teilnehmer_innen. Die NPD-Demonstration endete um 19.30 Uhr. Die Personen, die sich am 21.08. ab 20.15 Uhr an ersten Blockaden und ab 22.00 Uhr an den massiven Ausschreitungen beteiligten, hatten auch an der Versammlung der NPD teilgenommen. Im Nachgang lässt sich schwer rekonstruieren, ob die regionale NPD die gewalttätigen Ausschreitungen wünschte oder

in Kauf nahm oder ob Neonazi-Strukturen außerhalb der NPD diese Demonstration für ihre Zwecke nutzten, ohne die regionalen NPD-Strukturen davon im Vorfeld in Kenntnis zu setzen. Die Protagonist_innen der gewalttätigen Ausschreitungen am 21. 8. stammten jedenfalls aus der Region und waren in der Vergangenheit bereits als Hooligans von Dynamo Dresden in Erscheinung getreten. Unter ihnen befanden sich u.a. Nick F., Lucas F. und Oliver Sch. aus Dresden, die bereits bei den Auseinandersetzungen in Dresden-Friedrichstadt eine aktive Rolle eingenommen hatten. Ebenfalls beteiligt waren die Dresdner Domenik K. und Sebastian F., die ebenfalls in Zusammenhang mit Hooligan-Aktivitäten in der Vergangenheit aufgefallen waren. Die NPD hatte an den Mobilisierungen und Ausschreitungen spätestens ab dem 22. August keinen erkennbaren Anteil. Noch am Abend des 22. 8. wurde über Facebook-Accounts ehemaliger Mitglieder der rechten Gruppierung „Faust des Ostens“ dazu aufgerufen, dass man sich am nächsten Abend wieder „treffen“ wolle. Die Mobilisierung für den zweiten Abend erfolgte nicht über die NPD, sondern über die sozialen und freundschaftlichen Netzwerke organisierter rechter Hooligans und Neonazis aus Dresden und der Sächsischen Schweiz-Osterzgebirge. Beteiligt an den Ausschreitungen waren vor allem gut organisierte rechte Strukturen aus der gesamten Dresdner Region und dem Umland.

Die ersten gewalttätigen Ausschreitungen am Abend des 21. August 2015 in Heidenau fanden tatsächlich im Anschluss an eine NPD-Demonstration statt. Die NPD war im Ort in den Tagen und Monaten vor der Eskalation eine tragende Kraft in der aggressiven rassistischen Stimmungsmache gegen die Unterbringung von Geflüchteten. Wenn es im Antrag des Bundesrates zum Verbot der NPD also heißt, dass die Partei für eine aggressive, rassistische Stimmung verantwortlich zu machen ist, die letztlich auf der lokalen Ebene zur Gefährdung des friedlichen, demokratischen Zusammenlebens von Menschen führt, dann kann der Fall Heidenau durchaus als Beispiel vorgetragen werden. Zu fragen wäre dann aber auch, ob die Verantwortlichkeit für die Eskalation am 21./22. 8. einem regionalen NPD-Stadtrat und seinem Umfeld oder der gesamten Partei als solches zugeschrieben werden kann. Der Anmelder der besagten NPD-Demonstration hat der Partei inzwischen, ob nun aus taktischen Erwägungen im NPD-Verbotsverfahren oder aus anderen Gründen, den Rücken gekehrt. Formal hat sich die Partei außerdem in direkter zeitlicher Nähe zu den Vorfällen Ende August 2015 von der Gewalt in Heidenau distanziert. Die Ausführenden waren jedenfalls keine NPD-Mitglieder, es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Lenkung durch die Partei. Ein Verbot der NPD würde die rechten Gewalttäter_innen von Heidenau weder persönlich betreffen, noch würde es etwas an deren Organisationsgrad oder hohen Aktionsfähigkeit ändern.

5.4. Zur Rolle staatlicher Behörden

In der Tat waren exakt dieselben Neonazis und Hooligans aktiv, die auch im Juli an der Zeltstadt Dresden-Friedrichstadt ungehindert und ohne Konsequenzen Gewalt ausübten. Es besteht daher Anlass zur Frage, ob nicht ein konsequentes Eingreifen der Polizei mit der dazugehörigen Strafverfolgung die Ausschreitungen von Heidenau hätten verhindern können. Erstaunlicherweise behaupteten der umstrittene Sächsische Innenminister Markus Ulbig (CDU) wie sein scharf kritizierter Verfassungsschutzchef Gordian Meyer-Plath (CDU) nach den Vorfällen von Heidenau, sie wären von der Aggressivität der Nazi-Gewalt überrascht gewesen. Daher ist zu fragen, ob die politisch Verantwortlichen im Bundesland Sachsen vor der massiven Zunahme rechter Gewalt in Freital und Dresden-Friedrichstadt die Augen verschlossen haben und warum sie keine Konsequenzen für das staatliche Handeln gegen Neonazis gezogen haben. Merkwürdig erscheint auch die Prioritätensetzung bei den Einsatzplanungen der sächsischen Polizei: Während bei jedem beliebigen Fußballspiel hunderte Beamte im Einsatz sind, oder am Rande einer linken Demonstration mit 260 Teilnehmer_innen in Dresden am 17.06.2015 insgesamt 735 Polizist_innen das Demonstrationsgeschehen überwachten, waren auch nach den Heidenauer Ausschreitungen am 21. August 2015 und öffentlich zugänglichen Aufrufen im Internet am Folgetag nur 170 Polizeibeamte im Einsatz. Merkwürdig erscheint auch, wieso am ersten Abend der Ausschreitungen keine und am zweiten Abend nur 23 Identitätsfeststellungen vorgenommen wurden. Es entsteht der Eindruck, dass die Polizeiführung in Sachsen dem Schutz von Geflüchteten und dem konsequenten Durchgreifen gegen Neonazis keine ausreichende Priorität beimisst. Aus zivilgesellschaftlicher Perspektive geht es nicht darum, mehr Polizist_innen zu fordern, sondern anhand realistischer Gefahreneinschätzungen auf eine angemessene Einsatzplanung zu bestehen. Es ist jedenfalls ein Armutszeugnis für den Rechtsstaat, dass auch 6 Monate nach den Ausschreitungen noch kein einziger Täter von Heidenau wegen seiner Taten verurteilt worden ist.

6. Zusammenfassung

Im NPD-Verbotsverfahren werden die Fälle Freital, Dresden-Friedrichstadt und Heidenau als Beispiele für ein aggressiv-kämpferisches Verhalten der Partei angeführt, das ein Verbot rechtfertige. Dagegen lässt sich feststellen, dass die NPD im Fall Freital keine und in den Fällen Dresden-Friedrichstadt und Heidenau allenfalls wegen ihrer im zeitlichen und örtlichen Umfeld abgehaltenen Versammlungen, die aber friedlich verliefen, eine geringe Verantwortung für rassistische Ausschreitungen und Gewalt vorzuwerfen wären. Die Gesellschaft hat es aber mit gezielter, rassistischer Gewalt zu tun, die von organisierten Neonazi- und Hooligan-Netzwerken ausgeübt wird. Diese sind überwiegend nicht in Parteien oder Kameradschaften organisiert, sondern bestehen als soziale und freundschaftliche Netzwerke, die leicht mobilisierbar und in sich stark geschlossen sind. Neben den politischen Aktivitäten kennen und begegnen sich ihre Mitglieder bei Fußballspielen, gemeinsamen Diskotheken- oder Kneipenbesuchen oder auf Pegida-Demonstrationen. Durch eine Partei wie die NPD lassen sie sich nicht steuern. Vielmehr ist zu vermuten, dass die Gewaltausbrüche erst durch die breite mediale und gesellschaftliche Präsenz der völkisch-rassistischen Pegida-Bewegung und der Nein-zum-Heim-Gruppen auf Facebook befeuert werden. Wenn die entsprechenden Personenzusammenhänge zu den mehr als 185.000 Facebook-Followern von Pegida zählen, darüber hinaus anderen rassistischen sozialen Netzwerken und Gruppen angehören und ihre Freund_innen ähnliche Meinungen vertreten, dann werden die eigenen Standpunkte immer wieder aufs Neue geteilt und gelikt. Die Neonazis fühlen sich als Teil einer gesellschaftlichen Mehrheit, die den Volkswillen nun in die Tat umsetzt. Wer glaubt, die gesellschaftliche Mehrheit hinter sich zu haben, dem fällt es leichter seinen politischen Einstellungen auch Taten folgen zu lassen.

Die Vorstellung, diese Entwicklungen mit einem NPD-Verbot umzukehren, entspricht nicht den derzeitigen Entwicklungen und Kräfteverhältnissen innerhalb der rassistischen Massenbewegung des Jahres 2015. Der Organisationskreis von Pegida lehnt die NPD mit der Begründung ab, sie sei vom Verfassungsschutz gesteuert. Die Personen um Nicos Ch., Katja K., Jens L., Rene D. und die Familie T. haben auf die asylfeindlichen Proteste einen höheren Einfluss als die NPD. Der NPD blieb vielerorts politisch nur wenig Raum, da oft bereits andere den rassistischen Protest organisierten. Sie war zwar mit Mitgliedern und Sympathisanten anwesend, aber oft nicht die bestimmende Kraft. Die Gewalt ging hingegen immer wieder von denselben Hooligan-Zusammenhängen aus.

Das Verhalten des Staates und seiner Behörden in Freital, Dresden-Friedrichstadt und Heidenau ist aus zivilgesellschaftlicher Sicht zu kritisieren. Die Vermutung liegt nahe, dass Sachsen bei der rassistisch motivierten Gewalt im bundesweiten Vergleich auch des-

halb quantitativ und qualitativ eine Spitzenstellung einnimmt, weil die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung große Schwachstellen aufweist. Dies dürfte mit der politischen Grundeinstellung der Akteure in den Behörden zusammenhängen, die stark von der Extremismusideologie geprägt ist. Auseinandersetzungen rund um Asylunterkünfte werden von staatlichen Akteuren in der Regel als rechts-links Konfrontationen interpretiert und nicht als rassistische Angriffe von Demokratiefeinden gegen geflüchtete Menschen und menschenrechtsorientierte Demokrat_innen.

Die NPD ist eine neonationalsozialistische Partei, die sich in diesem Punkt klar von anderen Parteien unterscheidet. Wenn man zu der Einschätzung käme, dass die Partei in absehbarer Zeit in der Lage wäre, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu ändern, könnte ein Verbot diesen Entwicklungen Einhalt gebieten. Jedoch ist die NPD in ihrer derzeitigen Verfasstheit auf einem Tiefpunkt angelangt, der ihre Vormachtstellung in der neonationalsozialistischen Szene deutlich in Frage stellt. Außerhalb von Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern haben ihr bereits andere Neonazi-Organisationen, wie z.B. die Partei "Die Rechte" oder "Der Dritte Weg" den Rang abgelaufen und stellen für die Szene eine wichtigere Größe als die NPD dar.

Daher sollte in der NPD-Verbotsdebatte auch eine Aufwand-Nutzen-Analyse vorgenommen werden. Wenn es zu einem Verbot der Partei kommen sollte, dann muss dieses durch Polizei und Justiz auch konsequent durchgesetzt werden. Angesichts der scheinbaren Überforderung der Ermittlungsbehörden in der derzeitigen Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus erscheint es schwer vorstellbar, dass diese in der Lage wären, mehr als 5.000 ehemalige Parteimitglieder so im Auge zu behalten, dass einer Wieder- oder Weiterbetätigung mit entsprechender staatlicher Repression begegnet werden kann. Ein halbherziges Verbot, dass diese Konsequenz nicht in die Überlegungen einbezieht, ist hingegen nicht mehr als ein plakativer Akt und ein Ablenkungsmanöver von der eigenen Konzeptlosigkeit in der Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus in Deutschland. Selbst die glühendsten Befürworter_innen eines NPD-Verbots wissen, dass die Weiterentwicklung der Demokratie eine Daueraufgabe ist, die sich den Gefährdungen konzeptionell und dauerhaft stellen muss und die ein Verbot nicht ersetzen kann.

Literatur

Antifa Recherche Team Dresden (ART), The same procedure as every time. SSS und NPD in der Sächsischen Schweiz., in: ART Dresden (2007). Review: Ein Monatsrückblick des ART Dresden. März / April 2007.

Antifaschistisches Infoblatt, Mehr Schein als Sein. Casa Pound Phantasien in Pirna, AIB 101 / 4.2013.

Antifaschistisches Infoblatt, Die Wiking-Jugend. Spotlights aus einem verbotenen Verein, AIB 50 / 1.2000.

Kulturbüro Sachsen e.V., Sachsen rechts unten, 2015, S. 9 ff.

Anne Longrich / Michael Bergmann: Ein Jahr NPD im Sächsischen Landtag. In: Dash Dossier #16. 2006. S. 8-10

RAA Sachsen e.V., Pressemitteilung der Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt der RAA Sachsen e.V. vom 24.02.2015,
<https://www.raa-sachsen.de/index.php/pressemitteilung/pressemitteilung-der-opferberatung-fuer-betroffene-recht.html>

Ärzte
Wissen
ein.

b

lied der

Verschleierung, Radikalisierung und neue Unübersichtlichkeiten: Gefährliche Implikationen und Folgen des NPD-Verbotsverfahren

Einführung

Wenige Tage nach dem öffentlichen Bekanntwerden der Morde an neun Menschen aus Familien mit Migrationsgeschichte, dem Mord an einer Polizistin, von drei Bombenanschlägen mit Schwerverletzten und fünfzehn Raubüberfällen, die von einer rechtsextremen Terrorbande verübt wurden, forderte der Deutsche Bundestag die Regierung auf, „zu prüfen, ob sich aus den Ermittlungsergebnissen Konsequenzen für ein NPD-Verbot ergeben“ (Meier 2015, S. 15). Die Ermittlungen sind bis heute nicht abgeschlossen, insbesondere im Blick auf das Netzwerk der Terrorgruppe des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU). Dennoch wurden bereits repressive Konsequenzen gezogen: So eröffnete das Bundesverfassungsgericht im Dezember 2015 das Verbotsverfahren gegen die NPD. Der NSU und mögliche Verquickungen zur NPD nehmen im Antrag des Bundesrates nur eine marginale Rolle ein: Es gibt schlicht keinen Hinweis, dass die NPD mit den Terrortaten etwas zu tun hätte. Weder die juristische oder die politische und schon gar nicht die sozialwissenschaftliche Aufarbeitung des NSU können als abgeschlossen gelten.

Dieser Beitrag geht diesen Fragen aus soziologischer Perspektive anhand differenzierter Anschauungsbeispiele nach. Dabei greife ich auf eigene empirische Untersuchungen, insbesondere zum „Rechtsextremismus in lokalen Kontexten“ (Quent und Schulz 2015) und zur Radikalisierung des NSU (Quent 2015) zurück. Es wird gezeigt, dass zwar die Analyse der inhaltlichen Ziele der NPD im Verbotsantrag der Länder im Wesentlichen

zutrifft, die Motive des Verbotsverfahrens jedoch ebenso kritisch zu hinterfragen sind wie die zu erwartenden Folgen eines Verbots für die rechtsextreme soziale Bewegung.¹

1. NPD-Verbot als Ausweg aus der Dissonanzgesellschaft?

Als konkreter Beweis für die Verfassungswidrigkeit der NPD taugt der NSU-Komplex objektiv nicht. Subjektiv in der Wahrnehmung vieler Menschen mag sich jedoch durchaus, wie Meier (2015, S. 36) schreibt, das Gefühl festgesetzt haben, „NPD und NSU steckten irgendwie unter einer Decke“. Darüber hinaus verlangt die NSU-Mordserie nach politischen Konsequenzen (ebd.). Da Beweise einer Kooperation zwischen NSU und NPD fehlen, liegt der Verdacht nahe, dass der NSU als Vorwand dient, den schon lange bestehende Wunsch nach einem Verbot der Partei zu rechtfertigen. Was steht dahinter?

a) Dissonanzerfahrungen gesellschaftlicher Akteure

Offenkundig besteht ein Widerspruch zwischen den offiziellen aufgeklärten demokratischen Grundwerten und Menschenrechten einer offenen Gesellschaft auf der einen Seite und der Programmatik, der Ideologie und dem Wirken der NPD auf der anderen Seite. Es ist eine paradoxe Situation, dass einerseits Millionen Euro aus der Staatskasse in Präventions- und Interventionsprojekte gegen Rechtsextremismus und zumindest mittelbar gegen die NPD fließen, andererseits aber die Agitation, Wahlwerbung, Logistik und der Lebensunterhalt von rechtsextremen Abgeordneten und Mitarbeitern mit Steuergeld finanziert wird. Wer sich mit Polizeibeamten, zuständigen Sachbearbeitern in lokalen Verwaltungsbehörden, mit Bürgermeistern und „normalen Bürgern“ über Rechtsextremismus und die NPD unterhält, stößt häufig früher oder später auf ein schulterzuckendes „Ist doch nicht verboten“. Eine Mitarbeiterin der Ordnungsbehörde einer Thüringer Kleinstadt sagte in einem Interview:

¹ Von sozialen Bewegungen wird gesprochen, wenn es sich (a) um ein über längere Zeit stabiles und gesellschaftspolitisch wirksames Netzwerk von Individuen, Gruppen, Netzwerken und Organisationen handelt, das (b) über eine kollektive Identität (Ziele, Wertorientierungen, Deutungs- und Handlungsmuster, Abgrenzung gegenüber anderen Bewegungen usw.) verfügt und (c) den Anspruch auf die Umgestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse erhebt (Roth und Rucht 2008, S. 13). Dies ist beim Rechtsextremismus gegeben, insofern „Umgestaltung“ auch die Verhinderung von gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen (z.B. Einwanderung) oder die Rückkehr zu früheren Gesellschaftsformationen (z.B. Volksgemeinschaft) umfasst.

„So lange wie die rechte Szene nicht verboten ist, ist sie legitim. Wird ja auch von Steuergeldern im Grunde mit unterstützt, die ganze Geschichte.“¹²

Auch Projekte und Organisationen, die präventiv oder intervenierend gegen Rechtsextremismus arbeiten, sehen sich mit diesem Widerspruch konfrontiert. Ein Mitarbeiter der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus äußerte sich auf die Frage, ob in bestimmten Regionen eine Normalisierung der NPD zu beobachten sei, wie folgt:

„Also zur NPD – unglaublich schwer zu beantworten, was aber massiv auffällt, ist das Nachhallen des Verbotsversuches, gerade in der Verwaltung, und man bekommt massiv an Kopf geschmissen seitdem: Die NPD ist doch eine legitime Partei, das hat das Bundesverfassungsgericht doch so beschieden, [obwohl] das nicht der Grund war, warum es gescheitert ist. Es ist erschreckend, wie oft das angeführt wird, um zu argumentieren, dass man sich mit der NPD nicht befassen muss, weil es ja eine normale Partei ist.“¹³

b) Widersprüchliche Gesellschaftsstrukturen

Die Zitate belegen beispielhaft: Die Legalität der NPD erschwert die formelle Problematisierung des Rechtsextremismus. Demgegenüber ist die inhaltliche, wertbasierte Auseinandersetzung mit der NPD und dem Rechtsextremismus – also die Frage nach ihrer Legitimität – ungleich aufwendiger. Denn um die NPD inhaltlich zu kritisieren, braucht es zum einen solide eigene Standpunkte. Zum anderen, das zeigt die Einstellungsforschung, sind rechtsextreme Positionen keineswegs so marginal und stehen nicht derart im sozialen Abseits, wie die behördliche Verwendung des Extremismusbegriffes glaubhaft machen will. Das bedeutet auch, dass eine inhaltliche Kritik des Rechtsextremismus sich auch kritisch mit der empirischen Realität der gesellschaftlichen „Mitte“ und den Differenzen zu ihren offiziellen Ansprüchen auseinandersetzen müsste.

Mentale Ambivalenzen, dass Individuen zugleich rechtsextreme und demokratische Einstellungen hegen, sind Rommelspacher (2011) zufolge auch Ausdruck von „widersprüchlichen Strukturen in der Gesellschaft“ (Rommelspacher 2011, S. 49). Einerseits würden Menschen aus Einwandererfamilien und Geflüchtete rechtlich diskriminiert, andererseits jedoch Gleichheit, soziale Gerechtigkeit und Menschenrechte als Fundamente dieser Gesellschaft gelten. Generell, so Rommelspacher (ebd.), bestehe eine „massive Diskrepanz zwischen Gleichheitsansprüchen und Ungleichheitsverhältnissen“ (ebd.). Der Rechtsextremismus setze an diesen Spannungen an und löse diese „einseitig in Richtung

2 Interview im Rahmen des Forschungsprojektes „Rechtsextremismus(-potenziale) in lokalen Kontexten“, Sommer 2012.

3 Interview mit Mitarbeitern einer Beratungsstelle gegen Rechtsextremismus, Sommer 2012.

Dominanzinteressen und Abschottungspolitik auf, nach dem Motto: „Wir zuerst““ (ebd., S. 50). Seine Verführungskraft liege darin, dass er „die Spannungen und Ambivalenzen zwischen Egalitätsansprüchen und Eigeninteressen aufzulösen verspricht“ (ebd.). Damit greife der Rechtsextremismus Fragen und zentrale Widersprüche auf, die strukturell in der ‚Mitte‘ der Gesellschaft verankert seien (ebd.). Überspitzt gilt für die inhaltliche Auseinandersetzung frei nach Horkheimer: Wer aber vom Rassismus nicht reden will, sollte vom Rechtsextremismus und von der NPD schweigen.⁴

c) Die NPD als „verstörendes Phänomen“?

Die folgende Beobachtung der Prozessbevollmächtigten des Bundesrates, Möllers und Waldhoff (2013), die sie im Antrag für das NPD-Verbot formuliert haben, ist also zunächst zutreffend (über die verfassungsrechtliche Bedeutung dieser Feststellung als Verbotsgrund müssen andere urteilen):

„Die unter dem Schutz des Parteienrechts stehende NPD erweist sich vielmehr als ein gut organisierter Knotenpunkt, der antidemokratische Tendenzen bündelt, formalisiert und verstärkt. Für Bürgerinnen und Bürger, für die Rechtstreue einen wesentlichen Wert darstellt, bildet die Legalität einer rechtsextremistischen Partei ein verstörendes, das Vertrauen in den Rechtsstaat beeinträchtigendes Phänomen. Die Legalität der NPD definiert einen symbolischen Ort des Zulässigen für die demokratische Auseinandersetzung, selbst dann, wenn die Partei im Einzelnen nicht rechtstreu handelt.“

Der Antragsteller interpretiert das Handeln der NPD also nicht als unvermeidliche Folge einer bestimmten gesellschaftlichen Befindlichkeit, gegen die die Mittel des Rechts nichts ausrichten könnten. Vielmehr sieht er gerade in der Tatsache, dass sich das verfassungsfeindliche Handeln der Antragsgegnerin auf die Rechtsordnung berufen kann, einen wichtigen Faktor, der mitbestimmt, wie unsere Ordnung gerade von Bürgerinnen und Bürgern, die dieser Ordnung gegenüber skeptisch und distanziert bleiben, wahrgenommen wird. Dies gilt umso mehr angesichts der Tatsache, dass der vom Bundesrat gestellte Verbotsantrag in eine Vielzahl weiterer Maßnahmen eingebettet ist, die den Versuch unternehmen, das Problem politischer Radikalisierung mit anderen Mitteln anzugehen.“ (Möllers und Waldhoff 2013, S. 7)

Die bloße Existenz der NPD – so marginal sie parlamentarisch auch ist – irritiert also das demokratische Selbstverständnis. Aber was für ein Verständnis ist das denn, welches die Ambivalenzen und Widersprüche der modernen Demokratie nicht (mehr) auszuhalten vermag? Ist die Motivation des Bundesrates unter demokratietheoretischen

⁴ Horkheimer schrieb 1939: „Wer aber vom Kapitalismus nicht reden will, sollte auch vom Faschismus schweigen.“

Gesichtspunkten gerechtfertigt? Oder versteckt sich dahinter nicht ein autoritäres Gesellschafts- und Staatsverständnis, das sich im Verbotsverfahren entlarvt?

Offenkundig besteht ein Bedürfnis nach Klarheit, Ordnung und Widerspruchsfreiheit gegen die Unordnung des Demokratischen, welche die NPD symbolisiert. Die Ambivalenz unterschiedlicher Grundwerte in der Demokratie sowie die Widersprüchlichkeit der offiziellen Freiheits- und Gleichheitswerte und der Alltagswahrnehmung von Ungleichheit, Ungleichwertigkeit, Menschenfeindlichkeit und rechter Gewalt führen permanent zu Dissonanzsituationen. Nach Festingers Theorie kognitiver Dissonanz sind „die Dinge, die eine Person über sich selbst, ihr Verhalten und ihre Umwelt weiß“, dann dissonant, wenn „sich das Gegenteil des einen Elements aus dem anderen Element ergibt“ (zitiert in Gurr 1970, S. 48). Für unseren Fall: Wer einerseits ernst nimmt, wenn die Bundeskanzlerin sagt: „In Deutschland ist kein Platz für Rechtsextremismus, Rassismus und Hass. Wir sind ein vielfältiges Land. [...] Niemand darf sich anmaßen, andere zu verunglimpfen, herabzuwürdigen oder auszugrenzen.“ (Merkel 2014, S. 7f) und sich dann mit einer staatlich subventionierten Neonazipartei konfrontiert sieht, macht eine Dissonanzerfahrung. Diese kann ihn veranlassen, seine Vorannahmen zu überprüfen: Lügt Merkel? Oder ist die NPD gar nicht rassistisch und rechtsextrem? Oder hält die demokratische Gesellschaft ihre Versprechen am Ende gar nicht ein? Das Unbehagen darin, Ambivalenzen auszuhalten, kann den Glauben in die Legitimität der herrschenden Ordnung unterminieren und dadurch, wie Möllers und Waldhoff meinen, das Vertrauen der Bürgerschaft in den Rechtsstaat stören.

d) Demokratie als widersprüchliche Ordnung

Doch moderne Demokratien sind per se ambivalent und widersprüchlich. Der Streit um die Deutung, Bewertung und Moderation des Sozialen und des Politischen garantiert ihre Anpassungs- und Integrationsfähigkeit. Dabei steht beispielsweise das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit potenziell stets im Konflikt mit der Unantastbarkeit der Menschenwürde. Die derzeit bei rassistischen Protesten zu hörende Parole „Wir wollen keine Asylantenschweine“ versus die Parole der Gegendemonstranten „Es gibt kein Recht auf Nazipropaganda“ veranschaulichen das Dilemma. Kennzeichen rechtsstaatlicher Demokratien ist es, dass Wertübereinstimmungen eben nicht durch ein Vorgehen der Exekutive durchgesetzt werden.

Hierzulande spielt sich alles Politische im Spannungsfeld von Anspruch und Wirklichkeit der aufklärerischen und humanistischen Grundwerte der Demokratie ab, weil Gleichheit und Freiheit idealtypische Werte sind, die in der Alltagswelt selbst bei besten Absichten immer wieder zusammenstoßen werden. Diesen Antagonismus auszuhalten und auszutragen ist die basale Aufgabe aller gesellschaftlichen Akteure in modernen

Demokratien – und der Grund dafür, dass es in solchen Gesellschaften keine dauerhafte und allumfassende ‚Harmonie‘ geben kann und darf, denn diese würde die Auflösung freiheitlicher Ansprüche und somit das Ende des demokratischen Projektes bedeuten (Quent 2015, S. 82).

e) NPD-Verbot als Verschleierung demokratischer Ambivalenz

Das NPD-Verbotsverfahren jedoch zielt motivational darauf, die Ambivalenz, die von NSU und NPD verkörpert wird, zu zerstören oder zumindest effektiver als bisher zu verschleiern – ohne allerdings die Virulenz rassistischer Strukturen und Einstellungen in der Gesellschaft zu beachten. Dissonanz und Ambivalenz sind für eine aufgeklärte und beschleunigte Gesellschaft, in der ‚Wahrheiten‘ medial in Sekundenblöcken vermittelt werden sollen, offenbar nur schwer zu ertragen. Ein NPD-Verbot würde die Ambivalenz zwischen den offiziellen Werten der Gesellschaft und den im Alltag erfahrbaren Verhältnissen, Orientierungen und Praktiken von Ungleichheit, Ungleichwertigkeit, Diskriminierung und Abwertung nicht aufheben, aber im politischen Raum weniger sichtbar werden lassen. Das erschwert in der Folge die zivilgesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus: Die NPD ist – von einigen lokalen Hegemoniegewinnen abgesehen – weitgehend geächtet und isoliert. Sie ist Symbol für politische Dummheit und Vulgarität, Unmenschlichkeit und für die latente Gefahr, die von rassistischen und totalitären Ideologien ausgeht. Demokraten würde es gut anstehen, die Ambivalenz offenzulegen, anzunehmen und sie als Ansatzpunkt für Kritik zu nutzen, anstatt Widersprüche verschleiern und verbieten zu wollen. Das Verbotsmotiv des Bundesrates, dass „die Legalität einer rechtsextremistischen Partei ein verstörendes, das Vertrauen in den Rechtsstaat beeinträchtigendes Phänomen“ (Möllers und Waldhoff 2013, S. 7) sei, ist eine den Diskurs einengende und nicht nachhaltige Pauschalisierung. Sie zielt darauf, den Rechtsextremismus als Produkt sozialer Verhältnisse sowie Ausdruck ungelöster Konflikte und Widersprüche in der Gesellschaft vollumfänglich als illegal, statt gesellschaftlich als illegitim zu charakterisieren.

f) Rechtsextremismus als Indiz gesellschaftlicher Konflikte

Möllers und Waldhoff schreiben beiläufig, die zu verbietenden „Phänomene“ seien nicht „als bloßes Symptom tieferliegender sozialer Probleme [zu] deuten, an denen durch ein Verbot der Antragsgegnerin nichts geändert werden könnte“ (ebd.). Diese schwerwiegende Behauptung widerspricht der Breite der sozialwissenschaftlichen Forschungslandschaft. Soziologisch liegt ebenda die Krux: Das NPD-Verbotsverfahren begünstigt, intendiert oder nicht, die Verschleierung tiefer liegender sozialstruktureller Probleme, wie sie unter anderem der Rassismus indiziert. Tatsächlich vertritt ein Groß-

teil der Rechtsextremismusforschung in Widerspruch zu den Antragsstellern die Ansicht, dass Rechtsextremismus durchaus ein ‚Symptom tieferliegender sozialer Probleme‘ sei. Auch Jaschke (1994) schreibt beispielsweise:

„Die Themen der extremen Rechten, vordergründig ‚Ausländer‘, Kriminalität, nationale Identität, sind, analytisch betrachtet, Versuche einer Antwort auf schwerwiegende Strukturprobleme. [...] Fremdenfeindlichkeit verdeckt die legitimen Fragen nach der Aneignung des gesellschaftlichen Reichtums und der Verteilung sozialer Lasten, sie stellt verkehrt herum Fragen nach Gemeinschaft und gesellschaftlicher Verantwortung. [...] Solche ‚Verkehrungen‘ werden freilich zugedeckt durch eingängige Perspektiven staatlicher Repression, die Parole ‚Nazis raus‘ und eine symbolische Politik, die das Verschwinden von Symptomen (Wahlerfolge, Gewaltspiralen) mit der erfolgreichen Bekämpfung von Ursachen verwechselt.“⁵

Zuletzt haben Frindte et al. (2015) drei „Dominierende Theorie- und Forschungsansätze“ (ebd., S. 35) der Forschung zur Erklärung rechtsextremer Tendenzen identifiziert, die allesamt die Entstehung von Rechtsextremismus im Kern auf gesellschaftliche Entwicklungen, Konflikte und Probleme zurückführen. Die Ursachen des Rechtsextremismus sind also nicht in den rechtsextremen Politikangeboten zu sehen, wie der Verbotsantrag suggeriert.

g) Mikroregionale Wahlergebnisanalyse

Dies indiziert auch die mikroregionale Analyse von Wahlergebnissen der NPD. Beispielsweise schnitt die NPD im Thüringer Landkreis Saalfeld-Rudolstadt bei Landtagswahlen im Landesvergleich weit überdurchschnittlich ab, obwohl dort praktisch keine öffentlichen Aktivitäten der Partei festzustellen waren. 2009 erreichte die NPD dort 6,3 Prozent der Wählerstimmen, verfügte aber vor Ort nicht einmal über einen Verband mit eigener Internetseite. In der nur wenige Kilometer entfernten Stadt Jena verzeichnete die NPD trotz jahrelanger öffentlicher Aktivitäten vor Ort mit nur 1,3 Prozent ihr schlechtestes Ergebnis im Bundesland. Ursächlich für relative rechtsextreme Wahlerfolge sind zuvorderst Elemente der politischen Kultur und der sozialen Struktur (vgl. Quent und Schulz 2015). An solchen Gelegenheitsstrukturen ändert ein Verbot der NPD nichts.

Aber wenn die Partei nicht mehr gewählt werden kann, wird das rechtsextreme Potenzial weniger sichtbar, und es besteht die ernst zu nehmende Gefahr, dass Rechtsextreme auf andere und unkonventionelle Partizipationsformen zurückgreifen. Insbesondere die lokale Verankerung von rechtsextremen Deutungsweisen und Akteuren läuft in der Regel

5 Jaschke 1994, S. 181.

nicht im Sinne einer organisierten Unterwanderung, sondern trägt Merkmale lokaler Innovationsprozesse im Sinne einer Stabilisierungsfunktion insbesondere in abdriftenden Regionen.

Im kleinen Thüringer Ort Schmiedefeld beispielsweise führte der Rückzug öffentlicher Angebote im Ort, vor allem die Beendigung der AWO-Trägerschaft des örtlichen Jugendtreffs, zu einem Leerraum, der erfolgreich von Rechtsextremen besetzt werden konnte. Ein Szeneangehöriger betrieb die Einrichtung seit 2005 privat weiter und entwickelte ihn zu einem Szenetreffpunkt mit Gastbetrieb, Partys, Versammlungen und Rechtsrockkonzerten. Seitdem hat die rechte Szene im Ort enorm an Einfluss gewonnen. Ohne vor Ort überhaupt in Erscheinung zu treten, konnte die NPD ihr Wahlergebnis bei den Landtagswahlen 2009 bei leicht gestiegener Wahlbeteiligung innerhalb von fünf Jahren von 2,7 Prozent auf 18,6 Prozent erhöhen (Quent 2014, S. 48). Organisierte und jugendkulturelle Angebote von Rechtsextremen treten dabei als alltagskonformes Engagement in Erscheinung, welches vor dem Hintergrund infrastruktureller Erosion im ländlichen Raum dankend angenommen oder zumindest nicht problematisiert wird. Nicht nur als mentale Reaktion auf individuelle Desintegration, sondern auch als politischer Konter auf Wachstumsversagungen und zunehmende regionale Strukturdefizite können sich Facetten des Rechtsextremismus lokal etablieren (ebd.). Gerade in seiner unterschiedlichen lokalen Virulenz indiziert der Rechtsextremismus soziale Ungleichheiten, zum Beispiel zwischen Ost- und Westdeutschland (vgl. auch Quent 2012).

h) Delegitimation jeglicher Kritik

Die im Verbotsantrag mitschwingende Behauptung, der Rechtsextremismus sei eben nicht zuvorderst ein Symptom gesellschaftlicher Probleme, entkoppelt das Besondere vom Allgemeinen und die Erscheinung von ihren Ursachen. Einem solchen Gesellschaftsverständnis wohnt das Potenzial inne, jede Form von Kritik zu delegitimieren, die den Glauben an die Weltanschauung der „offiziellen“ Ansichten der Herrschenden“ (Gramsci nach Eagleton 2000, S. 139f.) „verstören“ könnte. Diese herrschaftlichen Beweggründen sind aufgrund der Innovationsfähigkeit sozialer Bewegungen ohnehin zum Scheitern verurteilt. Denn über Ersatz- und Ausweichstrukturen sowie kompensatorische Aktionsformen verfügen die Rechtsextremen bereits heute. Mehr noch läuft ein Verbot der NPD Gefahr, nicht nur die rechtspopulistische und in Teilen rechtsextreme AfD zu stärken,⁶ sondern auch die Radikalisierung militanter Rechtsextremer zu befördern und noch die letzte Übersichtlichkeit im rechtsextremen Bewegungsspektrum über Bord zu werfen.

⁶ In seinem Videoblog „FSN.tv“ hat der Rechtsextremist Patrick Schröder, der unter anderem der NPD nahesteht, dazu aufgerufen, sich für den Fall eines NPD-Verbotes mit der AfD zu „vernetzen“.

2. Rechtsextremismus als innovationsfähige Bewegung

„Verbote zwingen uns Nationalsozialisten immer wieder nach neuen Wegen im Widerstandskampf zu suchen. Verfolgung und Strafen zwingen uns anonym und unerkannt zu agieren. Der nationalsozialistische Untergrund verkörpert die neue politische Kraft im Ringen um die Freiheit der deutschen Nation.“ (NSU, 2001)

a) Zur Wirkung staatlicher Repression

Das Zitat aus einem frühen Brief der NSU-Terrorgruppe zeigt, wie die NSU-Terroristen die eigene Situation im Untergrund deuteten. Sie inszenierten sich als verfolgte Widerstandskämpfer, die durch „Verfolgung und Strafen“ in die Illegalität getrieben würden. Dass „Verfolgung und Strafen“ nicht willkürlich, sondern als Reaktion auf erhebliche Gewalt- und Straftaten erfolgten, ist für sie irrelevant, weil für sie alle Mittel legitim sind, um das höhere Ziel der „Freiheit der deutschen Nation“ zu erreichen (Quent 2015, S. 281). Staatliche Repression durch Strafverfolgung und Vereinigungsverbote infolge der Eskalation der rechtsextremen Gewalt zu Beginn der 1990er Jahre sind für den Radikalisierungsprozess des NSU nicht zu vernachlässigen (ausführlich in: ebd.). Entstehung und Terror des NSU eignen sich weder als Beleg einer mangelhaften Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden und Geheimdienste mit gesetzlichen Eingriffsrechten oder finanziellen Mitteln noch als Nachweis für die Notwendigkeit eines Parteiverbotes. Akten von Polizei, Verfassungsschutz und Gerichten belegen, dass die Behörden die Rechtsextremen vor ihrem Untertauchen sehr genau im Blick hatten. Die späteren NSU-Terroristen sahen sich durch die in ihrer Wahrnehmung allgegenwärtige Überwachung und Verfolgung durch den Staat in den Untergrund gezwungen. Es ist daran zu erinnern, dass Böhnhardt zum Zeitpunkt des Untertauchens bereits rechtskräftig zu einer Haftstrafe verurteilt war, die er jedoch nicht antreten musste. Ein promptes Umsetzen der rechtsstaatlichen Mechanismen hätte die Entstehung des NSU bereits 1998 verhindern können. Trotz (oder wegen?) polizeilicher und gerichtlicher Strafverfolgung und der zahlreichen V-Personen des Verfassungsschutzes im Umfeld des NSU wurde die Mordserie nicht verhindert. Die von NSU-Aktivisten empfundene aber nicht konsequent umgesetzte staatliche Repression rechtfertigte für sie überhaupt erst, alle Brücken in ihr bisheriges Leben zu kappen und in den Untergrund zu gehen. In aller Deutlichkeit: Eine konsequente Ausübung der Staats- und Strafgewalt hätte die Entstehung des NSU verhindert, nicht aber ein Parteiverbot. Im Gegenteil demonstriert die Entstehungsgeschichte und das ideologische Selbstbild der Terrorgruppe, wie staatliche Repression zu

nicht intendierten Effekten der Radikalisierung und der Eskalation politischer Gewalt im Untergrund führen kann („*perverse effects*“, vgl. einführend: Lindekilde 2014).

b) Rechtsextremismus als innovatorische Bewegung

Zu den innovatorischen Strategien des Rechtsextremismus gehören beispielsweise „taktische Zivilisierung“ (Klärner 2008), räumliche Verlagerungen, Mimikry und Radikalisierung. Welche Optionen von Akteuren gewählt werden, die durch Verbote unter Handlungsdruck stehen, hängt von deren individuellen und kollektiven Möglichkeiten und sozialen Bindungen, dem Grad ihrer Radikalisierung und der Intensität ihrer Gruppenintegration sowie der Verfügbarkeit von Ausweichorganisationen ab. Aktuelle Beispiele wie die Transformation des verbotenen „Freien Netz Süd“ in die rechtsextremistische Partei „Der Dritte Weg“ weisen auf Entwicklungsperspektiven für den Fall eines NPD-Verbotes hin. Auch NPD-Funktionäre treten im Zeichen der Migrationskrise vielerorts in Mimikry-Projekten nicht mit der Parteibezeichnung auf, sondern spekulieren, mit gesellschaftlich anschlussfähigen Slogans wie „Bürgerinitiative Wir lieben Ort-XY“ oder „Z-Stadt gegen die Islamisierung des Abendlandes“ auf Zuspruch über die eigene Bewegung hinaus.⁷

c) Keine Steuerung über Parteistrukturen

Viele Rechtsextreme insbesondere in den neuen Bundesländern und mit hoher Gewaltbereitschaft pflegen ein instrumentelles Verhältnis zu Parteien als Akteuren konventioneller politischer Partizipation im Allgemeinen und zur NPD im Besonderen. Nach der Vereinigung hatte die NPD massiv zu kämpfen, um subkulturell geprägte Rechtsextreme in den neuen Ländern zu integrieren. Insbesondere für das Handeln rechtsextremer Gewalttäter darf der Einfluss politischer Verbände generell nicht überschätzt werden. Waldmann schreibt (2011):

„Die Versuche neofaschistischer Verbände, rechtsradikale Gewaltgruppen politisch zu vereinnahmen und zu steuern, schlagen meistens fehl, da diese Gruppen ungebunden bleiben und sich keiner Disziplin unterwerfen wollen“ (ebd., Pos. 1928).

Hierarchien in der rechtsextremen Bewegung führen zumeist nicht dazu, dass Gewalttaten ‚von oben‘ angeordnet werden. Die allermeisten rechtsextremen Gewalttaten finden spontan statt. Eine zentrale Steuerung der Bewegung ist nicht existent – das macht sie so unberechenbar. Ein Herausdrängen der bundespolitisch marginalisierten Rechtsextremen aus den formaldemokratischen Räumen konventioneller politischer

⁷ Siehe dazu auch die Beiträge von Sebastian Striegel und Michael Nattke in diesem Band.

Partizipation wird aller Voraussicht nach dazu führen, dass sich weite Teile der rechts-extremen Bewegung in Richtung unkonventioneller Partizipations- und Protestformen sowie eines höheren Organisationsgrades bei der Ausübung politischer Gewalt radikalisieren, wie dies bereits in den 1990er Jahren nach dem Verbot zahlreicher rechtsextremer Vereinigungen (bspw. FAP) zu beobachten war. Eine erhöhte mediale Aufmerksamkeit ist ihnen dadurch sicher.

d) Die NPD als "Basis"?

Sinngemäß argumentieren Verfechter des Verbotsverfahrens, die NPD sei die "Basis" des rechtsextremen Netzwerkes. Daran ist richtig, dass jede Bewegung stabilisierende Anker braucht, nicht nur (sub-)kulturelle und ideologische, sondern auch logistische, räumliche und materielle Ressourcen. Vertriebsstrukturen für Szeneartikel, Immobilien, Büros und Treffpunkte sind in der rechtsextremen Bewegung jedoch weitestgehend dezentralisiert und privatisiert. Auch wenn Einrichtungen der NPD genutzt werden, ist im Einzelfall keineswegs klar, ob die NPD Eigentümerin, Betreiberin oder Mieterin ist. Ausnahmen sind die NPD-Zeitung „Deutsche Stimme“ und die „Bürgerbüros“ der Abgeordneten der einzigen NPD-Landtagsfraktion in Mecklenburg-Vorpommern und das Büro des Europaabgeordneten Udo Voigt. Das rechtsextreme Bewegungsnetzwerk ist fluide und basiert nicht auf NPD-Parteistrukturen. Die Netzwerke und Arbeitsstrukturen der Bewegung würden keineswegs wie ein Kartenhaus zusammenfallen, wenn die NPD verboten würde.

Das Spektrum des systemfeindlichen Rechtsextremismus, dem die NPD etwa seit der Mitte der 1990er Jahren zuzuordnen ist (vgl. Stöss 2010), adaptiert ideologische Versatzstücke unmittelbar aus dem Nationalsozialismus, wie beispielsweise die „Anti-Volkstod-Kampagne“ zeigt (Quent 2014). Den Beweis der ideologischen Weisensverwandtschaft von NPD und NSDAP erbringt der Verbotsantrag unter Verweis auf ein Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte überzeugend. Etwa seit der Vereinigung kursiert in der rechtsextremen Bewegung die Strategieschrift „Eine Bewegung in Waffen“ (Westmar 1989). Das Dokument beschäftigt sich unter anderem mit dem Verhältnis zwischen konventioneller und unkonventioneller Agitation: Die Verfasser geben vor, dass die Grenze zwischen legalem und illegalem Kampf „fließend“ und „legaler und illegaler Arm der Bewegung des Öfteren personalmäßig identisch“ ist. Der Strategieschrift folgend sind als „legaler Arm“ die rechten Parteien zu sehen:

„Und doch ist alles demokratische Gehabe nach außen nur Schein, nur eine taktische Maßnahme, die die weitere Nutzung umfassender legaler Propagandamittel ermöglicht. Wir erstreben keine parlamentarische Arbeit, um durch sie die ‚Meinungsvielfalt einer pluralistischen Gesellschaft‘ zu erweitern.“ (Ebd.)

Im Weiteren verweist die Schrift auf eine Rede des nationalsozialistischen Propagandaministers Joseph Goebbels, in der es heißt:

„Wir gehen in den Reichstag, um uns im Waffenarsenal der Demokratie mit deren eigenen Waffen zu versorgen. Wir werden Reichstagsabgeordnete, um die Weimarer Gesinnung mit ihrer eigenen Unterstützung lahmzulegen. Wenn die Demokratie so dumm ist, uns für diesen Brenndienst Freifahrkarten und Diäten zu geben, so ist das ihre eigene Sache.“ (Ebd.)

Dieser Strategie der Nationalsozialisten sollte durch das maßgebliche Konzept der „wehrhaften Demokratie“ in der Bundesrepublik begegnet werden. Allerdings ist die NPD weit davon entfernt, in den Bundestag einzuziehen, geschweige denn, diesen „lahmlegen“ zu können: Bei den Bundestagswahlen 2013 erreichte die Partei gerade einmal 1,3 Prozent der Stimmen.

Im Antrag zum Verbot der NPD nehmen deren „Verbindungen zur Neonazi-Szene“ (Möllers und Waldhoff 2013, S. 77ff), d.h. „[d]ie intensive [inhaltliche und personelle] Verflechtung mit der Neonazi-Szene, die Teil der Strategie der Partei als ‚rechte Volksfront‘ ist“ (ebd.), eine bedeutsame Rolle ein. Zweifelsohne ist diese Einschätzung inhaltlich zutreffend, mehr noch: Es ist erklärungsbedürftig, warum die NPD nicht als Bestandteil der Neonazi-Szene gelten sollte. Belege für Mehrfachmitgliedschaften rechtsextremer Akteure in informellen Gruppen und in der NPD existieren bundesweit in hoher Zahl. Heinrich (2008, S. 36) beschreibt die NPD zutreffend als

„... eine funktionale Bewegungspartei, die inhaltlich mit der Bewegung durch die gemeinsame Zielsetzung und gemeinsame Praxis verbunden ist. Die Verbindung erfolgt durch personelle Überlappungen und Kooperationen wie gegenseitige Dienstleistungsangebote. Solange die NPD erfolgreich ist und Ressourcen zu verteilen hat, bleibt sie auch für die Bewegungsakteure attraktiv.“

Die Überschneidungen zwischen informellen Gruppen und der NPD bedeuten auch, dass die informelle Option im Falle ausbleibender Erfolge konventioneller Parteipolitik oder eines Verbotes der NPD stets greifbar ist. Minkenberg (2003, S. 32f.) schreibt, die Wirkungen von Repression auf rechtsextreme Gruppen seien uneindeutig: Allgemein sei zu erwarten, dass Repression nicht unbedingt den Mobilisierungsgrad beeinträchtige, sich jedoch auf das Handlungsrepertoire auswirke. Aufgrund der in rechtsextremen Milieus bereits vorhandenen „ideologischen Verfestigung“ komme es bei staatlichem Druck zu einer Verhärtung der Positionen (ebd., S. 35). Vor allem durch Verbote rechtsextremer Parteien, so Minkenberg, würden folgende Wirkungen hervorgerufen: Radikalisierung und wachsende Militanz im Bereich der Bewegungsorganisationen, damit einhergehende Delegitimierung rechtsextremer Parteien und Positionen, die sich vor allem auf das

Umfeld auswirken und beispielsweise Einstiegsprozesse verhindern könnten, des Weiteren würden Parteiverbote zu einer Aufwertung konkurrierender Rechtsparteien und der Kameradschaften führen (Minkenberg 2003, S. 36). Häufige Vereinsverbote würden demnach das Ziel der dauerhaften Schwächung verfehlen und stattdessen differenzierte Organisationsbemühungen sowie Verhinderungs- oder Umgehungsstrategien provozieren. Repressionswirkungen seien daher aus Sicht des Staates als „kontraproduktiv“ zu bezeichnen (ebd., S. 37). Vor dem aktuellen Hintergrund einer bereits außerordentlich ausdifferenzierten rechtsextremen Bewegung und den elektoralen Erfolgen bzw. Erfolgsprognosen der AfD, gewinnen die kontraproduktiven Folgen an Bedeutung. Denn es ist zu erwarten, dass Einstiegsprozesse nicht verhindert, sondern nur umgeleitet werden.

e) Die NPD als austauschbares Vehikel

In der Vergangenheit war die NPD für die rechtsextreme Bewegung selbst eine Fluchtoption gegen staatliche Repression – nicht nur durch den Status als Partei, sondern auch als Ausweichorganisation für unter Verbotsdrohung stehende Gruppen.⁸ Als beispielsweise das rechtsextreme Kameradschaftsnetzwerk „Thüringer Heimatschutz“, in dem sich auch der NSU radikalierte, Ende der 1990er Jahre erfuhr, dass die Behörden ein mögliches Verbot des Gruppenverbandes prüften, traten viele THS-Aktivisten in die NPD ein, darunter auch der mutmaßliche NSU-Unterstützer Ralf Wohlleben. Man habe, so ein ehemaliger Rechtsextremist, „reagiert [...] um diesem [Verbot] vorzugreifen“ (Bericht des MAD über die Befragung des Tibor R., zitiert in: Quent 2015, S. 232).

Die Innovationsstrategien rechtsextremer Akteure wirken reziprok. Es ist von komplexen Kausalitätsketten und wechselseitigen Interaktionsdynamiken nicht nur innerhalb unterschiedlicher Gruppen und Akteure der rechtsextremen Bewegung auszugehen, sondern auch in der Auseinandersetzung mit zivilgesellschaftlichen und staatlichen Gegenmaßnahmen, zu denen das Verbot von Vereinigungen und Parteien zählt. Das instrumentelle Verhältnis, das viele rechtsextreme Aktivisten der Form ihrer Organisierung entgegenbringen, ist ein wechselseitiges: Nicht nur greift die NPD auf parteiungebundene Rechtsextreme zurück, etwa zur Unterstützung bei Veranstaltungen und Wahlkämpfen. Die NPD selbst ist ein austauschbares Vehikel der Machtbestrebungen rechtsextremer Akteure.

Beispielhaft zeigt dies die Bewegungskarriere von Ralf Wohlleben: In der rechtsextremen Jugendszene Jenas, in der Wohlleben aufwuchs (ebenso wie Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe), spielte die NPD in den 1990er Jahren kaum eine

⁸ Ebenso Michael Nattke in diesem Band für das Beispiel der Region Sächsische Schweiz - Osterzgebirge.

Rolle. Als die Aktivisten ein Verbot ihres Kameradschaftsnetzwerkes fürchteten, traten viele von ihnen in die NPD ein und übernahmen Schlüsselpositionen im Landesverband. Wohlleben wurde Pressesprecher sowie stellvertretender Landesvorsitzender und blieb zugleich in nichtparteilichen Gruppen aktiv („Nationaler Widerstand Jena“, dann „Freies Netz Jena“). Als sein Kreisverband vergleichsweise desaströse Wahlergebnisse erzielte und es innerhalb des Landesverbandes zu Konflikten kam, verließ Wohlleben 2009 / 2010 die Partei und führte seine Aktivitäten umstandslos in den informellen Strukturen weiter. Viele Aktivisten, Mitglieder und Funktionäre der NPD werden im Fall eines Verbotes der Partei in ähnlicher Weise reagieren.

Ein Verbot der NPD mag die Rechtsextremen kurzzeitig irritieren und einige Randstän-dige abschrecken. Doch längst bestehen beispielsweise mit der Partei „Der Dritte Weg“, der Partei „Die Rechte“, der AfD, dem Netzwerk der „Identitären Bewegung“ und anderen informellen Gruppen und Kameradschaften, Vereinen, sogenannten Bürgerinitiativen und lokalen Protestbewegungen neue Agitations- und Organisationsplattformen, in denen Kernbestandteile der Ideologie und Programmatik der NPD selbst im Falle eines Verbotes fortgeführt werden. Die gesellschaftlichen Ursachen des Rechtsextremismus bleiben davon unberührt.

3. NPD-Verbot – und dann?

Schlägt man der Hydra einen Kopf ab, werden neue nachwachsen. Diese dürften noch militanter agieren. Je mehr Köpfe nachwachsen, desto mehr geht die Übersichtlichkeit verloren. Dies müssen auch jene wissen, die für ein Verbot der NPD streiten. Wer sich ernsthaft mit dem Thema beschäftigt, kann gar nicht übersehen, dass ein Verbot der NPD das Problem des Rechtsextremismus nicht lösen wird – weil dies gar nicht lösbar ist, sondern eine Daueraufgabe darstellt.

Der Versuch, die NPD zu verbieten, ist ein symbolischer Akt, der dazu beiträgt, die Ursachen von Rassismus und Rechtsextremismus zu verschleiern. Der politische Versuch, die Ambivalenz in der Demokratie durch ein NPD-Verbot zu unterdrücken, ist selbst Ausdruck dieser Ambivalenz – und der Hilflosigkeit des Staates im Umgang mit dem Rechtsextremismus und seinen sozialstrukturellen Ursachen. Der Staat bringt seine Ohnmacht zum Ausdruck, die, wie Hannah Arendt (1995) schreibt, zur Gewalt verführt. Repression und Gewalt durch den Staat kann – wenn sie als Unrecht gedeutet wird – zur Eskalation von ‚Gegengewalt‘ führen.

Ein Verbot der NPD trägt dazu bei, das Feld zu fragmentieren und die Identifizierung und gesellschaftliche Ächtung der Feinde der Demokratie zu erschweren. Es gibt mit Ausnahme einiger Menschen in ländlichen oder abdriftenden Regionen nur wenige, die sich zur Partei bekennen können, ohne Widerspruch und die Abkehr eines Großteiles ihres sozialen Umfeldes zu riskieren. Das kann sich ändern, wenn viele Menschen mit den oft chiffrierten Bezeichnungen neuer Organisationen nichts mehr assoziieren können. Die NPD, von der sich die große Mehrheit der Gesellschaft distanziert, ist trotz der oben genannten Schwierigkeiten leichter zu isolieren als die AfD oder rechtsextreme „Bürgerinitiativen“, Cliquen, Interessengemeinschaften, Kameradschaften und Untergrundgruppen. Als Folge von Verbot und Neuorganisierung läuft die demokratische Zivilgesellschaft Gefahr, sich in unendliche kleinteilige Diskussionen, Beweisführungen und Auseinandersetzungen zu verstricken.

Auch das ohnehin schon große Gefahrenpotenzial eines neuen rechten Terrors – als klandestine Gewalt oder als Teilzeitterrorismus – wird zunehmen, wenn für Rechtsextreme die Möglichkeiten konventioneller politischer Betätigung eingeschränkt sind: Dann droht die weitere Radikalisierung einer ohnehin schon äußerst gefährlichen und gewalttätigen Bewegung. Es ist kaum zu erwarten, dass die Verfassungsschutzbehörden, die jahrelang das rechtsextreme NSU-Terrornetzwerk nicht mal dann entdeckt haben wollen, als einer ihrer zuständigen Beamten bei einem Mord der Gruppe im Nebenraum saß,⁹ Politik und Zivilgesellschaft eine Hilfe sind, die Folgen eines NPD-Verbotes zu überblicken. Gleichwohl werden Forderungen, die Nachrichtendienste mit weiteren Mitteln und Privilegien auszustatten, nicht lange auf sich warten lassen: Die liberale Demokratie demonstriert sich selbst.

9 Als der NSU 2004 in einem Kassler Internetcafé den 21-jährigen Halit Yozgat ermordete, war der hessische Verfassungsschutzbeamte Andreas Temme anwesend. Er galt der Polizei als Hauptverdächtiger. Die Rolle von Temme und des Verfassungsschutzes im NSU-Komplex ist bis heute nicht aufgeklärt.

Literaturverzeichnis

Hannah Arendt, Macht und Gewalt, 1995, München: Piper.

Terry Eagleton, Ideologie. Eine Einführung, 2000, Stuttgart, Weimar: Metzler.

Wolfgang Frindte / Daniel Geschke / Nicole Haußecker / Franziska Schmidtke, Ein systematischer Überblick über Entwicklungslinien der Rechtsextremismusforschung von 1990 bis 2013, in: Dieselben (Hg.): Rechtsextremismus und 'Nationalsozialistischer Untergrund', 2015, Wiesbaden: Springer, S. 25–98.

Ted Robert Gurr, Why men rebel, 1970, Princeton, NJ: Princeton University Press.

Gudrun Heinrich, Die NPD als Bewegungspartei. In: Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen Jg. 21 (2008), S. 29–38.

Max Horkheimer, Die Juden und Europa, In: Zeitschrift für Sozialforschung 8 (1939), S. 115–137.

Hans-Gerd Jaschke, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Begriffe, Positionen, Praxisfelder, 1994, Opladen: Westdeutscher Verlag.

Andreas Klärner, Zwischen Militanz und Bürgerlichkeit. Selbstverständnis und Praxis der extremen Rechten, 2008, Hamburg: Hamburger Edition.

Raj Kollmorgen / Matthias Quent, Zur Bedeutung von sozialen Innovationsbeziehungen in der Entwicklung des Rechtsextremismus, in: Berliner Debatte Initial 25 (2014), S. 3–15.

Lasse Lindekilde, A Typology of Backfire Mechanisms. In: Lorenzo Bosi, Chares Demetriou und Stefan Malthaner (Hg.): Dynamics of political violence. A process-oriented perspective on radicalization and the escalation of political conflict, 2014, Kindle Edition. Burlington: Ashgate Publishing.

Horst Meier (Hg.), Verbot der NPD - ein deutsches Staatstheater in zwei Akten: Analysen und Kritik 2001-2014. 2015, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.

Angela Merkel, Vorwort der Bundeskanzlerin, in: Barbara John (Hg.): Unsere Wunden kann die Zeit nicht heilen. Was der NSU-Terror für die Opfer und Angehörigen bedeutet, 2014, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, S. 7–8.

Michael Minkenberg, Repressionsstrategien gegen Rechtsradikalismus und Gewalt. In: Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen 16 (2003), S. 31–42.

Christoph Möllers / Christian Waldhoff, Antrag nach Art. 21 Abs. 2 GG i.V.m. §§ 13 Nr. 2, 43 ff. BVerfGG, 2013.

Matthias Quent, Mehrebenenanalyse rechtsextremer Einstellungen. Ursachen und Verbreitung in unterschiedlichen sozioökonomischen Regionen Hessens und Thüringens, 2012, Magdeburg: Meine Verlag.

Matthias Quent, Der „Volkstod“ und die Übriggebliebenen. Rechtsradikale Angebote und Machtgewinne in abdriftenden und dörflichen Regionen. In: Berliner Debatte Initial (2014), S. 40–53.

Matthias Quent, Rassismus, Radikalisierung, Rechtsterrorismus: Eine soziologische Untersuchung der Genese des NSU als vigilantistische Gewaltgruppe, 2015, Dissertation. Friedrich-Schiller-Universität, Jena. Institut für Soziologie.

Matthias Quent / Peter Schulz, Rechtsextremismus in lokalen Kontexten. Vier vergleichende Fallstudien, 2015, Wiesbaden: Springer VS (Edition Rechtsextremismus).

Birgit Rommelspacher, Ambivalente Beziehungen: Die ‚Mitte‘ der Gesellschaft und der rechtsextreme ‚Rand‘. In: Caroline Y. Robertson-von Trotha und Claudia Fritz (Hg.): Rechtsextremismus in Deutschland und Europa. Rechts außen - Rechts „Mitte“?, 2011, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., S. 47–55.

Roland Roth / Dieter Rucht (Hg.), Die sozialen Bewegungen in Deutschland seit 1945. Ein Handbuch, 2008, Frankfurt, New York: Campus.

Richard Stöss, Rechtsextremismus im Wandel. 3. Auflage 2010, Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung Forum Berlin.

Peter Waldmann, Terrorismus. Provokation der Macht, 2011, Murmann Verlag GmbH: Kindle Edition.

Hans Westmar, Eine Bewegung in Waffen, 1989.

STATT BEFEHLEN
GIBT'S WISSEN
EINZIGER VERWEIS AUF DAS
EIGENE WOHL
... UND DIE ANGST
TUHT DANN DEN
REST.

Autoren

Prof. Dr. Dierk Borstel (<http://www.dierk-borstel.de/index.html>), Professor für praxisorientierte Politikwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund, derzeit baut er die "Arbeitsstelle Deradikalisierung und Demokratieentwicklung" an der FH Dortmund auf. Er erstellte 2013 als Untergutachter im NPD-Parteiverbotsverfahren das Gutachten "Rechtsextremismus in Mecklenburg-Vorpommern unter besonderer Berücksichtigung der NPD" und veröffentlichte zuletzt gemeinsam mit Elise Heinz und Claudia Luzar, "Demokratieentwicklung in Ostvorpommern, MV-Wissenschaft, Münster 2016".

Johannes Lichdi, Rechtsanwalt und Stadtrat in Dresden, von 2004 bis 2014 Landtagsabgeordneter und innen- und rechtspolitischer Sprecher in der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Sächsischen Landtag. Zu Fragen eines NPD-Verbots veröffentlichte er neben Kommentaren in der Tagespresse "Sächsische Szenen - Wie das Versagen der Zuständigen die Demokratie gefährdet", im von Horst Meier herausgegebenem Band "Verbot der NPD - Ein deutsches Staatstheater, 2015, S. 206 - 217" sowie gemeinsam mit Claus Leggewie und Horst Meier "Das abermalige Verbotsverfahren gegen die NPD: Vom Antrag bis zum Eröffnungsbeschluss, Recht und Politik 2016. S.1-7".

Dr. Horst Meier (www.horst-meier-autor.de), freier Autor und Jurist, promovierte 1993 mit der Schrift "Parteiverbote und demokratische Republik", seitdem zahlreiche Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und Tagespresse zu Fragen des Parteiverbots und der Meinungsfreiheit, zuletzt "Verbot der NPD – ein deutsches Staatstheater in zwei Akten. Analysen und Kritik 2001-2014, 2015" sowie gemeinsam mit Claus Leggewie "Vom Betriebsrisiko der Demokratie. Versuch, die deutsche Extremismusdebatte vom Kopf auf die Füße zu stellen". In: Eckhard Jesse (Hg.), Wie gefährlich ist Extremismus? Sonderband der Zeitschrift für Politikwissenschaft 2015, S. 163-196.

Michael Nattke, Fachreferent des Kulturbüros Sachsen e.V., beschäftigt sich seit 2002 intensiv mit Neonazismus und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit insbesondere in Sachsen. 2013 bis 2015 war er Mitglied der bundesweiten Expertenkommission "Ideenlogien der Ungleichwertigkeit" des Stiftungsverbundes der Heinrich-Böll-Stiftungen. In den letzten Jahren veröffentlichte er mit Grit Hanneforth, "Von Rowdys und Bombenbauern: Zum Zusammenspiel von Extremismusansatz und autoritärer Ordnung in ländlichen Regionen, 2014", mit Susanne Feustel "Das Problem der Ettiketierung: Über „bunte Vögel“, menschenrechtsorientierte Störer_innen, antifaschistische Demokraten und ihr Potenzial, 2014", zuvor "Wie Fuchs und Hase beginnen auszuhandeln – Interne

Evaluation des Projektes Horizont 21 – Demokratie leben und lernen, 2012“, „Sächsische Realitäten. Organisierte Neonazis und ihr gesellschaftliches Umfeld, 2011“ sowie „Rechtsextreme Einstellungen von BerufsschülerInnen. Eine empirische Studie, 2009“.

Matthias Quent ist Soziologe mit den Schwerpunkten politische und öffentliche Soziologie und arbeitet insbesondere zu Rechtsextremismus und Demokratie. Er ist Mitglied des Kompetenzzentrum Rechtsextremismus der Friedrich-Schiller-Universität Jena und promoviert mit einer Arbeit über „Rassismus, Radikalisierung, Rechtsterrorismus: Eine soziologische Untersuchung der Genese des NSU als vigilantistische Gewaltgruppe“. Zuletzt veröffentlichte er mit Raj Kollmorgen „Zur Bedeutung von sozialen Innovationsbeziehungen in der Entwicklung des Rechtsextremismus (Berliner Debatte Initial 25 (2014), S. 3–15) und „Der „Volkstod“ und die Übriggebliebenen. Rechtsradikale Angebote und Machtgewinne in abdriftenden und dörflichen Regionen (Berliner Debatte Initial (2014), S. 40–53)“. 2015 veröffentlichte er gemeinsam mit Peter Schulz, „Rechtsextremismus in lokalen Kontexten: Vier vergleichende Fallstudien“.

Sebastian Striegel (<http://sebastian-striegel.de/>) ist seit 2011 Landtagsabgeordneter und Parlamentarischer Geschäftsführer der Fraktion *Bündnis 90/Die Grünen* im Landtag von Sachsen-Anhalt. Er hat als Politikwissenschaftler zuvor als regionaler Berater gegen Rechtsextremismus bei Miteinander e.V. gearbeitet und war u.a. für das Gebiet des Burgenlandkreises zuständig.



de Kunden wenden

Impressum

Herausgeberschaft: im Auftrag der Heinrich-Böll-Stiftung, Weiterdenken – Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen und der Amadeu-Antonio-Stiftung
von Johannes Lichdi

Redaktion und Lektorat: Johannes Lichdi

Layout: Antje Meichsner

Fotos: Antje Meichsner (S. 6, 10, 16, 34, 42, 52, 76, 94, 98)

Christian Ditsch (S. 59, 67)

and (S. 63)

Elias Gerling (S. 69)

Die Rechte an den Fotos bleiben den Autor_innen vorbehalten.

Erscheinungsort: www.weiterdenken.de, Weiterdenken – Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen, Schützengasse 18, 01067 Dresden

Erscheinungsdatum: Februar 2016

ISBN: 978-3-946541-06-6 (für dieses pdf)

Weitere E-Books zum Downloaden unter
www.weiterdenken.de/de/publikationen0

Copyright:

Das gesamte Dossier und die einzelnen Beiträge stehen unter einer Creative Commons Lizenz (CC BY-NC-ND). Sie dürfen verbreitet, vervielfältigt oder öffentlich zugänglich gemacht werden unter folgenden Bedingungen:

- Namensnennung – Sie müssen den Namen des Autors/ der Autorin und des Rechteinhabers (Heinrich-Böll-Stiftung) sowie die URL des Werks (Direktlink) nennen.
- Keine kommerzielle Nutzung – Dieses Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.
- Keine Bearbeitung – Dieses Werk darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.

Achtung: Die CC_Lizenz gilt nicht für die Fotos, dort bleiben alle Rechte bei den Fotograf_innen!

Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Genehmigung des Rechteinhabers:

info@weiterdenken.de

